Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aufklärung der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen, welche das Absterben des höchstseligen Churfürsten Maximilian Josephs von Baiern [et]c. im teutschen Reiche nach sich gezogen hat Meinen teutschen Landsleuten zur Belehrung und Privaterbauung gewidmet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1778

Bavar. 2715 a#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10380219-1
VD18 11654864

Aufklärung

der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten

Veränderungen,

welche

das Absterben

des

höchstseligen Churfürsten

Maximilian Josephs

von Baiern ꝛc.

im teutschen Reiche

nach sich gezogen hat.

Meinen

teutschen Landsleuten

zur Belehrung und Privaterbauung

gewidmet.

1778.

Wenn wir jemals in einem kritischen, und für ganz Teutschland (ich will nicht sagen für ganz Europa) äußerst wichtigen Zeitpunkt gelebt haben, so ist es sicherlich der gegenwärtige. Es verdienen daher die Begebenheiten, welche sich seit 4 Monaten unter unser aller Augen zugetragen haben, unsere ganze Aufmerksamkeit. Nicht blos die Aufmerksamkeit des Staatsmanns, des Gelehrten; — eines jeden unter euch, liebe Landsleute, dem das Wohl seines Vaterlandes, dem sein eigenes und der Seinigen Wohl am Herzen liegt. Unser Teutschland ist einem auf Säulen ruhenden Gebäude gleich, worinn jeder von uns sein eigenes Zimmerchen hat, das er mit den Seinigen bewohnet. Es können 10 Zimmer schadhaft werden, ohne daß solches einen nachtheiligen Einfluß auf das eilfte und die übrigen hat. Aber wenn die Säulen wanken, wenn diese zu sinken drohen, — dann zittert, ihr Bewohner dieses Gebäudes! Es muß stürzen, wenn es auch sonst noch so maßiv wäre; und ich sehe nicht ab, wie ihr bey seinem Fall eurem Untergang entgehen, wie ihr verhindern könnt, unter dessen Schutt mit begraben zu werden.

 Soll

Soll ich euch sagen, wer diese Säulen sind? — doch nicht ich, eines der ältesten und vornehmsten Grundgesetze, von dessen, so wie von der übrigen heiliger Beobachtung, unsere Ruhe, das Wohl und Weh des teutschen Reichs, die Wohlfahrt eines jeden unter uns abhängt, die sogenannte goldene Bulle, welche Kaiser Karl IV. auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1356. zu einem ewigen Gesetz fürs teutsche Vaterland geheiliget hat, soll euch davon belehren. Es heißt daselbst im XXVsten Kapitel, §. 1. & 2.

„Wenn es überhaupt gut ist, daß Fürstenthümer unzertheilt erhalten werden, damit die „Gerechtigkeit gehandhabt werde, und getreue „Unterthanen sich des Friedens und der Ruhe „zu erfreuen haben; um wie vielmehr müssen „Churfürsten bey ihren Landen, Ehren und „Rechten ungekränkt erhalten werden. Denn „wo größere Gefahr bevorsteht, da muß auch „ein kräftigeres Hülfsmittel angewendet werden, damit nicht, wenn die Säulen sinken, der Grund des ganzen Gebäudes „einstürze. Wir bestimmen und verordnen „daher auf ewige Zeiten, daß von nun an „keines der angesehenen Churfürstenthümer,

„dessen Land und Leute, und was dazu ge„hört, getheilt, oder auf irgend eine Weise „von einander getrennt werden, sondern „vielmehr ein jedes derselben in seiner Voll„kommenheit bleiben soll."

So hat schon vor 422 Jahren einer der größten Kaiser geurtheilt. Für so wichtig und gefährlich hat er die Zertheilung der Churfürstenthümer angesehen, daß er behauptet hat:

„Wenn die Churfürsten an ihren Rechten „gekränket, und durch Theilung ihrer Lande „geschwächt würden: so wäre es eben so ge„fährlich für das teutsche Reich, als es für ein „Gebäude gefährlich sey, wenn seine Säulen, „worauf es ruhe, sinken. Das Gebäude müß„te übern Haufen fallen: und so, will er sa„gen, müßte auch in einem solchen Fall das „teutsche Reich zu Grunde gehn."

Sollten die Folgen von Zertrümmerung angesehener Churfürstenthümer in unseren Tagen weniger wichtig und bedenklich seyn? — Ist denn unser teutsches Reich nicht mehr das nämliche Gebäude, das es vor 422 Jahren war? — Sind denn nicht die Churfürsten noch eben so, wie damals, die Säulen, wodurch es unterstützt

wird? — Und wenn von diesen Säulen, sie mögen so stark seyn als sie wollen, ein Theil nach dem andern abgeschnitten wird, muß es nicht eben so gut, als damals, die schreckhafte Folge nach sich ziehen, daß sie sinken, und durch ihren Fall das herrlichste Gebäude in einen Steinhaufen verwandeln?

Ein jeder lege die Hand auf die Brust, und beantworte sich diese Fragen in der Stille! Und wem es um eine Ueberzeugung zu thun ist, daß man wenigstens im Jahr 1764. gerade noch eben so gedacht habe, wie im Jahr 1356, der nehme sich die Mühe, folgenden Auszug aus der neuesten Wahlkapitulation, aus demjenigen Vertrag zu lesen, welchen Se. glorwürdigst regierende kaiserliche Majestät Josephus II. mit den Churfürsten geschlossen, und unverbrüchlich zu halten durch einen Eid versichert haben.

Es heißt daselbst im III. Artikel:

§. 1. „Wir sollen und wollen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten; als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des Heil. Röm. Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Achtung halten.“

§. 3. „Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, Ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinn nichts vornehmen."

§. 4. „Sie bey ihrer wohlerlangten Churwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminenzien und Prärogativen erhalten, besonders wie all solche in der goldenen Bulle ausgedrückt sind."

Und eben so heißt es auch wiederum im XI. Artikel:

§. 21. „Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen Fürsten und Ständen Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen."

Doch ich will nun suchen, meinem Zweck näher zu kommen, indem ich meinen teutschen Landsleuten, und unter ihnen vorzüglich denen, die gut

und bieder sind, einfältiglich und ohne Schminke erzehle, was sich seit dem Tod des höchstseligen Churfürsten, Maximilian Josephs, von Baiern, merkwürdiges zugetragen, und welche Beschaffenheit es eigentlich mit der Erbfolge in diese angesehene Reichslande hat; wem sie von Gott und Rechtswegen gebühren; von wem und was für Ansprüche darauf gemacht worden sind; wie man solche seitdem einer Seits durchzusetzen, und zu behaupten gesucht hat; wer und wie man sich auf der andern Seite dagegen gesetzt hat; und was dergleichen mehr ist.

Am 30. December 1777. ist der liebreichste Vater, der unvergeßliche Churfürst, Maximilian Joseph, seinen Kindern, die noch lange um ihn weinen werden, durch den Tod entrissen worden. Wer sich von seiner Todesart ausführlicher belehren, und die alte Wunde noch einmal aufreissen will, der lese:

„Tagebuch von der letzten Krankheit Maximilian „III. Herzogen und Churfürsten in Baiern ꝛc.

Da ihm die Vorsehung den Trost versagt hatte, eigene männliche Nachkommenschaft zu haben; so mußte natürlicher Weise die Frage entstehen: Wer soll der Erbe seiner verwaisten lehenbaren

baren Lande seyn? oder vielmehr: wer hat das nächste Recht darauf? — Unstreitig Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz; doch soll mir niemand auf mein Wort hin glauben, ehe ich solches nicht bewiesen habe.

Jedermann weis, daß beyde höchste Häuser, Pfalz und Baiern, sehr genau miteinander verwandt sind; daß sie von einerley Voraltern abstammen. Im J. 1180. wurde Heinrich X. mit dem Zunamen der Löwe, Herzog in Baiern und Sachsen, in die Acht erklärt, und folglich von Land und Leuten verjagt, so daß ihm nichts als seine Erbländer, aus welchen nachmals die Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg entstanden sind, übrig blieben. Nach dieser Achtserklärung belehnte der Kaiser, Friederich I., noch in eben dem Jahr seinen Günstling, den tapfern Pfalzgrafen **Otten von Wittelsbach**, wieder mit dem Herzogthum Baiern.

Dieser **Otto**, nunmehriger Herzog von Baiern, hinterließ einen Sohn, **Ludwig** I. genannt, welcher schon im J. 1215. mit der Pfalz am Rhein belehnt wurde, und endlich auch wirklich im J. 1227. zu deren Besitz gelangte. Er

ist der erste Churfürst von der Pfalz, und Erztruchseß gewesen.

Ihm folgte sein Sohn, Otto II. der Erlauchte genannt, sowohl in Baiern als in der Pfalz am Rhein, nachdem er sich schon im J. 1225. mit der einzigen Tochter und Erbin des Pfalzgrafen Heinrichs vermählt hatte. Er war ein Herr von großen Talenten, der seinen anererbten Landen noch manchen ansehnlichen Zuwachs zu verschaffen Mittel gefunden hat.

Dieser Otto der Erlauchte, Churfürst von der Pfalz, und Herzog von Baiern, hinterließ zwey Söhne. Der älteste, Ludwig II. der Strenge genannt, bekam in der vorgenommenen Theilung die Pfalz und Chur nebst Oberbaiern: Sein zweyter Sohn Heinrich aber bekam Niederbaiern. Hieraus erwachsen also 2 Linien, und die erste Theilung der Herzoglich Baierischen Lande.

In Niederbaiern folgen aufeinander die Herzoge: Otto, Ludwig, Stephan, Heinrichs Söhne; Heinrich, Ottens Sohn; Heinrich, Stephans Sohn; und endlich Johannes, Heinrichs Sohn. Dieser Johannes, der lezte von der Niederbaierischen Linie, starb im J. 1340. ohne einen Erben zu hinterlassen.

Na-

Natürlich konnte auf diese Lande niemand ein näheres Recht haben, als die mit der Niederbaierischen so nahe verwandte Churpfälzische und Oberbaierische Linie, die Nachkommen Ludwigs des Strengen. Dieser hatte bey seinem im J. 1294. erfolgten Tode 2 Söhne hinterlassen, Rudolph I. und Ludwig den Baier, nachherigen Kaiser, welche sich dergestalt in ihres Vaters Lande theilten, daß jener, der ältere, die Churpfälzische, dieser, der jüngere, aber die Oberbaierische Lande erhielt.

Als nun im Jahr 1340. die Niederbaierische Linie ausgieng, und dagegen von der Churpfälzischen Linie Rudolphs I. zwey Söhne, Rudolph II. und Rupert I. — von der Oberbaierischen aber Kaiser Ludwig der Baier, noch am Leben waren; so entstund die Frage: welche von diesen beeden Linien soll Erbe seyn? — Der berühmte Geschichtschreiber, Burch. Gotth. Struv, (a) schreibt davon also:

„Als Herzog Johannes im Januar. 1340. ohne „Kinder verstarb, machten sowohl die Pfalzgrafen Rudolph und Rupert, als auch der „Kaiser

(a) In Corp. hist. german. Per. IX. S. V. §. 26. pag. m. 707.

„Kaiser Ludwig der Baier, wie nicht weniger „die Gebrüdere Friederich und Leopold, „Söhne Herzogs Otten von Oesterreich und sei„ner Gemahlin Elisabeth, (b) auf diese Erb„schaft Anspruch. Ob nun gleich Rudolph „und Rupert von der Linie des Erstgebohrnen, „Rudolph I. abstammten: so erkannten doch „die baierischen Landstände, die sich zu Lands„hut versammelt hatten, den Kaiser Ludwig, „mit Ausschließung der übrigen, für den recht„mäßigen Erben, schickten eine Gesandtschaft „an ihn nach München, und ließen ihn ersu„chen, daß er die Erbschaft antreten möchte, „weil er dem Grade nach der nächste war.“

Wie sich übrigens bey diesem Vertrage beede Theile eine standhafte Freundschaft und gegenseitige Hülfe, die gegenseitige Erbfolge in beederseitige Landestheile, auf den Fall, wenn eine Linie, ohne männliche Erben zu hinterlassen, absterben sollte, und besonders auch dieses durch einen

(b) Elisabeth, eine Tochter Herzog Stephans, und eine Schwester Herzog Heinrichs von Niederbaiern, folglich eine Tante Herzog Johanns, des lezten von dieser Linie, an Herzog Otto von Oesterreich vermählt, mit welchem sie die beeden Söhne, Friederich und Leopold, erzeugt hatte.

nen körperlichen Eid für sich und ihre Erben und Nachkommen zugesichert haben, daß Sie ihre Lande, so wie Ihnen solche nun zugefallen wären, beysammen behalten, und nichts davon verpfänden, vertauschen, oder sonst auf eine Weise veräußern wollten ꝛc. solches alles hat Adlzreiter (c) ganz ausführlich aufgezeichnet. Wem es aber darum zu thun ist, die Portionen beeder Theile namentlich zu wissen, der kann das Verzeichniß beym Falkenstein (d) finden. Und wer endlich diese beede Schriftsteller nicht besizt, der trift die Auszüge der dahin gehörigen Stellen in dem Anhange einer kürzlich im Drucke erschienenen Piece an, welche zu diesem Gebrauche sehr bequem, und betitelt ist:

„Ohnpartheyische historische Prüfung der
„Hauptsäze, welche in dem K. K. Patent
„vom 15. Jenner 1778. enthalten sind.
„Nebst einem Anhang ꝛc.

zum Besten derjenigen aber, die mit der ältern Geschichte nicht genau genug bekannt sind, um zu wissen,

(c) Annal. Boicæ gentis &c. P. II. Lib. II. n. XXXV. seqq. p. 39.

(d) Vollständige Geschichte des Herzogthums Baiern. p. 259. 260.

wissen, was eigentlich diesen zu Pavia geschlossenen Vertrag, und diese neue Ländertheilung veranlaßt hat, bemerke ich nur mit wenigem: Als im J. 1314. ein Theil der Churfürsten den Herzog Ludwig den Baier zum Kaiser erwählten, und zu Aachen krönten, wählte ein anderer Theil den Herzog Friedrich von Oesterreich, der zu Bonn gekrönet wurde. Unter dieser leztern dem Kaiser Ludwig nicht günstigen Parthie war auch dessen Bruder Rudolph, Churfürst von der Pfalz. Dieses unbrüderliche Betragen erbitterte Kaiser Ludwig so sehr, daß er im J. 1317. den Pfalzgrafen von Land und Leuten verjagte, und sich derselben bemächtigte.

Nachdem aber dieser misgünstige Bruder im J. 1319. in England im Elend gestorben war, und Kaiser Ludwig erwog, daß dessen Söhne, die junge Pfalzgrafen, sich des Verbrechens ihres Vaters auf keine Weise theilhaftig gemacht hätten, so entschloß er sich endlich, in Ansehung der eingezogenen väterlichen Lande, sich mit ihnen wieder zu vergleichen. Dieß geschahe durch den Vertrag zu Pavia, wo er seine und seines verstorbenen Bruders Lande in zwey Theile absonderte, und seinen Vettern die Wahl darunter

ließ. Diese begnügten sich mit dem vorbenannten ehemaligen väterlichen Antheil, und so wurde, wie schon gemeldet ist, dieser Familien-Zwist zu allerseitiger Zufriedenheit wieder beygelegt.

Dieser Vertrag zu Pavia ist darum so merkwürdig, weil er das Grundgesetz ist, auf welches alle nachherige Verträge zwischen den beyden höchsten Häusern Baiern und Pfalz gebauet worden sind. Denn er ist nachdem nicht nur zu verschiedenen Zeiten bestättiget (e), sondern auch in den neueren Familien-Verträgen von den Jahren 1724. 1746. 1766. 1771. und 1774. jedesmal namentlich zum Grund gelegt worden. Da nun im Jahre 1340. Niederbaiern mit Oberbaiern wieder vereinigt, und unter dem nämlichen Kaiser Ludwig in ein Fürstenthum zusammengeschmolzen worden ist; da dieses Grundgesetz für alle Erben und Nachfolgere in beyden Churhäusern Pfalz und Baiern ohne Ausnahm verbindlich ist; da alle auf diese Wiedervereinigung gefolgte Verträge, Freyheitsbriefe und Kaiserliche Bestättigungen

(e) S. hievon den Anhang der vorangeführten Schrift: **Ohnpartheyische histor. Prüfung** ꝛc. in fine.

gungen (f), sich namentlich darauf beziehen, mit dürren Worten die Unzertrennlichkeit der Lande behaupten, und alle Verpfändung, Vertauschung und Veräußerung aufs strengste untersagen; — wer könnte noch zweifeln, daß Ober- und Niederbaiern nur **ein** unzertrennbares Fürstenthum ausmachen?

Ich muß jedoch hier noch dem Einwurf begegnen, daß diese baierische Lande seitdem gar öfters, und zwar selbst von den Söhnen Kaiser Ludwigs, nach ihres Vaters Tod, getheilt worden seyen. — Antwort: Sie sind es, aber nur unter der Familie; und dieses verbiethet der Vertrag zu Pavia nicht, wohl aber alle Arten von Veräußerungen an **Auswärtige**. So liest man beym **Moser**: (g)

„Ohnerachtet nun, besagtem Vertrag (von Pa„via) zu Folge, **nichts** hätte hievon (von „der obern Pfalz) veräußert werden sollen: so „ver-

(f) s. hievon eine neuere kleine Schrift, "Gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Niederbaiern, ohne Verletzung der Freiheitsbriefe, und der hierüber erfolgten kaiserlichen Confirmationen, nicht getrennet werden können."

(g) Einleitung in das churfürstl. baierische Staatsrecht, pag. 226.

„verkaufte doch Pfalzgraf Ruprecht der Ael-
„tere vieles an Böhmen, wogegen sich die
„Herzoge von Baiern beschwert, endlich
„aber mit Kaiser Karl IV. verglichen haben;
„Allermassen besagter Kaiser anno 1373. ob-
„bemeldte Orte Herzog Otten vor den Bran-
„denburgischen Kaufschilling versezt, und das
„Jahr darauf sich aller Ansprach daran
„gänzlich verziehen hat.„

Deutlichere Beweise von dem genauesten Band, welches beyde höchste Häuser sowohl durch Blutsfreundschaft als durch gegenseitige Verträge von so vielen Jahren her miteinander vereinigt, ließen sich wohl nicht vorlegen. Dem ungeachtet sind unsere teutsche Voraltern von manchem blutigen Austritt unter ihnen Zeugen gewesen, deren Andenken sie durch die Geschichtbücher verewigt haben. So wissen wir, daß in dem vorhin angeführten Tractat zu Pavia der Wechsel der Churwürde zwischen beyden Häusern dergestalt bedungen worden war, daß Churpfalz damit den Anfang machen sollte. Wir wissen aber auch, daß dieses Vertrags ohngeachtet Baiern erst im Jahr 1623. und also beynahe 300 Jahr darnach, zum wirklichen Genuß dieses hohen Vorrechts hat gelangen können. Es wird sich da-

her niemand wundern, daß die Beraubung eines so ohngezweifelten Rechts, und was sich sonsten wegen des Reichsvicariats für Streitigkeiten unter ihnen zugetragen haben, zu großen Verbitterungen Anlaß gab. Die Folgen dieses unglücklichen Familienzwistes haben sich besonders in dem 30jährigen Krieg geäussert, der sich mit dem Jahr 1618. in Böhmen angesponnen hat. Es ist bekannt, daß Böhmen, Schlesien, Mähren und Lausniz den im Jahr 1619. zum Römischen Kaiser erwählten **Ferdinand** II. für ihren rechtmäßigen Herrn zu erkennen sich weigerten, und dagegen **Friederich** V. **Churfürsten von der Pfalz** zu ihrem Könige erwählten. Seine Freunde warnten ihn zwar, die angebothene Krone anzunehmen, weil sie, nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber, wohl einsahen, daß er weder Witz noch Macht genug hatte, um sich solche gegen Kaiser **Ferdinand** II. zu erhalten; allein sie fanden kein Gehör. Wie sie es vorausgesehen hatten, so ergieng es ihm auch. Des Kriegs ohnerfahren, zog er fast aller Orten den Kürzern. Sein Vetter, Herzog **Maximilian** I. **von Baiern** hingegen, der sich mit dem Kaiser wider ihn verbunden, und das Commando der sogenannten Liga übernommen hatte, zog davon desto wich-

tigere

tigere Vortheile. Denn als Friederich V. im Jahr 1622. alles verlassen, und sich zum zweytenmal nach Holland flüchten mußte, um nur seine Person in Sicherheit zu setzen, erklärte ihn der Kaiser in die Acht, zog dessen sämmtliche Lande ein, übertrug im Jahr 1623. den 25. Februar die bisher bey dem Hause Pfalz gebliebene Churwürde Herzog Maximilian von Baiern, und trat ihm endlich noch am 22ten Febr. 1628. wegen der aufgewendeten 13 Millionen Kriegskosten, anstatt des als ein Unterpfand bisher inne gehabten Landes ob der Ens, nicht nur die obere Pfalz und die Grafschaft Cham ab, sondern auch alle und jede Aemter, Plätze und Oerter disseits des Rheins, welche er im Namen des Kaisers eingenommen hatte, nebst dem Schlosse Stein, wie solches bey dem baierischen Geschichtschreiber Aetthenkhover (h) unter andern zu lesen ist.

(h) Kurzgefaßte Geschichte der Herzoge von Baiern. pag. m. 115. — Wobey ich nicht umhin kann, hierzu sowohl als zu dem vorhergehenden die vortreflich gerathene neuern Schriften: a) „Erklärung des IV. Artikels des westphäl. Friedens ꝛc.„ und b) die Abhandlung der Frage: "Ist das Churhaus Pfalz schuldig, die — — 13 Millionen Gulden zu bezahlen?" als vorzüglich brauchbar anzupreisen.

Auf diese Art hat also Kaiser Ferdinand dem Herzog und nunmehrigen Churfürsten Maximilian I. einen Theil seiner eigenen altväterlichen Lande für 13 Millionen verkauft, welche Summe er ihm sonst zu ersetzen verbunden gewesen wäre.

Nachdem endlich diesem verderblichen 30. jährigen Krieg durch den westphälischen Frieden im Jahr 1648. ein Ende gemacht wurde; so mußte nothwendig die Frage entstehen: Wie es denn nun mit dem Hause Pfalz und dessen Landen gehalten werden sollte? Nach vielen Unterhandlungen wurde sie endlich, zum großen Nachtheil der Pfalzgrafen, dahin entschieden: (i)

„Daß die Churwürde, nebst allen derselben anklebenden Rechten und Hoheiten, wie auch die ganze Obere Pfalz, nebst der Grafschaft Cham, und allem was dazu gehört, gleichwie bisher, also auch noch ferner, dem Herrn Herzog Maximilian von Baiern, ihren Kindern und der ganzen Wilhelminischen Linie, so lange männliche Nachkommen davon vorhanden seyn würden, verbleiben sollten.„

Dage=

(i) I. P. O. Art. IV. §. 3. seqq.

„Dagegen aber sollten der Herr Churfürst von Baiern für sich, ihre Erben und Nachkommen, auf die Schuld von 13 Millionen, und alle Ansprüche auf Ober-Oesterreich, gänzlich Verzicht thun ꝛc.

„Was aber das Haus Pfalz anbeträfe, so willigten Kaiser und Reich darein, daß eine achte Chur errichtet würde, deren der Herr Pfalzgraf Karl Ludwig (ein Sohn des unglücklichen Friederich V.) und seine Erben und Agnaten von der ganzen Rudolphinischen Linie, sich zu erfreuen haben sollten. Doch solle dem Herrn Karl Ludwig und seinen Nachfolgern auf alles das, was neben der Churwürde dem Herrn Churfürsten von Baiern und der ganzen Wilhelminischen Linie zugetheilt worden sey, kein anderes Recht, als die **gesamte Hand** (k) zustehen.„

(k) Die **gesamte Hand** oder **Mitbelehnschaft** giebt demjenigen, der solche erhält, ein dingliches Recht auf das Lehen, welches seine völlige Kraft erhält, sobald das Lehen eröffnet wird. Es kann also von dem Vasallen, der solches bis dahin besitzt, nicht veräußert noch verringert werden.

„Ferner sollte die ganze Untere Pfalz, mit allem, was dazu gehört, den Herren Churfürsten von der Pfalz, so wie sie solche vor den böhmischen Unruhen besessen, völlig wieder eingeräumt werden."

„Sollte sichs aber zutragen, daß der ganze Wilhelminische Baierische Mannsstamm völlig abgienge, der Pfälzische hingegen noch im Flor wäre; so soll alsdann nicht nur die obere Pfalz, sondern auch die Churwürde, welche die Herzoge von Baiern begleitet haben, an die überlebende Pfalzgrafen zurückfallen, die achte Chur aber gänzlich aufhören. Doch soll in solchem Fall die Obere Pfalz dergestalt an die Pfalzgrafen zurückfallen, daß den Baierischen Allodialerben ihre Forderungen und Rechtswohlthaten, die ihnen mit Recht darauf zustehen, vorbehalten bleiben."

„Ob nun gleich der westphälische Friede dem „Hause Pfalz nur auf das, was, neben der „Churwürde, dem Herrn Churfürsten von Baiern „und der Wilhelminischen Linie zu Theil wor„den ist," die Mitbelehnschaft zugestanden hat: so kann doch aus dieser Unterlassung, wie der

der Herr Etatsrath Moser (1) sehr schön darthut, in Ansehung der Erbfolge in die übrige baierische Lande, für das Churhaus Pfalz nichts nachtheiliges gefolgert werden, indem damals nur allein von diesen dem Haus Baiern zugefallenen Landen die Frage war: wie es auf jeden Fall damit gehalten werden sollte; überdieses auch die Gesamtbelehnung so wenig in ganz Oberteutschland überhaupt, als in diesen beyden Churhäusern insbesondere, jemals üblich gewesen ist.

Nach allem dem, was bishero von der nahen Verwandtschaft beyder Churhäuser und deren Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, von ihren gegenseitigen Hausverträgen, von Landesprivilegien und deren kaiserlichen Confirmationen, von Anordnung der Reichsgrundgesetze, besonders der goldenen Bulle

 und

(1) Famil. St. R. p. 670. und den Auszug der hieher gehörigen Stelle s. in dem Anhang der oft angeführten Schrift: „Unparth. historisch. „Prüf. ꝛc."

und des westphälischen Friedens, (m) angeführt und erwiesen worden ist, können nunmehro nachstehende Hauptsätze keinem Zweifel mehr unterworfen seyn:

Daß, nach Abgang des Wilhelminisch-Baierischen Mannsstamms, von dessen hinterlassenen lehenbaren Land und Leuten niemand anders Erbe seyn kann, als die Rudolphinisch-Pfälzische Linie, deren Haupt dermalen Se. Churfürstliche Durchlaucht, Carl Theodor, von der Pfalz sind.

Daß sämtliche Herzoglich-Baierische Lande, als ein rechtes Mannlehen, dieser Linie eben so unstreitig angefallen sind, als

(m) Der einstimmigen Meynungen unserer vornehmsten Staatsrechtslehrer rc. hier noch besonders zu gedenken, hat man darum für überflüßig gehalten, weil solche in dem Anhang der „unparth. histor. Prüf." zusammengetragen worden sind.

als die Churwürde nebst dem Erztruchsessenamt, und die ganze obere Pfalz nebst der Grafschaft Cham, an solche wiederum zurückfallen mußten. Und endlich

Daß von den Baierischen Landen nichts verpfändet, vertauscht, oder auf irgend eine Weise veräußert werden kann, indem sie mit einem beständigen Fideicommiß belegt sind, und auf immer unzertrennt beysammen bleiben sollen.

So richtig nun diese Sätze sind; eben so gewiß bleibt es auch auf der andern Seite, daß hierunter nur die Lehengüter verstanden werden können.

Da nun Se. verstorbene Churfürstliche Durchlaucht von Baiern unstreitig auch sehr beträchtliche Allodialgüter (n) besessen haben; da

(n) Allodien heißen alle die Güter, welche nicht mit zum Lehen gehören; eigenthümliche Güter, über welche der Besitzer nach Belieben schalten und walten kann.

da diese nach allen Rechten von dem Lehen abgesondert, und dem nächsten Allodialerben zugestellt werden müssen; da deren Rückfall den Prinzessinnen dieses Hauses nicht nur in ihren Heyrathsverträgen auf den Fall, wenn keine männliche Nachkommen mehr vorhanden seyn würden, sondern auch zum Theil in dem westphälischen Frieden ganz deutlich zugesichert worden ist, wenn es daselbst heißt:

„Doch soll in solchem Fall (wenn die Wilhel„minische männliche Linie gänzlich ausstürbe) „die obere Pfalz an die überlebende Pfalzgra„fen also zurückfallen, daß den Allodialer„ben des Churfürsten von Baiern die Forde„rungen, welche ihnen mit Recht darauf zu„stehen, vorbehalten bleiben;

So kann hier nur noch die Frage seyn:

„Wer ist denn nun der nächste Allodialerbe?

Antwort: Diejenige durchlauchtigste Person, welche dem Erblasser dem Grade nach am nächsten mit Blutsfreundschaft verwandt war.

Es

Es kann also im gegenwärtigen Fall niemand ein näheres Recht auf dieses Erbe haben, als die hinterlassene einzige Frau Schwester des höchstseligen Churfürsten, der verwittweten Frau Churfürstinn von Sachsen K. H., und nunmehro, nachdem Sie alle Ihre Rechte und Ansprüche an Dero Herrn Sohn abgetreten haben, Se. regierende Churfürstl. Durchlaucht von Sachsen.

Wie hoch sich der Werth dieser Allodien belaufe, läßt sich nicht eher bestimmen, als bis dieserhalb eine genaue Untersuchung angestellt, und deren Absonderung von dem Lehen gehörig vorgenommen seyn wird. So viel läßt sich inzwischen voraus sehen, daß deren Werth sehr beträchtlich seyn dürfte, da hierunter unstreitig auch die 13 Millionen gerechnet werden müssen, für welche Churfürst Maximilian I. im Jahr 1628. den Besitz der obern Pfalz von Oesterreich erkauft hat. Wer aber diese ansehnliche Summe wieder erstatten müsse, solches ist in der bereits oben angezeigten Schrift:

„Ist

„Ist das Churhaus Pfalz schuldig ꝛc.“

sehr deutlich auseinander gesetzt, und gründlich dargethan, daß diese Wiedererstattung dem Erzhaus Oesterreich obliege, zu dessen Besten sie auch verwendet worden war.

Nun ist unwidersprechlich, daß demjenigen, der rechtmäßige Ansprüche auf etwas hat, auch die in Rechten erlaubte Mittel zugestanden werden müssen, wodurch ein solcher zu dem endlichen Genuß des angesprochenen Guts gelangen mag. Wie nun in gegenwärtigem Fall dem Churhaus Sachsen das Recht zustehe, die obere Pfalz so lange in Besitz zu nehmen, bis es wegen seiner Allodialforderungen vollkommen befriedigt sey, davon kann man sich aus den oftbelobten beyden Schriften: „Erklärung des „IV. Artikels des westphäl. Friedensschlusses, „pag. 12. & 25.“ und — „Ist das Chur„haus Pfalz ꝛc. pag. 37.“ hinlänglich überzeugen.

Wenn

Wenn aber sonst verlauten will, als ob der Kaiserinn Königinn Majestät diese Allodialerbschaft dem Churhaus Sachsen aus dem Grunde streitig zu machen gedächten, weil Allerhöchstdieselbe von Kaiser Ferdinand II. und dessen Gemahlinn, Maria Anna, einer Prinzessinn Herzog Wilhelm V. von Baiern, abstammen: so ist man um so mehr geneigt, solches für ein leeres Gerücht zu halten, da bekanntlich diese Prinzessinn Maria Anna allen dergleichen Ansprüchen feyerlich entsagt hatte. Wenn aber auch das nicht wäre, so streitet ein solches Rucktrittsrecht ohnehin wider alle in Teutschland eingeführte Gewohnheiten, vorzüglich aber wider die eigenen Grundsätze der K. K. Majestät, nach welchen Allerhöchstdieselbe die Allodialerbschaft Kaiser Karls VI., in der Eigenschaft der nächsten Erbinn des letzten Besitzers, ganz allein behauptet, die damalige beyde Churfürstinnen von Baiern und Sachsen hingegen, welche als Prinzessinnen Kaiser Joseph I., ältern Bruders Kaiser Karl VI., ein

ein Recht darauf zu haben vermeynten, davon gänzlich ausgeschlossen haben. Im Gegentheil müßten alle Häuser, welche weiblicher Seits von dem Haus Baiern abstammen, z. E. Frankreich, Würtemberg ꝛc. gleichmäßige Ansprüche zu machen haben, welches ins Unendliche gienge.

Ich wüßte also wiederum keinen Grund, warum heute unrecht seyn sollte, was noch vor 38 Jahren recht gewesen ist.

So viel zur **Vorbereitung**, die freylich unvermerkt etwas weitläuftig geworden ist, und deren mancher meiner geneigten Leser vielleicht um so eher hätte entbehren können, da von Andern bereits so viel Gründliches hierüber gesagt worden ist. Inzwischen gehörte sie zu meinem Zweck. Ich mußte erst zeigen, und auch denjenigen, der die Gelegenheit nicht hat, sich jede flüchtige Pieçe zu verschaffen, von der unumstößlichen Wahrheit:

„Daß

„Daß dem Churhaus Pfalz die Lehensfolge
„in sämtlich Baierische Lande, und der
„Rückfall der obern Pfalz, nebst der Graf-
„schaft Cham, eben so wenig bestritten
„werden mag, als dem Churhaus Sach-
„sen die Allodialerbschaft entzogen wer-
„den kann,"

gründlich zu überzeugen suchen, ehe ich auf die jetzige Epoche übergehen konnte. Nun kann ich also die neuern Auftritte in chronologischer Ordnung erzehlen, ohne den Leitfaden alle Augenblicke durch Erläuterungen, die sonst nicht zu vermeiden gewesen wären, zerreissen zu dürfen.

Die Fortsetzung folgt künftig.

Fortsetzung
der Schrift,
betitelt:
Aufklärung
der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten
Veränderungen ꝛc.

Im Jahr 1771. den 26. Febr. wurde unter beyden Churhäusern Baiern und Pfalz ein neuer Haupt-Erbvertrag errichtet, durch welchen nochmals alle vorhergehende Haus- und Familien-Verträge bestättiget worden sind. Diesem wurde zugleich die genommene, und unter Chur- und fürstlichen hohen Worten und Ehren, an Eidesstatt bekräftigte gemeinschaftliche Abrede mit einverleibt, welche auch schon in den vorhergehenden Erbverträgen, besonders in dem vom Jahr 1766. ausdrücklich enthalten ist, nämlich:

„Daß kein Theil allein, ohne Vorwissen und Einwilligung des andern, etwas vorzunehmen befugt, sondern alle einseitige Handlung nichtig und kraftlos seyn soll ꝛc."

In Ansehung der gegenseitigen Erbfolge in die Churlande war nunmehr alles aufs vollkommenste berichtiget. Das einzige Bedenken, welches nach so vielen bündigen Verträgen allein noch übrig blieb, war dieses:

„Wie ein Theil dem andern seine den Haupt-landen nicht mit einverleibte Reichslehen, d. i. diejenige Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche erst nach dem Vertrag zu Pavia erworben worden sind, und nicht zu dem altväterlichen Stammgut gehören, zugleich versichern wollte?

Churbaiern ließ sich hierüber von einem der berühmtesten Rechtslehrer unserer Zeit ein gründliches Bedenken stellen. Dieser eröffnete seine Meynung (o) dahin, daß beyden Durchlauchtigsten Häuptern des Herzogl. Baierischen Stammhauses am besten gerathen seyn dürfte, wenn Sie sich des in der goldenen Bulle gegründeten Churfürstlichen Privilegiums bedienen wollten, kraft dessen den Churfürsten vergönnet sey, Reichslehen an sich zu bringen, ohne hierzu der kaiserlichen Einwilligung zu bedürfen; woraus dann folge, daß sowohl Reichslehenbare Für-

(o) Ich dürfte nur seinen Namen nennen, um seiner Meynung das gehörige Gewicht zu geben. Aber Gründe, nicht Ansehen der Person, sollen entscheiden. Meine Landsleute sollen überzeugt, und nicht dahin gerissen werden.

Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, als auch Allodialstücke, welche ein Churfürst besitze, NB. „sobald es nur die — vermög eben der goldenen „Bulle untheilbare Churlande nicht betreffe," auf einen andern Mitchurfürsten übertragen werden könnten.

Vermög dieses vorzüglichen Rechts sollten nun beyde Churfürsten zusammentreten, ihre nach der Erbtheilung zu Pavia erworbene Lehengüter in ein Verzeichniß bringen, ein förmliches gegenseitiges Schenkungs-Instrument darüber errichten, solches mit der clausula constituti possessorii auf den Fall, da eine von beyden Linien, ohne männliche Erben zu hinterlassen, erlöschen sollte, versehen, und endlich dieses Instrument dem zu errichtenden Erbvertrag mit einverleiben, damit es mit solchem gleiche Kraft und Wirkung erhalte, ob es gleich auch schon für sich, und ohne diese Einverleibung, seinen vollkommenen Bestand haben würde.

Nun lautet die Stelle der goldenen Bulle Tit. X. §. 2. und 3. welche dieses vorzügliche Churfürstliche Vorrecht enthält, also:

„Auch soll es künftig den Böhmischen Köni=
„gen erlaubt seyn, von Fürsten, Grafen,
„Herren und andern Personen, alle Arten
„von Landen, Schlössern, Besitzungen und
„Gütern zu erkaufen, an sich zu bringen,
„oder sich, unter welchem Vorwand es auch
„wäre, schenken zu lassen rc. Freygüter als
„freye Güter, Lehen als Lehengüter rc."

„Eben dieses den Königen von Böhmen gestat=
„teten Vorrechts sollen sich auch, kraft
„dieser kaiserlichen Verordnung, alle und
„jede Churfürsten, sowohl geistliche als
„weltliche, ihre Nachfolger und rechtmäßi=
„ge Erben, vollkommen, und in eben der
„Maaße, zu erfreuen haben."

Der Herr Autor dieses Bedenkens giebt sich nachdem noch weiter die Mühe, nicht nur eine ganze Reihe der berühmtesten Rechtslehrer anzuführen, welche in Auslegung dieser Stelle der goldenen Bulle alle darinn miteinander übereinstimmen,

„Daß dadurch sämmtlichen Churfürsten die
Freyheit ertheilt worden sey, durch Testa=
mente, Erbverbrüderung und Schenkung,

 sich

sich in Teutschland Länder zu erwerben, ohne dazu der kaiserlichen Einwilligung weiter vonnöthen zu haben."

sondern er führt auch verschiedene Fälle aus den vergangenen Zeiten an, bey denen sich die Churfürsten dieses vorzüglichen Rechts wirklich bedient haben, wodurch er denn vollends alle Zweifel aus dem Wege räumt; z. E. die noch in frischem Andenken schwebende Erwerbung der Herzogthümer Bremen und Verden, welche Churfürst Georg I. zu Braunschweig und Lüneburg im J. 1719. von Dännemark an sich gebracht hat, ohne der Einwilligung des kaiserlichen Lehenhofs zur Gültigkeit dieser Uebertragung vonnöthen gehabt zu haben ꝛc.

(Um des Zusammenhangs willen sey es mir erlaubt, den geneigten Leser einen Augenblick in die K. K. Aeußerung vom 10. April 1778. hineinschauen zu lassen, worinn eben dieser Erklärung der goldenen Bulle das Wort geredet wird, wenn es am Ende heißt:

„So wie besonders die sämtlichen Churfürsten „in der ihnen durch die goldene Bulle Tit. „10. §. 2. 3. eingestandenen Erwer-

„bungsfähigkeit ungestört erhalten werden
„müssen ꝛc.

Diese eigene vortheilhafte, und mit der vorhergehenden genau übereinstimmende Auslegung, hebt vollends allen Zweifel, wenn man anders annehmen könnte, daß noch einer vorhanden gewesen wäre.)

Endlich begegnet der gelehrte Herr Autor noch einem Einwurf, den man hier, aus mehr als einem Gesichtspunkt, am rechten Ort finden wird. Er sagt:

„Wollte jemand sagen, es habe doch das Chur-
„haus Baiern und Pfalz die — von der
„Chur Böhmen unter diesem Vorschub in
„der Obern Pfalz gemachte häufige Acqui-
„sitionen selbst angefochten, und in der
„That für ungültig gehalten: So antwor-
„te ich hierauf, daß diese Acquisitionen
„aus ganz andern Ursachen, nämlich, weil
„Kaiser Karl IV. solche wider die Haus-
„verträge und gegenseitige Fideicom-
„miß-Ordnung vom J. 1329. an sich
„gebracht, als null und nichtig ange-
„sehen und vindicirt worden.

Man

Man darf hier nur den Namen des Erwerbers ändern, und sich ins Jahr 1778. versetzen, um hievon die Anwendung machen zu können.

Dieses Bedenken und die darinn angeführte Gründe waren viel zu einleuchtend, als daß deren Wichtigkeit nur einen Augenblick mißkannt werden konnte. Dem zu Folge wurde auch in dieser den beyden Churfürsten so angelegenen Sache die erforderliche Vorsehung gethan. Es errichteten nämlich nicht nur die Durchlauchtigsten Häupter beyder höchsten Häuser im Jahre 1774. den letzten Erbvertrag unter sich, wodurch sie sich die gegenseitige Erbfolge in gesamte altväterliche Lande nochmals garantirten, und alle vorhergehende Verträge bestättigten; sondern es wurde zugleich auch noch ein besonderer Vertrag, nach Anleitung jenes rechtlichen Bedenkens, unter Ihnen verabredet, geschlossen, und dem Erbvertrag selbst mit einverleibt. Durch diesen besondern Vertrag hat eine Linie der andern zugleich den Besitz derjenigen Reichslehen versichert,

„welche erst nach dem Vertrag zu Pavia er-
„worben worden sind, zu dem altväterli-

„chen Stammgut nicht gehören, und den
„Hauptlanden nicht mit einverleibt sind,"

indem solchem die clausula constituti possessorii (p) mit angehängt worden ist.

Sie giengen noch weiter, verabredeten zwey gleichlautende Huldigungspatente auf den Fall, wenn ein Theil ohne männliche Erben versterben sollte, unterzeichneten und wechselten solche gegen einander aus, damit ja, wenn dieser Fall entstünde, der überlebende Theil sogleich, ohne allen Aufschub, in den Besitz der Lande des Verstor-

(p) Dieses ist ein in Rechten erlaubtes Mittel, den Besitz einer Sache, ohne weitere Umstände, auf einen andern zu übertragen. Wenn also gleich, in gegenwärtigem Fall, der höchstsel. Churfürst von Baiern noch im Besitz geblieben ist; so sind doch Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz von dem Augenblick an schon als Mit-Eigenthümer in so weit zu betrachten gewesen, daß diese Reichslehen niemand anders zu Theil werden konnten. Sie sind aber in dem Augenblick völlig in Ihr Eigenthumsrecht eingetreten, da der Fall, auf welchen *allein* Ihre Besitzergreifung noch ausgesetzt war, wirklich entstanden ist.

storbenen eingesetzt, und als Nachfolger ausgerufen werden könnte.

Ich will die Beweggründe nicht untersuchen, welche Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz schon damals für nöthig erachten ließen, dem Haus Oesterreich von diesem im Jahr 1774. errichteten gedoppelten Vertrag Nachricht zu geben. Der Einfluß des damaligen Churpfälzischen Ministers und Vertrauten von B. ist der Welt bekannt; allein die Triebfedern, durch welche dieser regiert wurde, und wieder regierte, sind noch zu sehr ins Dunkle eingehüllt, als daß ich davon mit Zuversicht zu sprechen mir getraute. Genug, daß man von den Handlungen, welche am Tage liegen, mit vieler Wahrscheinlichkeit den Schluß auf jene macht.

Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz erachteten also schon damals für nöthig, dem Haus Oesterreich hievon Nachricht zu geben, damit die Ansprüche, welche solches etwa auf einen oder den andern Theil dieser künftigen Erbschaft machen könnte, noch bey Lebzeiten beyder Churfürsten durch gütliche Wege beygelegt werden möch-

möchten. (q) Se. verstorbene Churf. Durchlaucht von Baiern aber nicht also, welche vielmehr erklärt haben sollen, daß Sie lieber von dem ganzen Vertrag nichts wissen und davon wieder abstehen, als einen einzigen teutschen Hof hievon benachrichtigen wollten.

Hiebey blieb es denn bis aufs J. 1777. in welchem, (wie der unbekannte Verfasser einer gewissen Pieçe (r) versichert) auf Anrathen des mehr als billig Oesterreichisch denkenden damaligen Ministers, von Bekhers, dem Churpfälzischen Gesandten, von Ritter, in Wien, der Befehl zugefertigt wurde, a) dem kaiserlichen Hof von dem im J. 1774. geschlossenen Vertrag ganz im Stillen Nachricht zu geben; b) sich dabey zugleich zu erkundigen, ob Oesterreich auf Baiern nicht

(q) Recht gut! nur muß ich wunderlich fragen: wie konnte denn vermuthet werden, daß Oesterreich Ansprüche machen würde? — Da sehe ich jemand hinter dem Vorhang. — Ihr Diener, Herr von B.!

(r) „Wahre Lage der dermaligen Unternehmungen „in Baiern." Eine ganz bekannte jedoch noch ungedruckte Pieçe.

nicht auch einige Ansprüche zu machen gedächte? und c) worinn diese bestünden?

Oesterreichischer Seits ließ man sich nicht lange nöthigen, die zweyte Frage zu bejahen, auf die dritte aber zu vernehmen zu geben, daß solche die den ehemaligen Herzogen von Straubingen zuständig gewesene Niederbaierische Lande beträfen.

Churpfälzischer Seits — soll man die Gültigkeit dieser Ansprüche anerkannt, (s) und nur gewünscht haben, daß das Haus Oesterreich, statt jener Lande, sich eine Entschädigung gefallen lassen möchte. Auch gut! und die Abrede wurde genommen, daß Oesterreich auf den Fall, wenn das Haus Baiern ausstürbe, sich mit der Obern Pfalz begnügen wollte. Nichts war weiter mehr übrig, als daß beyde Theile diesen schriftlich abzufassenden Vergleich noch hätten unterzeichnen sollen. Ehe dieses aber vollzogen wurde, verstarben Se. Churfürstl. Durchlaucht von Baiern, wie obgedacht, am 30. December 1777. um halb 2. Uhr des Mittags, nachdem Sie

(s) Der Herr von B. lebte noch.

Sie noch zuvor Dero geheimen Rathskanzler, Baron von Kr., anbefohlen hatten, gleich nach Ihrem Tode ein gewisses ihm bezeichnetes Kästchen im Kabinet zu eröffnen. Dieß geschah, und man fand darinn, neben andern, ein bis auf das Datum bereits ausgefertigtes Proclama, in Bezug auf den Regierungs-Antritt Se. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz; eben dasjenige, welches schon im J. 1774. verabredet, und gegen einander ausgewechselt worden war. Noch den nämlichen Nachmittag um 4 Uhr wurde solches durch einen Herold in der Hauptstadt öffentlich bekannt gemacht; und eben das geschahe in den darauf gefolgten drey Tagen im ganzen Lande.

Da ich voraussetzen kann, daß solches fast aller Orten bekannt seyn werde, so begnüge ich mich, einen Auszug daraus zu liefern.

„Von Gottes Gnaden **Wir**, **Karl Theodor** rc. Demnach sich (durch Absterben Churfürst Maximilian Josephs) der Fall ereignet hat, wodurch **Uns** nicht nur die erledigte Chur und das Erztruchsessenamt, sammt der Obern Pfalz, nach dem Inhalt des westphälischen Friedens,

son-

sondern auch all übrige nachgelassene Lande, sowohl Eigen als Lehen, in Kraft der gemeinen Reichslehenrechten, dann der goldenen Bulle, und der in Unserm von einem gemeinschaftlichen Stammvater absprossenden Gesammthaus, Pfalz und Baiern, gleich bey der ersten Abtheilung zu Pavia errichteten seithero mehrfältig wiederholten und durch lezthin in den Jahren 1766. und 1771. bestättigten und erneuerten Erbverbrüderung und gegenseitigen Successionsordnung, anfällig worden sind; Wir auch eben derwegen, schon in Lebzeiten hochermeldten Churfürstens Liebden, auf all seinen in dem gegenseitigen Erbvertrag begriffene Lande und Besitzthümer, mittels dessen durch einen besondern Vertrag vom J. 1774. eingeräumten Constituti possessorii, die compossessionem civilem (t) erlangt, und dahero auch den natürlich und alleinigen Besitz nunmehr zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in obermeldten Landen anzutreten, desto mindern Anstand genommen haben;

(t) Wie dieser rechtliche Mitbesitzstand die natürliche Wirkung des Constituti possessorii sey, ist bereits durch die vorhergehende Note lit. (p) erläutert.

ben; als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Ständen und Unterthanen in gedachten Landen versehen, daß sie uns von nun an für ihren rechtmäßigen und einzigen Landesherrn erkennen werden. Dagegen versichern Wir, daß Wir sie bey ihren wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten, Privilegien und Begnadigungen schützen und erhalten, solche wiederum bestättigen und erneuern, keineswegs darwider handeln, oder andern etwas dergleichen gestatten wollen.

Die Huldigungspflicht lassen Wir zwar noch ausgestellt seyn; doch wollen Wir, daß Uns sämmtliche Civil- und Militär-Bediente, gleich nach der Publication dieses Patents, auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobey jedoch entferntere Beamte ihre Pflicht einsweilen nur schriftlich einschicken, und dieses als eine leibliche Eidesleistung angesehen werden soll ꝛc."

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 30. Decemb. 1777.

Karl Theodor,
Churfürst ꝛc.

Auf

Auf die Bekanntmachung dieses Patents folgte sogleich die **Einpflichtung** sämmtlicher Unterthanen, wodurch Se. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz nicht nur für den rechtmäßigen und einzigen Landesherrn erkannt, sondern Ihnen auch, in solcher Eigenschaft, Treue und Gehorsam angelobt wurden.

Am 2. Jan. 1778. trafen Se. Churf. Durchl. bereits selbst in München ein, wo Ihnen sogleich der dortige Churpfälzische Resident, von Hammer, mit der Nachricht entgegen eilte, daß von sämtlichen Baierischen Landen bereits Besitz genommen worden sey. Hierauf soll der Churfürst erwiedert haben, — „daß durch diese voreilige Be„sitznehmung Ihm und dem Baierland mehr ge„schadet, als genuzt worden seyn dürfte." (u)

Inzwischen hatte der K. K. Gesandte zu München, Herr Graf von Hartig, sogleich einen Courier nach Wien, sowohl mit der Nachricht von dem Absterben des Churfürsten, als mit einem Exemplar des vorgedachten Patents abgeschickt.

Da

(u) Wie wenig sich diese Aeußerung mit einigen nachgefolgten vereinbaren lasse, wodurch allezeit der Satz behauptet worden ist: „daß die Besitzergreifung durchaus rechtmäßig gewesen sey," werden wir in der Folge sehen.

Da man nun aus lezterm ersah, daß der neue Landesherr von sämtlichen Landen, und also nicht nur von Niederbaiern, sondern auch von der Obern Pfalz (v) Besitz genommen hatte: So wurde sogleich am 3. Januar. in Wien ein Staatsrath — ich wollte sagen, ein Kriegsrath zusammenberufen, welcher bis Nachts 2 Uhr gedauert, und unter dem Vorsitz Sr. glorwürdigst regierenden Kaiserl. Majestät, Joseph II. die Sache endlich dahin entschieden hat, daß gleich den folgenden Morgen einige Regimenter mit ihrem groben Geschütz ausrücken sollten; denen dann bald mehrere folgten.

An eben dem Tage, den 3. Januar, war der Churpfälzische Gesandte, Herr von Ritter, nach Hof

(v) Gesezt, daß Churpfalz dem Haus Oesterreich im Jahr 1777. wirklich einiges Recht auf Niederbaiern zugestanden hätte; gesezt, daß eine Abrede genommen gewesen wäre, die Obere Pfalz, als eine Entschädigung, dagegen zu überlassen; gesezt endlich, daß beyde Theile freye Hände gehabt hätten, hierüber nach Willkühr zu schalten: So mangelte ja doch noch die Vollziehung des schriftlichen Vergleichs, welcher dieserhalb beliebt worden war. Wie konnte also aus diesen Handlungen eine rechtliche Verbindlichkeit entspringen?

Hof berufen worden, um die ihm vorgelegte Vergleichungspunkte zu unterzeichnen. Man wird sich aus den öffentlichen Zeitungsblättern noch zu erinnern wissen, mit welcher wahrhaftig kaiserlichen Großmuth seine hiebey bezeugte allerunterthänigste Bereitwilligkeit belohnt worden ist. Nun hätten wir also den Vergleich schon fix und fertig, der in der That nicht geschwinder hätte zu Stand gebracht werden können, wenn es nur um so viel Stecknadeln, als Ortschaften, zu thun gewesen wäre. So viel man weis, hat dessen hauptsächlicher Inhalt aus folgenden Punkten bestanden:

1) Daß Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz die Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf den ehemaligen Straubingischen Landesantheil, welcher durch die Theilung von 1353. bestimmt werde, als vollkommen gegründet anerkennen, und zugleich auf sich nehmen, in zweifelhaften Fällen durch Documente zu erweisen, was hiezu nicht gehöret habe. (w)

(w) Sonst wars eine Rechtsregel, daß der, welcher einen zweifelhaften Satz bejahete, solchen auch beweisen mußte. Hier ists gerade umgekehrt. Was man doch in der Welt erleben kann!

2) Daß Sie ohne einige Hinderniß geschehen lassen wollen, daß Oesterreich von diesem Landesantheil wirklich Besitz nehme.

3) Daß die Herrschaft Mindelheim in Schwaben dem Erzhaus Oesterreich, vermög darauf habender Anwartschaft, frey, ungehindert, und ohne alle Anforderungen, zufallen soll.

4) Daß der Rückfall der Königl. Böhmischen Lehen in der Oberpfalz nicht widersprochen werden wolle; wobey jedoch Se. Churfürstl. Durchlaucht hoffen, daß Ihro K. K. Apostol. Majestät sich geneigt finden lassen werden, Ihnen solche aufs neue, gegen annehmliche Bedingungen, zu überlassen.

5) Daß der Kaiserin Königin Majestät das Erb- und Lehenfolgsrecht Sr. Churfürstl. Durchlaucht und des gesamten Pfälzisch-Rudolphinischen Hauses in ganz Ober- und Nieder-Baiern, mit Ausschluß jener an Oesterreich zurückfallender Districte, aus dem Grunde der Abstammung von dem ersten Erwerber, anerkennen, und daher geschehen lassen wolle, (x) daß

 das

(x) Der Notenmacher begreift bis diese Stunde noch nicht, in wie ferne dieses einen Vergleichspunkt habe abgeben können.

das Churhaus Pfalz von diesen Landen Besitz nehme. Endlich

6) Daß beyde contrahirende Theile sich vorbehalten, über einen Umtausch entweder des ganzen, oder eines Theils desselben, nachdem es die beyderseitige Convenienz erheischen werde, in der Folge sich noch weiters zu vergleichen.

Worüber denn die Genehmigung beyder allerhöchst und höchsten Principalschaften binnen 14 Tagen beygebracht werden sollte.

So geschehen, Wien, den 3. Jan. 1778.

Kaunitz. Ritter.

Weil man nun dafür angesehen seyn wollte, als ob man sich für überzeugt hielte, (y) daß gegen diesen Vergleich niemand weiter was einzuwenden haben könnte, sobald nur der Churfürst solchen genehmiget hätte: so wurde solcher zu

 dem

(y) Denn warum hätte man sich sonst in der Folge so viele Mühe gegeben, des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchlaucht, als nächsten Agnaten, durch die glänzendste Versprechungen zum Beytritt zu bewegen, wenn man hievon wirklich eine innere Ueberzeugung gehabt hätte? — Warum hätte man Armeen zusammen gezogen, ehe noch ein Stand des Reichs den Mund geöffnet hatte? rc. rc.

dem Ende eilends nach München abgeschickt. Um aber hiebey nichts unversucht zu lassen, was ein so heilsames Werk befördern, und dem billigen Verlangen der K. K. Majestät den erforderlichen Nachdruck geben könnte, wurde dem Churfürsten zugleich bemerklich gemacht, daß wirklich schon 60000 Mann an den Gränzen stünden, welche ganz Baiern, nebst der Obern Pfalz, in Besitz nehmen würden, so bald er sich weigerte, den ihm vorgeschriebenen Vergleich in allen seinen Punkten zu genehmigen.

Man glaubte in dem zu München hierüber gepflogenen vertrauten Rath mit dem Herrn Grafen von S. und Baron von V. daß sich gegen einen Beweis, der von 60000 Zeugen unterstützt würde, schlechterdings nichts einwenden ließe, genehmigte den Vergleich, und händigte solchen, von Sr. Churfürstl. Durchlaucht unterschrieben, dem K. K. Minister aus.

Um diese Zeit schickte Chursachsen seinen geheimen Rath, Freyherrn von Zehmen, ebenfalls nach München ab, um, als Allodialerbe, seine Ansprüche durch ihn wahren und ausführen zu lassen. Weil aber dieser glimpflicher zu Werke gieng, und seine Forderungen mit nichts als mit rechtlichen Beweisen zu unterstützen wußte, so

fand

fand er kein Gehör, und gieng endlich in der Mitte des Februars unverrichteter Dingen von dort wieder ab, nachdem er zuvor bey dem Herrn Kanzler B. von Kreittmayr eine vor Notarien und Zeugen geschehene solenne Verwahrung der Ansprüche seines Hofs zurückgelassen hatte.

Inzwischen rückte ein Theil der K. K. Truppen näher heran, während daß der größere Theil — dessen man nun, nach glücklich zu Stande gebrachtem gütlichem Vergleich nicht mehr bedurfte — nach den Erblanden zurückkehrte.

In der Obern Pfalz wurden sämtliche Beamte durch einen Befehl der Churfürstlichen Regierung zu Amberg vom 8. Jan. nachdrücklich angewiesen, „wenn, wie verlaute, K. K. Truppen in ein oder das andere Amt einrücken würden, dagegen gebührend zu protestiren, und zu äußern, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht davon bereits Besitz genommen, und alle Beamte die Pflicht abgelegt hätten; ingleichem, wie es wider alle Reichsconstitutionen sey, daß fremde Truppen, ohne vorgängige Requisition, in die Reichslande, sohin in die Obere Pfalz, einrückten."

Allem Ansehen nach muß der Inhalt des noch nicht genehmigten Vergleichs der Churfürstlichen

Regierung zu der Zeit noch gänzlich unbekannt gewesen seyn.

In Niederbaiern hingegen rückten die bisher an den Gränzen gestandene Truppen am 13ten weiter vor, bis endlich am 19. Januar ein Theil in Straubingen ankam.

Um eben diese Zeit erhielt man auch schon zuverläßige Nachrichten, daß bereits eine Armee von 60000 Mann in Böhmen zusammengezogen wurde.

Bey all diesen kriegerischen Vorkehrungen blieben dem Publikum die Absichten des K. K. Hofs noch immer verborgen, bis endlich

am 20. Januar

zu gleicher Zeit, sowohl in Wien als auf dem Reichstag, von den K. K. Herren Ministern einige Aeußerungen zu thun beliebt wurde.

In Wien wurde sämtlichen daselbst anwesenden auswärtigen Ministern und Gesandten, durch ein von dem Herrn Fürsten von Kaunitz Rittberg unterzeichnetes, und vom 20. Jan. datirtes in französischer Sprache abgefaßtes Pro Memoria bekannt gemacht:

„Es hätten Se. Churfürstl. Durchlaucht von der „Pfalz, nach dem Absterben des Churfürsten „von Baiern, für gut befunden, als Ab-

„kömm-

„kömmling von dem ersten Erwerber sogleich „diejenige Schritte zu thun, welche Ihnen „mit Ihren Ansprüchen auf die Baierische „Erbfolge übereinstimmend zu seyn geschienen „hätten."

„Dagegen habe der Wienerhof seiner Seits kei„nen Anstand genommen, Ihnen ohne Rück„halt die ungezweifelte Gerechtsame vorzule„gen, welche ihm auf einen Theil dieser Erb„schaft zustünden, a) in Ansehung des Rück„falls der Böhmischen Lehen, womit die „Baierisch Wilhelminische Linie belehnt gewe„sen wäre. b) In Ansehung der Anwart„schaft auf die Grafschaft Mindelheim in „Schwaben, welche Kaiser Matthias dem „Haus Oesterreich im Jahr 1614. ertheilt ha„be. c) In Ansehung der wirklichen Beleh„nung, welche Kaiser Sigmund dem Haus „Oesterreich auf einige Districte von Baiern „gegeben habe."

„Se. Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz hät„ten den Bestand jener Oesterreichischen Ge„rechtsame anerkannt, daher man für gut be„funden hätte, zu einem gütlichen Vergleich „hierüber die Hände zu biethen, wobey man

„sich vorläufig die Anerkenntniß dieser Gerecht=
„same bedungen hätte."

„Da es sich aber zugetragen hätte, daß während
„dieser Unterhandlung Se. Churfürstl. Durch=
„laucht von der Pfalz, durch das bekannt ge=
„machte Patent, von sämtlichen dem Chur=
„haus Baiern zuständig gewesenen Landen Be=
„sitz genommen, und dadurch den Verdacht
„auf sich geladen hätten, als ob Sie den Ge=
„rechtsamen des Hauses Oesterreich Hinder=
„nisse in den Weg legen wollten: so hätte man
„für nöthig erachtet, seine Maasregeln zu neh=
„men, und zu dem Ende ein hinlängli=
„ches Corps Truppen gegen Baiern an=
„rücken zu lassen. (z)

„Kurz darauf wäre alles Mißverständniß geho=
„ben, und ein gütlicher Vergleich getroffen
„worden, da man denn sogleich verschiedene
„Corps Truppen zurückgerufen, und nur so
„viel in Baiern hätte einrücken lassen, als zur
„Besitzergreifung nöthig gewesen wären.

„Hie=

(z) Die Reichsgesetze nennen das eine **Befehdung**, wenn ein Reichsstand mit gewaffneter Hand in eines Reichsmitstandes Lande eindringt, und erfordern, daß der Oberste Richter im Reich durch Abmahnen und andere dienliche Wege dagegen Vorsehung thun soll.

„Hievon werde ein jeder der auswärtigen Herren „Ministere seinem Hof Nachricht zu geben er„sucht."

In Regensburg geschahe von dem Erzherzoglichen Oesterreichischen Herrn Gesandten, an eben dem Tage, eine gleichlautende mündliche Eröffnung, nur mit dem Unterschied, daß er sich in Ansehung der Ansprüche seines Hofs auf Niederbaiern etwas bestimmter ausdrückte, indem er sich vernehmen ließ, „daß solche eine vom Kaiser „Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich „im Jahr 1426. ertheilte wirkliche Belehnung „zum Grund hätten."

Ein gleiches hat auch der Kaiserliche Herr Concommissarius gethan, und in Ansehung der Baierischen Reichslehen weiter hinzugefügt, „wie Se. Kaiserl. Majestät die Verfügung ge„troffen, solche, als erledigte und dem Reich heim„gefallene Lehen, durch Ihren hierzu angeordne„ten Commissarium, den Grafen von Hartig, „in Besitz und Verwaltung nehmen zu lassen; „wodurch jedoch niemand an seinen allenfalsigen „Forderungen benachtheiliget, sondern jeder in „rechtlichem Weg gehört und befriedigt werden

sollte.

„sollte (a). Endlich aber sollten die auf dem „Herzogthum Baiern und andern Reichslehen „(b) haftende fürstl. und gräfliche Stimmen, „bis auf weitere Ausgleichung, für unbesezt an„gesehen, und niemand zu einer Legitimation zu„gelassen werden. rc."

Nachdem diese Erklärungen zu Wien und Regensburg geschehen waren, und gegen den 22. Jan. die Oesterreichische Truppen sich bis Kelheim ausgebreitet hatten: So wurde nunmehr auch für gut befunden, die Kaiserliche und K. K. Patente vom 15. und 16. Januar. bekannt werden zu lassen.

Durch das Kaiserliche Patent vom 16. Jenner wurden, als von der Herzogl. Baierischen Linie männlichen Stamms allein besessene und besonders von Kaisern erlangte Reichslehen, für eröffnet und dem Kaiserlichen Reichseigenthum anheim

(a) Warum der Kaiserin Königin Majestät in diesem Weg nicht lieber haben gehört und befriedigt werden wollen, ist mir unbegreiflich.

(b) So wäre es denn also mit Baiern der nämliche Fall, wie mit den andern Reichslehen? Hm! dürfte ich bitten, der Sache ein wenig nachzudenken? Mir scheint dieses sehr viel zu sagen. Und doch kömmt mirs bald selbst so vor. Wollen schon noch weiter davon reden.

anheim gefallen erklärt: die Landgrafschaft Leuchtenberg, die Grafschaften Wolfstein, Haag, Halß, und Schwabek, die Herrschaften Hohenwaldek und Hohenschwangau, die Reichslehenbare Güter und Gerechtsame in der Herrschaft Wiesensteig, das Landgericht Hirschberg, die Freudenbergische Reichslehen in der Obern Pfalz, die Degenbergische Reichslehen im Gerichte Degenberg, die Scharfensteinische Reichslehen, die Reichslehenbare Blutbanne zu Roteneck, Dyssenhaus, Matsies, in der Stadt und Pflege Schwäbischwörth, sammt etlichen Gütlein daselbst, auch zu Illerdissen und Werdingen (c). Auch wurde zugleich dem Herrn Reichsgrafen von Hartig ꝛc. die Gewalt und Vollmacht gegeben, in Kaiserl. Oberstlehenherrlichem Namen von allen und jeden Unterthanen und Einwohnern in gedachten Kaiser und Reich heimgefallenen Reichslehen, Eid, Pflicht und Huldigung einzunehmen.

Von

(c) Von der wahren Beschaffenheit dieser Reichslehen, auch wie und auf was Art solche an das Haus Baiern nach und nach gekommen sind, kann man sich am sichersten belehren aus — **Kreittmayrs** (von) Grundriß des allgemeinen und teutschen Staatsrechts, §. 103 - 110. pag. 191. seqq. ingleichem aus — **Mosers** Einleitung in das Churfürstl. Baierische Staatsrecht, p. 239. seqq.

Von der Kaiserin Königin Majestät sind drey verschiedene Patente zum Vorschein gekommen.

1) Vom 15. Jenner, wodurch erklärt wurde, daß vermöge der von dem Kaiser Siegmund im J. 1426. dem Herzog Albrecht von Oesterreich ertheilten wirklichen Belehnung alle diejenige Lande und Distrikte in Nieder- und Oberbaiern, auch der Obern Pfalz, welche die damalige mit dem Herzog Johann von Baiern erloschene Straubingische Linie besessen habe, dem Erzhaus Oesterreich wirklich angefallen seyen; zu deren Besitznehmung zugleich der Freyherr von Kreßel rc. als K. K. Commissarius, angeordnet wurde.

2) Vom 15. Jenner, wodurch diejenige Bezirke, welche das Churhaus Baiern von der Krone Böhmen zu Lehen getragen habe, für eröffnet und dieser Krone wiederum heimgefallen erklärt werden; von welchen erstgedachter Freyherr von Kreßel, im Namen der Kaiserin Königin Majestät, gleichmäßig Besitz nehmen sollte.

3) Vom 12. Jenner, durch welches für gut gefunden wird, die Herrschaft Mindelheim in Schwaben, mit allen ihren Appertinenzien, Ein- und Zugehörungen, kraft einer dem Erzhaus vom Kaiser Matthias im Jahr 1614. ertheilten; und von den nachfolgenden Kaisern bestättigten Anwartschaft, für ein dem Haus Oesterreich dermalen angefallenes Lehen zu erklären, und als ein solches durch den Freyherrn von Ried in Besitz nehmen zu lassen.

Diese

Diese Patente, und der vorangeführte Inhalt der zu Wien und Regensburg geschehenen Aeußerungen, machen alles aus, was der Kaiserliche Hof, zur Rechtfertigung der Maaßnehmungen, worüber so mancher Staatsmann den Kopf geschüttelt und der biedere Patriot so oft geseufzet hat, unter das Publicum kommen zu lassen, für gut gefunden haben.

Meinen guten Landsleuten dürfte hiebey vermuthlich noch manches zu wünschen übrig bleiben. Der Mächtigere dieser Erde begnügt sich mit einem — Denn das ist unser gnädigster Wille. Von unser einem aber wird schon mehr erwartet. Auch erkenne ich Ihre Forderung für billig, meine lieben Leser; denn Sie lassen sichs Ihr baar Geld kosten. Was ich weis, steht Ihnen zu Befehl; nur immer eins nach dem andern! Ehe ich also, nach der einmal festgesezten Ordnung, auf die Huldigungs-Einnahme komme, wollen wir uns zuvor von demjenigen Punkt, der nach der Natur der Sache zuvor ins Klare gesezt seyn muß, — von der Rechtmäßigkeit jener Ansprüche und Maaßnehmungen, zu belehren suchen. Ich werde nichts vorbeygehen, was zur Aufklärung dienen kann, mich so kurz fassen, als es die Wichtigkeit der Sache zuläßt, und, um desto deutlicher zu seyn, die ganze Untersuchung folgendermaßen abtheilen:

I.

Was ist bey den als eröffnet eingezogenen Reichslehen überhaupt zu bemerken?

II. Was

II.

Was für eine Beschaffenheit hat es mit der Belehnung, welche Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426. ertheilt haben soll, und mit den daraus hergeleiteten Ansprüchen der Kaiserin Königin Majestät auf einen so angesehenen Theil von Baiern?

III.

Desgleichen mit den Lehengütern in der Obern Pfalz, welche die Krone Böheim als eröffnet und heimgefallen einzieht?

IV.

Nicht weniger mit der Herrschaft Mindelheim, und der dem Erzhaus Oesterreich darauf ertheilten Anwartschaft vom J. 1614?

V.

Was ist bey dem zwischen der K. K. Majestät und Sr. Churf. Durchlaucht von der Pfalz im Jenner 1778. getroffenen gütlichen Vergleich zu erinnern? Und endlich

VI.

Was folgt nun aus diesen vorangeschickten Untersuchungen?

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

II. Fortsetzung

der Schrift,

betitelt:

Aufklärung

der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten

Veränderungen ꝛc.

Das erste also, was wir, aus Gelegenheit des Kaiserlichen Patents vom 16. Jan. 1778. nunmehro zu erörtern hätten, wäre die Frage:

I.

Was ist bey den als eröffnet eingezogenen Reichslehen überhaupt zu bemerken?

Ich unterscheide hierbey zwey Fälle.

1) Wie wäre diese Sache anzusehen, wenn der besondere Vertrag vom Jahr 1774. nicht gemacht worden wäre?

Antwort:

Alsdenn käme es auf eine genaue Untersuchung an:

a) Zu welcher Zeit diese Lehen an Baiern gekommen sind.

b) Auf was Art, — als Lehen oder als Eigenthum, es solche an sich gebracht hat.

c) Welche derselben den Hauptlanden mit einverleibt sind; folglich:

d) Welche derselben für altväterliches Stammgut gehalten werden müssen.

So unterscheiden die Herren von Kreittmayr (d), Moser (e), Pütter (f), mit Beyfall der Rechte und Gewohnheiten im teutschen Reich.

Eben dieser Unterschied hätte also auch von dem obersten Reichslehenhof gemacht, und dieserhalb die genaueste Untersuchung angestellt werden müssen, ehe der Schritt gethan worden ist, daß sämtliche in dem Kaiserlichen Patent vom 16. Jenner specificirte Reichslehen schlechthin für eröffnet und heimgefallen erkläret, und dem Erben der Churbaierischen Lande ohne weiteres entrissen worden sind.

Da man nun diesen Unterschied **nicht** gemacht hat; da man Sr. Churf. Durchl. auch diejenige Reichslehen entzogen hat, welche theils mit baarem Gelde als ein Eigenthum erkauft worden sind (g), folglich unter die Allodien gehören,

 theils

(d) S. den Auszug der hieher gehörigen Stelle in dem Anhang der ohnparth. hist. Prüf. p. 26.

(e) S. ibid. p. 30.

(f) S. ibid. p. 32.

(g) S. von Kreittmayrs Grundriß rc. §§. 103. bis 110. und Mosers Einleit. in das Churf. Baier. St. R. p. 239. seqq. ingleichen desselben Anmerkungen zweyte Fortsetzung; z. E. Halß; Mindelheim;

theils schon zur Zeit des zu Pavia geschlossenen Vertrags (h), und des zu Cölln im J. 1507. erfolgten Spruchs (i) von Baiern besessen, folglich für altväterliches Stammgut (k) erklärt worden sind; da man also Höchstdieselbe für unfähig gehalten hat, einen Theil des altväterlichen Stammguts zu besitzen, ob man gleich Ihre Abstammung von dem ersten Erwerber nicht in Abrede zu stellen vermag (l): So muß hieraus nothwendig folgen, **Entweder** — daß hierunter den Rechten und Befugnissen Sr. Churf. Durchl. zu nahe getreten worden ist; **Oder** — daß Ihnen auch die Fähigkeit abgesprochen werden muß, den übri-

heim; Schwabek; Wiesensteig; Wemdingen; ReichspflegWörth; dieReichsritterschaftlicheGüter Angelberg und Zeisertshofen; Illerdissen; Mattsies und Raningen; Wertingen und Hohenreichen; wovon es in den fortgesezten Anmerkungen heißt p. 41. daß einige Güter (von Wertingen und Hohenreichen) zu den alten Stammgütern gehören, andere aber allodial seyen.

(h) Z. E. Hirschberg, welches im J. 1306. an Baiern gekommen ist.

(i) Z. E. Schwabek, an Baiern gekommen im J. 1503. Wemdingen im J. 1467.

(k) von Kreittmayr l. c. im Anhang p. 26.

(l) S. den mit Churpfalz geschlossenen Vergleich §. 5.

übrigen größern Theil des altväterlichen Stammguts zu besitzen.

Dies Entweder — Oder — ist, dünkt mich, ganz natürlich; denn es kann Ihnen offenbar auf den einen Theil nicht mehr Recht zustehen, als auf den andern. Sobald also der eine Theil des altväterlichen Reichslehenbaren Stammguts eröffnet ist; so muß es auch der andere seyn. Ist aber der eine Theil nicht eröffnet; so kann es auch der andere nicht seyn, und folglich können weder die im Patent specificirte Reichslehen ohne Unterschied eingezogen, noch auch die Ansprüche der Kaiserin Königin Majestät dermalen (m) geltend gemacht werden, wenn es auch sonst mit allen übrigen Erfordernissen seine gute Richtigkeit hätte.

2) Wie ist die Sache anzusehen, nachdem im J. 1774. der bekannte besondere Vertrag hierüber geschlossen, und dem Hauptverbvertrag mit einverleibet worden ist? (n)

(m) Niemand lasse sich durch diese Bescheidenheit irre machen, ehe er nicht die Untersuchung der IIten nächstfolgenden Frage genau geprüft haben wird. So viel zur Warnung!

(n) S. hievon das vorhergehende p. 41. 42.

Ich antworte:

a) Daß die Hauptlande, theils als Churlande, theils als Fideicommiß betrachtet, untheilbar sind; und

b) Daß die meiste der als eröffnet eingezogenen Reichslehen Allodien, oder eigenthümliche Güter sind, indem die Baierische Landesherren solche für ihr baares Geld an sich gebracht haben; sondern auch

c) Aus dem angezogenen besondern Vertrag vom J. 1774. bereits bekannt ist, daß die übrige dem Fideicommiß nicht mit einverleibte Graf- und Herrschaften durch diese privilegirte Schenkung, und durch den übertragenen Mitbesitzstand, mit den Hauptlanden vereinigt worden sind:

So nehme ich keinen Anstand, hieraus die natürliche Folge zu ziehen, —

Entweder

Sind Se. Churf. Durchl. rechtmäßiger Erbe von allen Reichslehenbaren Landen, welche der höchstsel. Churfürst von Baiern besessen hat;

Oder

Oder

Sie sind es von keinem derselben; und in diesem Fall sind sie alle eröffnet, alle dem Reich heimgefallen.

Wie aber sämtliche Baierische Lande niemand anders, als Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz, von Gott und Rechtswegen zufallen können, glaube ich bereits oben von p. 8. bis 24. zur Genüge erwiesen zu haben.

Die zweyte Frage war diese:

II.

Was für eine Beschaffenheit hat es mit der Belehnung, welche Kaiser Sigmund dem Herzog Albrecht von Oesterreich im Jahr 1426. ertheilt haben soll, und mit den daraus hergeleiteten Ansprüchen der Kaiserin Königin Majestät auf einen so angesehenen Theil von Baiern?

Der Grund oder der Titel dieser Ansprüche ist aus dem sub Nro. 1.) beygebrachten Patent der Kaiserin Königin Majestät vom 15. Jenner zu ersehen gewesen.

Niemand wird von mir erwarten, daß ich hier alles das anführen und beurtheilen soll, was bereits für und wider die Sache geredt und auch geschrieben worden ist. Ueberlassen wir dieses gelehrte Gutachten einem andern! Solche Weitläuftigkeiten würden mich nur von meinem Zweck entfernen, welcher bekanntlich dahin geht, meinen rechtschaffenen Landsleuten die wahren Umstände kurz, deutlich, und ohne Schminke, zu Ihrer Belehrung vorzulegen.

Dieses wird sich durch eine simple, mit glaubwürdigen Zeugnissen unterstützte historische Erzählung am füglichsten bewerkstelligen lassen. Denn wenn wir einmal gewiß wissen, was sich eigentlich zugetragen hat; so ist die Anwendung bald gemacht.

Aus dem, was ich bereits oben pag. 10. 11. 12. angeführet habe, wird noch erinnerlich seyn, wie die Niederbaierische Linie aus der zwischen H. Ottens beyden Söhnen vorgenommenen Theilung der väterlichen Lande erwachsen ist; wie sie sich eine Zeitlang fortgepflanzt hat; wie sie im Jahr 1340. mit H. Johannes wieder ausgestorben ist; und endlich, wie die Baierische Landstände den Kaiser Ludwig, mit Ausschließung der übrigen Prätendenten, für den einzigen recht-

mäßigen Erben dieser Niederbaierischen Lande aus dem Grund erkannt hatten, weil er dem Grad nach der nächste war.

Im Jahr 1347. starb Kaiser Ludwig der IV. der Baier genannt, nachdem er mit seiner Gemahlin, Frau Beatrix, des Königs von Pohlen Tochter, 2 Söhne, Ludwig VII. und Stephan II., mit seiner zweyten Gemahlin Margaretha, Wilhelm III. Grafens zu Holland rc. Tochter aber 4 Söhne, Ludwig VIII. den Römer, Wilhelm, Albrecht I. und Otto erzeugt hatte (o). Wie die Mark Brandenburg durch Belehnung, und die Provinzen Holland, Seeland, Hennegau und Friesland, durch die zweyte Gemahlin Margaretha an dieses Haus gekommen, und auf die hinterlassene Söhne vererbt worden sind, solches ist bey jedem Geschichtschreiber nachzulesen, und gehört eigentlich nicht zu meinem Zweck. Ich bemerke daher nur dieses, daß Kaiser Ludwig seinem ältern Sohn, Ludwig VII., schon im Jahr 1323. das Churfürstenthum Brandenburg, als ein dem Reich heimgefallenes Lehen, mit allen Landen, Leuten, Ehren und Rechten rc. verliehen hatte.

(o) S. hievon Aettenkhover kurzg. Geschichte rc. p. 41. seqq.

Die übrige von Kaiser Ludwig besessene Lande hingegen regierten die 6 Brüder, nach ihres Herrn Vaters Tod, in Gemäßheit der väterlichen Verordnung, gemeinschaftlich, bis sie im J. 1349. eine Theilung derselben vornahmen, Kraft deren Ludwig VII. Marggraf zu Brandenburg, Herzog Ludwig VIII. der Römer, und Herzog Otto der Jüngere, das Oberland zu Baiern, ingleichem die Grafschaft Grayspach (Griesbach) nebst allem, was dazu gehört, — die Herzoge Stephan, Wilhelm und Albrecht aber das Land zu Niederbaiern, ingleichem die Grafschaften Holland, Hennegau, Seeland und Friesland, nebst allem was dazu gehört, zu ihrem Antheil bekamen (p); wobey denn die erstgenannte 3 Herren Gebrüdere auf den Antheil der 3 leztern feyerlich Verzicht gethan, und versprochen haben, „daran nimmer kain ansprach „vnd forderung zu machen, es wer dan, das vn„ser egenannt brueder all on Erben ersturben, „des Got nit wöll."

Geschähe aber dieses, daß die 3 Herzoge von Niederbaiern alle ohne Erben verstürben,

„so

(p) Dieser Theilungsbrief findet sich beym Aettenkhover ꝛc. Beil. Nro. XL. p. 265.

„so sullen all die vorgenante land vnd leut „mit allen ihre zuegehörn, die zu ihrm tail an sy „gevallen sind oder mögen, an vns, vnser vor„genant bruder, vnd an vnser erben lediglich ge„vallen."

Diese 3 Herzoge zu Niederbaiern und Grafen zu Holland ꝛc. regierten nun wieder die ihnen angefallene Lande gemeinschaftlich, bis sie im Jahr 1352. am Mittwoch nach dem Pfingsttag, wegen einer vorhabenden abermaligen Theilung ihrer Lande, einen Hintergang thaten (q), d. i. gewisse Schiedsrichter erwählten, nach deren Gutachten sie sich dabey richten wollten. Zu diesen Schiedsrichtern wählten sie Marggrafen Ludwig von Brandenburg, ihren Bruder, Herzog Ruprecht, Pfalzgrafen bey Rhein, und Burggrafen Johann zu Nürnberg; die Theilung selbst aber wurde im darauf folgenden Jahr 1353. zu Regensburg, an St. Erasme des heiligen Martyrers Tag, wirklich vorgenommen, in welcher den Herzogen Albrecht und Wilhelm derjenige Theil zufiel, welcher nachmals der Straubingische Landestheil genennet worden ist, weil Herzog Albrecht Straubingen zu seiner Residenz machte. Was nun zu diesem Theil gerechnet wurde,

(q) Aettenkhover ꝛc. pag. 51.

wurde, ist in dem Theilbrief (r) namentlich angeführt; das übrige aber ist dem Herzog Stephan zu seinem Theil verblieben. Dabey hat zwar jeder der nunmehr abgetheilten Herzoge bezeugt, daß Er mit seinem Theil wohl zufrieden sey, und sich für sich und seine Erben des andern Theils verzeihe; jedoch auch ausdrücklich bedungen,

„wenn ain tail on erben verschid, das Got „nit wölle, was vns dann Jrs tails vnd Herr„schaft zu rechter Erbschaft und erb angevallen „möchten, derselb Erbschaft verzeihen Wür „vns nit."

Ferner hat Herzog Stephan in solchem Verzicht gethan auf die Lande Hennegau, Holland, Seeland und Friesland, und die Ansprache auf verschiedene andere Städte und Ortschaften.

Endlich haben sie diese Theilung einander zugesichert, indem sie feyerlich versprochen haben, „daß ein Theil dem andern mit Leib und mit Gut, aller seiner Macht, beholfen soll seyn, daß der andere daran nicht geirret werde."

Nach

(r) Diesen findet man beym Aettenkhover ꝛc. Beil. Nro. XLI. und — in den lezterschienenen ohnparth. hist. Prüf. ꝛc. p. 17. seqq.

Nach dem Zeugniß des Geschichtschreibers Aventinus (s) und anderer behielt nun weiter Herzog Wilhelm die Niederländische Provinzen für sich, und überließ dagegen seinem Bruder, Herzog Albrecht, den Niederbaierischen Antheil.

Als aber Herzog Wilhelm in eine Raserey verfiel, wurde Herzog Albrecht von den Ständen nach den Niederlanden berufen, und zum Statthalter von Holland, Seeland und Friesland verordnet. (t)

Er hat 3 Söhne hinterlassen, Wilhelm, Albrecht, und Johann.

Wilhelm, sein ältester Sohn, war der Erbe seiner Niederländischen Provinzen, welche er auch 12 Jahr und 6 Monate regiert hat. Er starb im J. 1417. und hinterließ nur eine Tochter, Jacobæa genannt.

Albrecht, sein zweyter Sohn, ist im ledigen Stand, im Jahr 1399. und also noch 5 Jahre vor seinem Vater gestorben, welcher ihm das

(s) Ohnparth. hist. Prüf. pag, 20.

(t) Diese und die folgende historische Umstände findet man zusammengetragen in den — ohnparth. hist. Prüf. pag. 7. seqq.

das Rentmeisteramt Straubing eingegeben hatte, wo er auch begraben liegt.

Johann, sein dritter Sohn, wurde im J. 1390. zum Bischof von Lüttich erwählt, wollte sich aber nicht zum Priester weihen lassen, um Freyheit zu behalten, aus dem geistlichen in den weltlichen Stand wieder übertreten zu können, sobald seine Familien-Umstände ihn solches für nöthig erachten lassen würden. Da nun sein zweyter Bruder, Albrecht, im J. 1399. unvermählet starb; da auch sein ältester Bruder, Wilhelm, mit Tod abgieng, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen: So hielt er sich zur Fortpflanzung seines Geschlechts für verbunden. Er that daher im Jahr 1418. auf der Kirchenversammlung zu Costniz auf das Bißthum Lüttich Verzicht; vermählte sich mit Elisabeth, Marggrafen Johannes zu Brandenburg und Lausniz Tochter; nahm von dem Niederbaierischen Antheil seines verstorbenen Bruders Besitz; trachtete auch darnach, sich der Niederländischen Provinzen zu bemächtigen, und solche bey seiner Familie zu erhalten, zu welchem Ende er ein ansehnliches Kriegsheer zusammen brachte, und sich einiger Hauptstädte versicherte. Ehe er noch damit fertig werden konnte, wußte seines ältern

Bru-

Bruders, Wilhelm, hinterlassene Tochter, Jacobæa, eine Person von dem niedrigsten Karakter, die sich nicht weniger einen großen Anhang gemacht hatte, seinen Hofmeister, Hans von Flirt, dahin zu verleiten, daß er seinem Herrn Gift beybrachte. An diesem Gift starb Herzog Johann am heiligen 3 Königstag, im Jahr 1424., ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen. (u)

Also starb die Niederbaierische oder sogenannte Straubingische Linie im J. 1424. mit diesem Johann abermals aus. Es fiel demnach dieser Landesantheil, zu Folge der nahen Verwandtschaft und der vorhandenen Hausverträge, an die Baierische Herzoge der übrigen Linien, welche zu der Zeit im Leben waren, nämlich: an Herzog Ludwig zu Ingolstadt, Herzog Heinrich zu Landshut, und an die gemeinschaftlich regierende Gebrüdere, die Herzoge Ernst und Wilhelm, zu München. (v)

Nun

(u) Die übereinstimmende Zeugnisse der Geschichtschreiber, welche diese historische Wahrheiten bestättigen, findet man beysammen — „Ohnparth. „histor. Prüf. p. 7. bis 14."

(v) S. hievon Pütters hist. und litt. Erläut. des ehemal. Successſ. Falls der mit Herzog Johann von Baiern erloschenen Straubingischen Linie. pag. 5.

Nun hatten diese 4 Herzoge schon seit mehrern Jahren in immerwährenden Streitigkeiten mit einander gelebt, und einer den andern bekriegt. Man darf sich also um so weniger wundern, daß sie sich über die Erbfolge in einem so beträchtlichen Anfalle nicht haben vereinigen können. Ludwig zu Ingolstadt vermeynte, daß er, als Erstgebohrner, allein Erbe wäre. Heinrich zu München behauptete, daß dieser Anfall nach den Stämmen, und also in 3 gleiche Theile unter die 3 Linien getheilt werden müßte. Ernst und Wilhelm zu München verlangten endlich, daß dieser Erbanfall nach den Häuptern, und nicht nach den Stämmen, folglich in 4 gleiche Theile unter Sie 4 Herzoge getheilt werden sollte, indem einer dem Erblasser so nahe verwandt wäre, als der andere. (w)

Diese Streitigkeiten, und die daraus entstandenen Familienkriege haben, wie uns die Geschich-

(w) S. Pütters hist. und litt. Erläuterung, und die am Ende befindliche genealog. Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, daß ihr Großvater, Herzog Stephan, und der Vater unsers Johanns, Herzog Albrecht, Brüdere, und beyde Söhne Kaiser Ludwig IV. gewesen sind.

schichte belehrt (x), 5 Jahre lang gedauert, ob sie (die 4 Herzoge) gleich nicht die einzigen Prätendenten waren. Denn außer ihnen machte nicht nur Herzog Albrecht V. von Oesterreich, aus dem Grund der Verwandtschaft (y), auf die Straubingische Lande gleichfalls Ansprüche; sondern es hielt sich auch noch Kaiser Sigmund für berechtiget, den Straubingischen Antheil, als oberster Lehensherr, von Reichs wegen als ein eröffnetes und heimgefallenes Lehen, aus der Ursache einzuziehen, weil die Herzoge von Baiern, und ihre Vorfahren diese und andere Landestheilungen, ohne Kaiserliche Obristlehensherrliche Einwilligung, eigenmächtig vorgenommen, und überdas durch öftere Befehdungen gar sehr verringert, folglich nach den Lehenrechten verwirkt hätten.

Hier wären nun also 6 Prätendenten: die 4 Herzoge von Baiern, als nächste Lehensvettern;

„Her-

(x) Ohnparth. histor. Prüfung. von p. 15. bis 22.

(y) Er war ein Sohn der Johanna, jüngster Schwester Herzogs Johann von Straubingen, welche an Herzog Albrecht IV. von Oesterreich vermählt gewesen war.

Herzog Albrecht von Oesterreich, als Schwestersohn; und Kaiser Sigmund selbst, als obrister Lehensherr.

„Wie verhielt sich nun der Kaiser in dieser, „sowohl für die Interessenten, als für das ganze teutsche Reich so wichtigen Angelegenheit?" — Dieß ist der Knoten der durchaus nicht zerschnitten werden darf, wenn wir nicht immer in der Finsterniß wandeln, und alle Augenblick den Fuß an einen Stein stoßen wollen. Ich werde gleich Licht bringen, und mir inzwischen von meinen lieben Landsleuten nur ein wenig Geduld ausbitten, so sollen sie sehen, wie natürlich sich die ganze Verwicklung ohne Mühe, ohne Kunst, ohne einen Schlag mit der Zauberruthe, nach Art gewisser Herren (z), auflösen lassen soll.

Nach-

(z) Z. E. des sogenannten gelehrten Freunds; des Verfassers der unpartheyischen Gedanken ꝛc. — unter deren schöpferischen Händen das simple Ding, das sich Wahrheit nennt, so mancherley Gestalten annehmen muß, daß ich sie längst verkannt haben würde, wenn sie mir nicht durch die ihr ausgepreßten Seufzer immer wieder sichtbar geworden wäre. O Sie beugen sie, daß es einen erbarmt!

Nachdem Herzog Johannes von Straubingen am H. 3 Königstage 1424. oder, wenn wir dem Baierischen Geschichtschreiber (a), wie billig, mehr Glauben beymessen wollen, am Sonntag Epiphaniä 1425. mit Tode abgegangen war, kamen

im Jahr 1425.

am Tage der heiligen Agnes, und also nur 10 Tage darnach, die Landstände von Niederbaiern in Straubingen zusammen, berathschlagten sich miteinander, und übertrugen gewissen Personen geistlich und weltlichen Standes die Regierung dieser Herrschaft in so lange, bis die Herzoge von Baiern, als rechtmäßige Erben, zusammen kommen könnten, um solche unter sich zu theilen. Auch wählten Sie noch überdieß einen Renthmeister aus ihrem Mittel, welcher die Zölle erheben und berechnen sollte, damit inzwischen ein Theil der Landesschulden abgetragen werden könnte (b).

 Die

(a) *Oefelius* rer. Boic. script. Tom I. p. 23. — aus welchem auch die meisten der folgenden historischen Umstände genommen sind.

(b) Daß diese in Herrn Hofrath Pütters histor. und litt. Erläuterung p. 6. §. 13. angezogene Stel-

Die Herzoge von Baiern konnten jedoch, wegen Abwesenheit Herzog Ludwigs, der damals beym Kaiser Sigmund in Ungarn war, nicht eher als auf heiligen Margarethentag (13. Julius) desselben Jahrs in Straubingen zusammen kommen. Nachdem sie, die Herzoge Ludwig von Ingolstadt, Ernst von München, und Heinrich von Landshut, 3 Wochen lang daselbst beysammen gewesen waren, und Unterhandlungen gepfleget hatten, wurde endlich doch nichts weiter beschlossen, als daß sie auf Michaelis zu eben dem Ende in Straubingen nochmals zusammen kommen wollten (c).

Am

Stelle aus dem *Aventinus*, sich auf die allererste Zusammenkunft der Stände beziehen müsse, erhellet aus den folgenden Stellen, besonders wenn der Autor gleich darauf sagt, daß die Herzoge von Baiern 5 Jahre, 5 Monate, und 18. Tage darnach, im Julius 1429. zu dem Ende in Straubingen nochmals zusammen gekommen seyen 2c.

(c) *Oefelius* l. c. p. 25.

Was der nämliche Geschichtschreiber weiter erzählt, — daß die Fürsten nach Haus gereißt, Herzog Ludwig aber noch bis Bartholomäus (24. Aug.) mit seinem Gefolge in Straubingen geblieben sey, ei-

Am Michaelistage desselben Jahrs kam zwar keiner der vorernannten Fürsten (Herzog Wilhelm, Ernsts von München, Bruder, und des letztern Prinz, Herzog Albrecht ausgenommen) in Person nach Straubingen, dagegen aber schickten sie allerseits ihre Räthe dahin ab. Auch hat Herzog Albrecht von Oesterreich zu eben dieser Versammlung seinen Abgesandten geschickt, darum, weil er ein Schwestersohn des verstorbenen Herzogs Johannes war (d).

Was nun in dieser zweyten Zusammenkunft beschlossen worden seyn mag, davon habe ich noch bey keinem Schriftsteller etwas gefunden. Aus dem Erfolge läßt sich inzwischen sicher genug abnehmen, daß sie eben so fruchtlos abgelaufen seyn muß, als die erste. Ich glaube sogar mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß dieses der Zeitpunkt ist, da die Herzoge von Baiern an-

einen Stammbaum der Herzoge von Baiern von 200 Jahren her habe verfertigen, und ihm hievor durch seinem Schreiber, Michel, ein ansehnliches Geschenk (satis pingue donum gratiæ suæ) zustellen lassen ꝛc. —— beweißt wenigstens dieses, daß er von allem genau unterrichtet seyn konnte.

(d) S. die vorhergehende Note litt. (y).

angefangen haben, sich über die Erbschaft ihres verstorbenen Vetters zu entzweyen, und sogar mit Krieg zu überziehen (e).

Kaiser Sigmund fand für gut, hierüber ungehalten zu werden. Er machte ihnen Vorwürfe, daß sie bisher ihre Reichslehen, wider die Gesetze, und ohne den Kaiser darum zu fragen, gar öfters getheilt, und durch die darüber geführten Kriege gar merklich verringert hätten. Durch diese Verringerung hätten sie die Lehen verwirkt; und da sie nun über den Straubingischen Antheil einen neuen Streit anfiengen: So erklärte er, daß solcher Kaiser und Reich eröffnet, und heimgefallen sey (f).

Hier

(e) Ohnparth. hist. Prüfung p. 20. aus dem *Aventinus* — „Als Herzog Hans verschieden „war, kriegten die Fürsten heroben umb Straubing ꝛc."

Ibid. p. 16. aus Falkenstein — „So entstund eine neue Unruhe in Baiern ꝛc.

Ibid. p. 17. aus Kreittmayr — „zerkriegten sich „die Herzoge dieser 3 Linien ꝛc.

(f) Ibid. p. 22. aus Moser — „nahm derselbe dieses so übel auf, daß er sie solcher für verlustig erklärte ꝛc.

Hier entstünde demnach die Frage: ob er denn diese Lande wirklich eingezogen habe?

Ich antworte: Kein einziger der Schriftsteller, welche um diese Zeit, oder kurz darnach gelebt und geschrieben haben, und mir bekannt sind, gedenkt dessen (g). Da ich jedoch nicht gerne ein beleidigendes Mistrauen äußern wollte, welches nothwendig die erheblichsten Zweifel gegen die nachherige Verweserschaft Herzog Albrechts zur Folge haben müßte; und da überhaupt meine historische Quellen hier gänzlich versiegen: so will ich allenfalls einmal ein Aug zudrücken, und vor der Hand, salvo meliore judicio, annehmen, daß zu Anfang

des Jahrs 1426.

Kaiser Sigmund die streitigen Lande, um allen Unordnungen vorzubeugen, welche die kriegende Fürsten in solchen hätten anfangen können, so lang in Beschlag zu nehmen, für gut gefunden habe,

 bis

(g) Adlzreiter, Aventinus, von Falkenstein, Andreas Oefelius, Andr. Presbyter, so wenig als die neuern, z. E. Moser, Pütter, von Kreittmayr ꝛc.

bis das Recht eines jeden untersucht, und alles ausgeglichen, und entschieden seyn würde.

Nun lag Herzog Albrecht von Oesterreich dem Kaiser sehr an, daß er ihn mit diesen Landen belehnen sollte (h). Dieser aber bezeugte hierzu keine sonderliche Lust, entweder, weil er gleich Anfangs willens war, die Herzoge von Baiern nur auf eine Zeitlang seine strafende Hand fühlen zu lassen, indem er deren vorzügliches Recht nicht miskannte, wie wir solches aus der Folge sehen werden: oder, weil er mehr geneigt war, sie für sich selbst zu behalten. Endlich aber ließ er sich doch, — in einem Augenblick, da die zärtliche Vaterliebe die Oberhand gewonnen haben mochte, — durch das anhaltende demüthige Bitten seines Herrn Schwiegersohns so weit erweichen, daß er ihm

(h) Wie dann vor kurzem verlauten wollte, daß man, bey unermüdeter Durchsuchung der Archive zu Wien, anstatt des Original-Lehenbriefs, ein Ansuchungs-Schreiben um Ertheilung der Belehnung, und einen Muthschein Herzog Albrechts, wegen der von ihm gesuchten Landes-Administration, gefunden habe. — Wo ich die Strümpfe hinlege, wenn ich mich ausziehe, da leg ich auch die Hosen hin.

ihm sein Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hat, oder haben soll, durch einen Brief vom 10. März 1426. zu verleihen und zu reichen gnädiglich geruhet hat, soviel er ihm nämlich von Rechtswegen daran leihen sollte, oder möchte (i).

(i) Diesen Beweis meines Zutrauens habe ich dem Herrn Verfasser der Wienerschrift: "Ohnparth. Gedanken 2c." nicht versagen wollen, wenn er uns pag. 16. versichert, daß er die Abschriften der Urkunden vom 10. und 21. März 1426. in dem Verzeichniße der Handschriften, welche in der K. K. Hofbibliothek aufbewahret würden, gefunden, und so wiederum daraus abgeschrieben hätte, wie er sie pag. 29. seqq. vorlegt. Ich hätte freylich gewünscht, daß er solche, ohne sie aller Orten abzukürzen, vollkommen, und nicht blos Stückweise, bekannt gemacht hätte. Allein er mag wohl seine gute Ursachen hiezu gehabt haben, daher ich mich bescheide, und mit dem wenigen, das da ist, begnüge.

Aus diesem Wenigen nun sind obstehende Ausdrücke genommen, wenn es darinn heißt:

„Des haben wir angesehen solch sin redlich und „demütig bete, — und darumb haben wir dem „vorgenännten Albrechten sin Recht, das er zu dem „vorgenannten Land in Niederbayern hat, oder ha-

„ben

Nach Verlauf von 11 Tagen den 21. März, errichtete der Kaiser mit seinem Herrn Schwiegersohne noch weiter einen feyerlichen Vertrag, worinn er erklärte (wie nach der Versicherung des angeführten Schriftstellers pag. 31. die eigenen Worte der Urkunde lauten) 1) daß er, Kaiser Sigmund, so lang er lebe, Herr dieses Landes seyn wolle; der Herzog Albrecht aber solle unverrückter Verweser desselben verbleiben. 2) Nach ihm soll dieses Land auf seine männliche Erben fallen, wenn er welche bekommen werde; in deren Ermanglung, auf seine Tochter Elisabeth, Herzog Albrechts Gemahlinn. Nach dieser 3) auf die männlichen Erben der Elisabeth. Nach deren Abgang 4) auf die Söhne und Erben Herzog Albrechts mit einer andern Gemahlinn. Wenn dem-

---

„ben sol, gnedicglich gericht und geliehen — in „Craft diß Brifs, so vil wir im dann von rechtwe„gen daran lihen sollen oder mögen ꝛc.

NB. Die Folgen aus dieser und andern Urkunden werde ich hernach zusammen ziehen, um nicht, durch deren Einschaltung in die Geschichtserzählung, den Leser zu verwirren.

Sie sehen, daß ich hier die schönste Gelegenheit zu einem gelehrten Handwerksgriff haben würde; aber es bedarf dessen nicht.

demnach 5) der Kaiser, und auch die Herzoginn Elisabeth ohne Lehenserben abgiengen; alsdann erst sollte das Land Niederbaiern lediglich an Herzog Albrecht und seine Erben fallen (k).

Während daß dieses zwischen Kaiser Sigmund und Herzog Albrecht verhandelt wurde, oder vielmehr verhandelt worden seyn soll, bemüheten sich verschiedene zu Wien versammelte Churfürsten und Fürsten des Reichs, eine gütliche Vermittlung unter den Herzogen von Baiern (l) zu Stande zu bringen (m). Besonders ließen sich

(k) Ich muß hier nochmals bemerken, daß der Inhalt dieser beyden Urkunden bisher ganz unbekannt gewesen ist, und daß ich daher dem Wiener-Schriftsteller auf Treu und Glauben nachzusprechen genöthigt war. Ingleichen — daß auch dermalen der ganze vollständige Inhalt noch ein Geheimniß ist. Endlich — daß selbst dieses wenige nur blos aus Abschriften genommen ist.

(l) Nicht unter dem Kaiser und den Herzogen, sondern nur allein zwischen letzteren.

(m) Ich wäre beynahe in Versuchung gerathen, das hieher gehörige Schreiben Kaiser Sigmunds an den Churfürsten zu Mainz vom 8. Jul. eben dieses Jahrs, seiner Wichtigkeit wegen, wörtlich mit ein-

sich ihre Bundsgenossen solches angelegen seyn. Da sie sahen, daß sie nichts ausrichten könnten, stellten sie die Sache zur Entscheidung des Kaisers. Dieser entschuldigte sich mit seinen vielen anderweitigen Geschäften, besonders aber damit, daß ihm „nicht gebühre, in dieser Sache zu „erkennen, eines Theils, weil er auch meyne, auf „dasselbe Niederbaiern ein Recht zu haben, folglich in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn „möge; und andern Theils, weil die Sache „Reichslehen betreffe, folglich vor des Reichs „Mannen (Churfürsten, Fürsten und Ständen) „ausgetragen werden müße, welches Fürsten, „Grafen und Herren, mit denen er sich hierüber „berathschlagt habe, für billig erachtet hätten." — Er gebiethe daher dem Churfürsten zu Mainz, daß er ohngesäumt einen Reichstag zusammen berufen, (die Churfürsten zu Tag zu kommen besenden) und ihm, den Baierischen Fürsten, seinem Sohn Herzog Albrecht, und andern, die ein

---

einzurücken, so wie es in Lünigs corp. jur. feud. 1 Th. S. 197. Nro. 28. zu finden ist. Nur allein die Betrachtung, daß sich der Inhalt dieser Schrift bereits viel weiter ausgedehnt hat, als ich es nach meinem ersten Plane voraussehen konnte, hat mich noch davon zurückgehalten.

ein Recht zum Niederlande zu haben vermeynten, Tag und Stadt, wo der Reichstag sich versammeln würde, bekannt machen sollte, damit sie da zusammenkämen, und jedermann sein Recht widerführe; daß nicht Noth sey, größere Mühe darum zu haben, „und daß alle „Kriege, die davon kommen möchten, damit „hintergedrückt und abgeschlagen würden." Hierdurch werde der Churfürst der Christenheit, dem Kaiser und dem Reich, groß Dank und Behaglichkeit beweisen ꝛc. (n) Gegeben zu Plindenburg, an St. Kilianstage 1426.

Um aber zu zeigen, daß Herzog Albrecht nicht der einzige gewesen ist, welchem sein Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hat, oder haben soll, von dem Kaiser verliehen worden ist: so habe ich die Ehre, die Abschrift einer Ur-

(n) Wer diesen getreuen Auszug mit demjenigen zusammenhält, der sich in der Schrift: Ohnparth. Gedanken ꝛc. p. 33. seqq. findet, wird gestehen, daß meine in den Noten i) und k) durchscheinende Besorgnisse nicht bescheidener hätten vorgetragen werden können.

Urkunde vom 18. Octob. d. J. (o) vorzulegen, aus welcher zu ersehen ist, daß den Herzogen Ernst, Wilhelm und Heinrich von Baiern, Ihr Recht, das Sie an dem Niederland zu Baiern meynten zu haben, bereits damals eben

---

(o) Sigismund ꝛc.

Hochgebornen lieben Oheimen und Fürsten,

Uns hat der Hochgeborne Ludwig, Pfalz-Graf bei Rin, Herzog in Baiern, und Graf zu Martey, unser lieber Oheim und Fürst, gebeten, Im ein Investitur und Insazung-Brief, in das Fürstenthum, Herrschaft und Lehen, und was dazu gehöret, deß Landes zu Niederbaiern zu geben nach der gulden Bull Ußweißung. Wann wir Euch Nu Euer Recht, die Ir an dem Niederland zu Baiern meint zu haben, Euch verliehen haben, darumb haben Wir Im das geweigert und verzogen, doch Ihm unschädlich an seinen Rechten. Durch des Rechtens willen laßen an Euch und uf das, ob Ihr ichtes darin zu reden oder zu tragen hätt, daß Ihr darinn gewarnet seyd, und darumb verkünden Wir Euch das, also daß Ir Euch darnach wisset zu richten. Geben zu Ofen, am Samstag nach Sanct Lucastag anno 1426.

Inscriptio.

Herzog Ernsten, Wilhelmen und Heinrichen von Baiern, desgleichen Herzog Albrechten von Oesterreich.

eben so gut verliehen war. Herzog Ludwig aber verlangte noch mehr; denn er wollte in den Besitz der Lande eingesetzt werden, ehe noch die Streitigkeiten überhaupt verglichen waren; und dieses wurde ihm verweigert, jedoch ohne seine rechtmäßige Ansprüche dadurch zu schmälern.

Und hiemit stimmen auch die Zeugnisse der Geschichtschreiber überein, welche ich im folgenden Jahr 1427. beybringen werde.

Wie sehr inzwischen dem Kaiser die baldige Entscheidung dieser Sache in rechtlichem Weg am Herzen lag, ist noch weiter daraus zu ersehen, daß er, zu deren Beförderung, an dem nämlichen Tag, den 18. October, ein abermaliges Schreiben an Chur-Mainz erließ (p). In solchem erinnert er den Churfürsten, daß er ihm schon vormalen geschrieben und gebothen habe, des Reichs Churfürsten zu besenden, und ihnen einen Tag zu setzen, zusammen auf eine genannte Stadt zu kommen, und nämlich — — von der Baierischen Fürsten wegen, als von der Hauptsache, darum sich der Krieg zwischen ihnen erhoben hat, von der Friedbruch wegen, auch von des Niederlands

(p) Lunig l. c. S. 194. Nro. 22.

lands in Baiern, und auch von Schwäbischen Wörth wegen, daß die Sachen mit den andern Churfürsten und Fürsten durch ihn mit den Rechten oder mit Freundschaft, ausgetragen und ausgerichtet würden. Er begehre daher nochmals, daß Chur-Mainz — einen Tag setzen, und solchen den Baierischen Fürsten, Ihm, seinem Sohn Herzog Albrecht, und allen andern, die zum Niederlande zu Baiern meynen Recht zu haben, verkündigen wolle, damit mit der Güte oder mit Recht um alles entschieden werde. Auch solle die Ritterschaft und Städte in Niederland zu Baiern auf denselben Tag besendet und berufen werden, damit sie zuhören, und sich darnach wissen zu richten ꝛc. Gegeben zu Ofen, am St. Lucastage, 1426.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

III. Fortsetzung
der Schrift,
betitelt:
Aufklärung
der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten Veränderungen ꝛc.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nach der Ordnung komme ich nun weiter auf die Nachrichten, welche uns

vom Jahr 1427.

durch die Geschichte aufbehalten worden sind.

Herzog Ludwig von Ingolstadt hatte noch im Jahr 1426. eine abermalige Reise zu K. Sigmund nach Ungarn unternommen, und es dahin gebracht, daß er ihm die Herrschaft Straubingen feyerlich übertrug (q). Und eben so hatte er schon zuvor (r) den Herzogen **Wilhelm** und Heinrich die Rechte, welche jedem von ihnen auf diese Herrschaft zuständen, wirklich, jedoch ohne Feyerlichkeiten übertragen (s).

End-

(q) *Oefelius* rer. Boicar. scriptores, Tom. I. pag. 25. Verb. „Sigismundus sibi principatum in *Straubing* sub vexillo & imperiali Majestate residens contulit."

(r) Dieses wird auch durch die Urkunde, welche ich oben p. 94. lit. (o) eingerückt habe, außer allen Zweifel gesetzt.

(s) *Oefelius* l. c. verb. „Et eum quidem principatum prius *ad jura sua* contulerat Wilhelmo & Henrico Ducibus Bavariæ, sed tamen „in loco privato."

Endlich wurden die Herzoge von Baiern der vielfältigen Verzögerungen überdrüßig, welche durch die öftere Abwesenheit H. Ludwigs verursachet, und wodurch ihre beschlossene Zusammenkünfte alle Augenblicke vereitelt wurden. Da er nun an dem hierzu neuerdings angesetzten Tag, nämlich am Tage der Bekehrung St. Pauls (25. Jenner) sich eben so wenig in Straubingen einfinden konnte: so fanden die Herzoge Ernst, Wilhelm und Heinrich für gut, von der Herrschaft Niederbaiern, deren Hauptstadt Straubingen war, Besitz zu nehmen, und sich von dem Prälaten- Adel- Militär- und Burger-Stand den Eid der Treue schwören zu lassen; jedoch den Rechten H. Ludwigs ohnbeschadet, der damals wiedrum in Eferding war, und allererst in der Woche 1. Trinitatis (gegen Ende des Junius) nach Straubingen kam (t).

Dieses Vorbehalts seiner habenden Rechte ohngeachtet vermuthe ich doch, daß Herzog Ludwig den Schritt, welchen seine 3 Herren Vettern, ohne seine Miteinwilligung gethan hatten, sehr übel empfunden haben, und darüber mit ihnen

(t) Oefelius l. c. p. 29.

aufs neue zerfallen seyn mag. Wenn ich mir demnach aus dieser Vermuthung den Mangel weiterer historischer Nachrichten

vom Jahr 1428.

bey den bisher angeführten Schriftstellern erkläre: so benehme ich deswegen mir so wenig als andern den Vortheil, in der Folge vielleicht eines bessern belehrt zu werden.

Mir genüget inzwischen zu wissen, daß die 4 Herzoge sich über die Theilung des Landes zu Niederbaiern durchaus nicht miteinander vertragen konnten. Um nun allen bisherigen Streitigkeiten ein Ende zu machen, blieb kein anderer Weg übrig, als welchen K. Sigmund schon im Jahr 1426. eingeschlagen hatte. Zu dieser für die Ruhe Teutschlands so wichtigen Entscheidung kam es endlich

im Jahr 1429.

durch den feyerlichen Rechtsspruch, welcher am 26. April d. J. zu Preßburg erfolgt ist (u).

In solchem bezeugt Kaiser Sigmund, daß er selbst in eigener Person, mit vielen Fürsten, Gra-

(u) Er ist zu finden in Senkenbergs (von) Sammlung rarer Schriften. 1. Theil. Nro. 4. S. 12.

Grafen und Herren, zu Gericht gesessen sey zwischen den Herzogen Ludwig, Ernst und Wilhelm zu Baiern (v), um die Erbschaft des Niederlandes zu Baiern, welche durch den Tod des H. Johann, ihres Vetters, ledig worden sey, und auch um ihrer alten Krieg wegen. Nachdem nun jeder von ihnen seine Rechtsgründe durch Klag und Antwort, Red und Wiederred, fürgebracht hatte, trat auch noch des Reichs-Erbmarschall, Graf von Pappenheim, auf, und meldete, wie er davor hielte und hoffte, daß selbiges Niederland dem Kaiser und dem H. Reich verfallen und ledig worden sey, daher er bedinge, daß, was dieserhalb in Rechten gesprochen werden möchte, Kaiser und Reich keinen Schaden bringen sollte.

Ob nun gleich (fährt K. Sigmund fort) nach allerseitigem Fürbringen sich klärlich erfunden hat, daß nicht allein das Niederland, sondern das ganze Land zu Baiern, uns und dem Reich lediglich verfallen ist, theils wegen ihrer öftern eigenmächtigen Theilungen von langen Jahren her,

(v) Wo bleibt denn Herzog Albrecht von Oesterreich? — Die Sache wird mir immer bedenklicher.

her, theils wegen der Bündnisse, die etliche unter ihnen gegen männiglich gemacht, ohne das H. Reich oder sonst jemand auszunehmen, und auch von mancher anderer Stücke willen, also daß Wir dieselben Lande mit Recht wohl hätten behalten mögen: So haben Wir doch die Strenge des Gerichts mildiglich gelindert, nach dem Beyspiel des allmächtigen Gottes und obersten Richters, der Uns Gnad und Barmherzigkeit zum Ebenbild gelassen hat, auch nach unserer gewöhnlichen Gütigkeit; und darum haben Wir unsere Rechte und Zuspruch auf vorgenannte Lande den Herzogen von Baiern gnädiglich gegeben, und solche an Sie gewendet, in Kraft dieses Briefs und Römischer Königlicher Macht-Vollkommenheit.

Nachdem Wir nun alles verhört, die gewechselte Schriften zu Uns genommen, und mehrere Tage bey uns behalten, auch ferner mit den anwesenden Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Lehrern beyder Rechte, Sendboten der Reichsstädte ꝛc. Rath gepflogen, alles trefflich erwogen, und nur allein den allmächtigen Gott und die Gerechtigkeit für Augen gehabt: So sprechen, setzen und urtheilen wir zum Rechten, — daß dasselbe Niederland in Baiern in 4 Theil, nach den

Häup-

Häuptern, unter die 4 Fürsten, Herzog Ludwig, Ernst, Wilhelm und Heinrich, dieweil einer mit dem Erblasser so nahe als der andere verwandt ist, getheilt werden soll, also, daß einem so viel daran werde als dem andern. Und zu solcher Theilung, welche unter Ihnen geschehen soll zwischen hie und St. Johannstag nächstkünftig, geben wir als Römischer König und Obrister Lehenherr unsere Gunst und Willen mit diesem Brief; doch nehmen wir hierinn aus klärlich anderer Leute Recht, die vielleicht zu demselben Land Zuspruch zu haben vermeynen ꝛc.

Wie nun, diesem feyerlichen Ausspruch und dessen buchstäblichem Inhalt zu Folge, in der darinn angesetzten Frist, der Niederbaierische Landestheil durch 25 dazu erwählte Schiedsleute in 4 Theile getheilt, und unter den 4 Herzogen verloost worden ist; ingleichem was jeder derselben zu seinem Theil bekommen hat, solches findet man bey nachgesetzten Schriftstellern (w).

(w) Pütter hist. und litter. Erläut. p. 7. §. 15. ibique all.
Andreæ Presbyteri Chronicon Bavar. ad ann. 1429. p. 109. 110.
Ohnparth. histor. Prüf. und zwar 1) Auszug aus Falkenstein. p. 16. 17. 2) Aus Aventinus p. 21. &c. &c.

Nunmehr könnte ich ganz ruhig zu den Folgen aus der vorhergehenden Geschichtserzehlung übergehen, wenn mir nicht noch die Behauptung eines gewissen Scribenten (x) am Herzen nagte,

„daß die unter den ehemaligen Herzogen von „Baiern beliebte Theilungen ihrer Lande als Tod„theilungen anzusehen wären, welche die Folge „hätten, daß die Erben einander dermassen frem„de würden, als ob sie nie in Verwandtschaft mit „einander gestanden hätten; daß jeder der Abge„theilten seinen ihm zugefallenen Antheil nur auf „seine Nachkommenschaft vererbe, von der Erb„schaft in die übrige Theile aber auf ewig ausge„schlossen bleibe; daß eben aus diesem Grunde „im J. 1341. die Pfalzgrafen bey Rhein von der „Niederbaierischen Erbschaft ausgeschlossen wor„den seyen; und endlich, daß auch im J. 1353. „eine andere dergleichen Todtheilung unter ih„nen vorgenommen worden sey; und was der„gleichen mehr ist."

Was von dieser vorgeblichen Todtheilung vom J. 1353. zu halten sey, ist aus obigem Aus-

(x) S. Antwort des sogenannten gelehrten Freunds, auf das unterm Jenner 1778. erhaltene Schreiben.

Auszug des Theilungsbriefs (p. 76.) zu ersehen. Die Worte:

„Wenn ein Theil ohne Erben verstürbe, und folglich dessen Herrschaft als eine rechtmäßige Erbschaft an Uns fiele, auf diesen Fall verzeihen wir uns seiner Erbschaft nicht." —

sind so deutlich, daß sie keiner weitern Auslegung bedürfen.

Eben so haben auch die 6 Söhne Kaiser Ludwigs, als sie im J. 1349. die väterliche Erbschaft in 2 Hauptheile theilten, ausdrücklich bedungen:

„daß kein Theil an den Antheil des andern eine Ansprach oder Forderung machen wollte, es wäre denn, daß ein Theil ohne Erben verstürbe." (y)

Daß endlich zwischen den Herzogen von Baiern einer Seits, und den Pfalzgrafen bey Rhein anderer Seits, eben so wenig eine Todtheilung geschehen ist, welche diese von der Erbschaft des Niederlandes zu Baiern im Jahr 1341. ausgeschlossen hat, davon mögen sich meine geneigten Leser aus dem hier beygefügten ächten Auszug einer Original-Urkunde überzeu-

(y) S. oben pag. 74.

gen (z), worinn die damaligen Herren Pfalzgrafen mit dürren Worten sagen:

„Wir verzeihen uns zwar gänzlich gegen unsere Vettern, die Herzoge von Baiern, aller Ansprach und Forderung an das Niederland zu Baiern,"

(Vermuthlich weil Sie die Billigkeit des Vorzugs einsahen, welcher dem Kaiser Ludwig vor ihnen und den übrigen Prätendenten, aus dem pag. 11. angeführten Grund der nähern Verwandtschaft, eingeräumt worden war.)

„die wir nach Absterben unsers Vetters, Herzog Heinrichs, daran gehabt haben, und wollen auch künftig keine Ansprache daran machen, es wäre denn, daß sie alle ver-

stür-

(z) — Daz wir vns lautterlichen vnd gentzlichen verzigen haben, — aller Ansprach vnd Vorderung, die wir zu dem Niederland ze Beyrn von vnsers Vettern Herzog Heinrich seligen Todes wegen gehabt haben, also daz wir fürbaz darvf dhein Ansprach noch Vorderung nimmermehr gehaben sullen. Ez wär dann, daz vnser vorgenannt Vettern, ir Gebrüder oder Erben nicht en weren, vnd daz es vns oder vnser Erben von Todes wegen angeuiel. — Geben zu Ingoltstat, an Mitwochen vor sand Agnetistag. Nach Christes Geburt driuzehen hundert jar, vnd darnach in dem acht vnd vierzigsten jar.

stürben, und keinen Erben mehr hinter sich ließen, und daß es folglich Uns oder unsern Erben von Todes wegen anfiele."

Mehr wird es nicht brauchen, um den gelehrten Freund zur Erkenntniß sein selbst zu bringen, und ihn zu überzeugen, daß man sich allemal in einen schlimmen Handel verwickle, wenn man mit seinen Gründen zu weit ausholt, und sich von dem gebahnten Weg zu sehr entfernt.

Habs doch mein Lebtag gehört, daß einem auch die bekanntesten Gegenstände in einem fremden Licht erscheinen, wenn man sich einmal verirrt hat, und den Weg ängstlich wieder suchen muß. — — Bedarf keines Danks, liebwerther Herr Mitbruder! die Freude, Sie wieder zurechte gewiesen zu haben, belohnt mich hinlänglich für diese kleine Bemühung.

Nunmehr glaube ich also aufs deutlichste auseinander gesetzt zu haben,

„Daß nach dem Tod Herzog Johanns von Straubingen über dessen Erbschaft große Streitigkeiten entstanden sind; (pag. 80.)

„Daß sich hierzu nicht weniger als 6 Prätendenten gemeldet haben; (p. 81.)

„Daß

„Daß die Erbsinteressenten verschiedene Zusammenkünfte gehalten haben, die aber alle fruchtlos abgelaufen sind; (p. 84. & 98.)

„Daß K. Sigmund ihrer beständigen Zänkereyen müde geworden, und die Lande, bis zum Austrag der Sache, in Beschlag genommen haben mag. (p. 87.)

„Daß jedoch durch diese Obristlehensherrliche Verfügung keinem der Interessenten an seinem Recht etwas benommen, vielmehr einem jeden derselben, dem Herzog Albrecht von Oesterreich (p. 88.) wie den 4 Herzogen von Baiern (p. 93. & 99.) sein Recht, das er an dem Niederland zu Baiern hatte, haben sollte, oder zu haben vermeynte, ausdrücklich verliehen worden ist, so viel ihm nämlich von Rechtswegen daran verliehen werden konnte;

„Daß auch ferner K. Sigmund seinen Herrn Schwiegersohn, H. Albrecht, zum Verweser über diesen Zankapfel gesetzt, und sogar, Vorsorgsweise, seine Maaßregeln genommen und verordnet haben könnte, wie es damit gehalten, und wie die Lande vererbt werden sollten, auf den Fall, wenn sie seiner willkührlichen Disposition verblieben; (p. 91.)

„Daß

„Daß er aber darum, weil er selbst ein Recht daran zu haben vermeynte, den Weg der Güte oder des Rechtens so wenig versperrt hat, daß er vielmehr, nach verschiedenen vergeblichen Versuchen zur Güte, und nach gepflogener weiterer Berathschlagung mit Fürsten, Grafen und Herren, erklärte, wie ihm um so weniger gebühre, gleichsam in seiner eigenen Sache Richter zu seyn, da es noch überdas Reichslehen betreffe, über welche die Entscheidung des Reichs Mannen, oder einer Versammlung von Reichsständen, zukäme; (p. 91.)

„Daß er zu dem Ende, wie es in der Ordnung war, dem Churfürsten zu Mainz zu zweyenmalen geboth, einen Reichstag zusammen zu berufen, und ihm sowohl, als den Baierischen Fürsten, und Herzog Albrecht, Tag und Stadt, wo sie sich versammeln würden, bekannt zu machen, damit jedem sein Recht wiederfähre, und weitaussehenden Zänkereyen dadurch vorgebeugt würde; (p. 93. 94.)

„Daß zwar Herzog Ludwig, als Erstgebohrner, in dieser Zwischenzeit den Kaiser zu bewegen suchte, ihn so lange in den Besitz der streitigen Lande zu setzen, welches ihm aber verweigert wurde, damit keiner vor dem andern was

voraus hätte, ehe mit der Güte oder mit Recht um alles entschieden wäre.

„Daß dem ohngeachtet K. Sigmund nicht entgegen gewesen seyn muß, daß die Herzoge von Baiern noch weitere Versuche machten, ob sie sich nicht in Güte miteinander vertragen könnten; (p. 99.)

„Daß er aber endlich, da alle diese Versuche fruchtlos abliefen, und nur zu größern Mißhelligkeiten und Verbitterungen Anlaß gaben, sich nicht länger entbrechen konnte, mit Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren ꝛc. darüber Gericht zu halten, und nachdem er mit ihnen fleißig Rath gepflogen, und alles trefflich erwogen, den Ausspruch feyerlich dahin zu thun:

„Daß er wohl befugt wäre, das ganze Baierland, zur Strafe ihrer bisherigen Verschuldungen, als dem Reich verfallen, einzuziehen.

„Daß er jedoch, nach dem Beyspiel des allmächtigen Gottes, die Strenge des Gerichts mildiglich gelindert, und darum seine Rechte und Zuspruch auf vorgenannte Lande den Herzogen von Baiern gnädiglich gegeben, und solche an Sie gewendet habe;

„Daß, was insbesondre das Niederland in Baiern betreffe, solches in 4 Theile, nach den Häu-

ptern,

ptern, unter die 4 baierische Herzoge getheilt werden sollte;

„Daß er zu dieser Theilung im voraus seine Obristlehensherrliche Einwilligung ertheile; und endlich

„Daß er hiebey anderer Leute Rechte, welche zu demselben Land Zuspruch zu haben vermeynen, ausnehme.“ (p. 99. &c.)

Da nun Kaiser Sigmund seine Rechte und Ansprüche an die Herzoge von Baiern abgetreten hat; da hierbey der Ansprüche Herzog Albrechts nicht einmal gedacht worden ist, es wäre denn, daß man den Vorbehalt der Rechte anderer Leute auf ihn deuten wollte (a); da auch H. Albrecht die nachgefolgte Theilung ruhig vor sich gehen ließ, ohne inzwischen sein vermeyntliches Recht auszuführen, oder sich dagegen zu verwahren: So ist diese Sache offenbar gleich zu der Zeit für gänzlich abgeurthelt zu betrachten gewesen (b), folglich jeder

(a) Die Meynung könnte also keine andere gewesen seyn, als diese: „Würde aber Herzog Albrecht erweißlich darthun, daß ihm ebenfalls, wie er solches vermeynt hätte, ein Recht auf Niederbaiern zustünde: so sollte ihn durch gegenwärtigen Rechtsspruch nichts entzogen, und der Beweis offen gelassen seyn.“

(b) Oder, wie der Jurist sagt, in rem judicatam erwachsen, da kein remedium suspensivum binnen der in Rechten bestimmten Frist eingewendet worden ist.

jeder Anspruch, der nach einem Zeitraum von 349 Jahren gemacht werden will, zum allerwenigsten offenbar ohnstatthaft.

Es wäre demnach zum größten Ueberfluß, wenn ich hier noch weiter anführen wollte, daß auch die männliche Nachkommenschaft H. Albrechts von Oesterreich längst erloschen sey, indem schon dieser kein Recht mehr auf Niederbaiern zustehen konnte.

Wenn es also gleich mit der geträumten Todtheilung des gelehrten Freunds seine Richtigkeit gehabt hätte: So hätte dieses doch dem Erzhaus Oesterreich niemals zu gut kommen, oder ein Recht auf eine Sache geben können, welche ihm vor 349 Jahren gerichtlich abgesprochen worden ist. Da ich aber im Gegentheil oben (p. 105.) dargethan habe, daß die Pfalzgrafen auf den Fall, wenn ihre Vettern, die Herzoge von Baiern, alle verstürben, und es folglich Ihnen oder Ihren Erben von Todes wegen anfiele, sich ihrer Ansprache an Niederbaiern nicht begeben haben wollten: So kann auch dieser Schatten, nach welchem der gelehrte Freund in der Angst gegriffen hatte, zur Behauptung der Oesterreichischen Ansprüche auf Niederbaiern niemals benuzt werden.

Und hiemit Gott befohlen!

Nach

Nach diesem hätte ich, aus Gelegenheit des oben (p. 62. n. 2.) angeführten zweyten K. K. Patents vom 15ten Jenner, weiter zu untersuchen:

III.

Was für eine Beschaffenheit es mit den Lehengütern in der Obern Pfalz habe, welche die Krone Böhmen als eröffnet und heimgefallen eingezogen hat?

Die Orte, welche von Böhmen als Lehen angesprochen werden, sind namentlich folgende: Toneßberg, (Tenensberg) Hohenfels, Hartenstein, (Hertenstein) Thurndorf, (Türndorf) Holnberg, Stralenfels, Auerbach, Eschenbach, Rotenberg, Bernau, Heimburg, Holnstein, Freystatt, (Freyenstatt) und Wolfstein (c).

Jedermann ist bekannt, daß diese Orte, so wie die ganze heutige Obere Pfalz, ein Theil des alten Nordgau, unstreitige Stamm- und Erbgüter des Hauses Wittelsbach, gewesen sind.

Durch

(c) S. von Kreittmayr Grundr. des allgem. und deutsch. Staatsr. p. 321. Mosers Einleit. in das Churf. Baier. Staatsr. p. 384.

Durch den Vertrag zu Pavia fiel der größte Theil dieses Nordgaus den jungen Pfalzgrafen zu, und dieser ganze ihnen eingeräumte Theil wurde von der Zeit an die **Obere Pfalz** genennet (d).

Ich finde auch 6. von oben angeführten Orten namentlich unter dem Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften, welche damals (e) den jungen Pfalzgrafen zugetheilt worden sind: nämlich: Hertenstein, Turndorf, Holnstein, Eschenbach, Auerbach und Heimburg.

Der Herr von Kreittmayr aber versichert sogar (f), daß sämmtliche vorbenannte Orte und Aemter, Rotenberg allein ausgenommen, schon in dem Hausvertrag von Pavia enthalten gewesen, und den Pfalzgrafen, nebst dem Ueberrest von der Obern Pfalz, zugetheilt worden seyen.

Da nun die junge Pfalzgrafen für sich, ihre Erben und Nachfolger, in eben diesem Haus-

(d) Moser l. c. p. 236.

(e) Nach dem Zeugniß Marq. Frecherus in den Noten über Andr. Presbyteri Chron. p. 96. welchem Falkenstein p. 259. nachgeschrieben hat.

(f) l. c. pag. 312.

Hausvertrag feyerlich gelobt, und leiblich zu den Heiligen geschworen hatten:

„Wir sollen auch unsere Herrschaft, Vest und „Gut, niemand geben noch verkaufen, „und was wir je verkaufen müssen, das „sollen wir Ihnen (Kaiser Ludwig und sei„nen Erben) zu kaufen geben, und an„ders niemand. Das sollen Sie uns „hinwiedrum thun.„

„Wir sollen auch unsere Vest und Gut nicht „versezen, keinem König noch Fürsten, er „sey Pfaff oder Lay. Also sollen Sie „auch thun„ (g).

So sollte man nimmermehr glauben, daß selbst einer der Contrahenten diese eidliche Zusage zu brechen sich unterfangen haben sollte. Dem ohngeachtet hat sich, kaum 24 Jahre darnach, dieser Fall wirklich zugetragen, indem, nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber (h), Pfalzgraf Ruprecht der ältere im Jahr 1353, ohne Einwilligung der Herzoge von Baiern und der übri-

 gen

(g) S. Aettenkhover Baier. Geschichte. Beyl. n. 30. p. 226.

(h) S. Auszug aus Aventinus in der ohnp. hist. Prüf. p. 34. Maser l. c. p. 381.

gen Pfalzgrafen, mit Kaiser Karl IV. zu Regensburg einen Kauf geschlossen, und ihm für 32 tausend Mark löthigen Silbers nachfolgende Festen, Märkte und Städte überlassen hat: Neustatt, Störnstein, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Hertenstein, Nidstein, Turndorf, Hipoldstein, Hohenstein, Lichteneck, Frankenberg, Lauffen, Eschenbach, Herspruk, Auerbach, Velden, Pegnitz und Plech; welche dann auch eben dieser Kaiser im Jahr 1355. der Krone Böhmen auf ewig einverleibet hat.

Nun konnte ein solcher Kaufhandel ohnmöglich zu Recht bestehen, indem dieser Theil, so wie die gantze Obere Pfalz, von dem Churfürstenthum Pfalz unzertrennlich, als Fideicommiß unveräusserlich, und Pfalzgraf Ruprecht ganz unfähig war, sie an jemand anders, als einen aus der Familie, zu verkaufen, zu vertauschen, oder zu versetzen (i). Es beschwerten sich auch die Herzoge von Baiern und übrige Pfalzgrafen gar sehr dagegen, aber ohne einen an-

(i) S. die vortrefflich gerathene neuere Schrift: „Betrachtungen über das Recht der Baierischen „Erbfolge„ pag. 19. welche mir, des Unterschieds im Plan ohngeachtet, ein ewiges Stillschweigen auferlegt haben würde, wenn sie 4. Wochen früher bekannt worden wäre.

andern als den leidigen Trost einer abermaligen Ueberzeugung davon zu tragen, — daß sich der Stärkere zum Herrn des Schwächern mache.

Für die beleidigte Interessenten blieb daher nichts übrig, als sich ruhig zu verhalten, so lange Kaiser Karl IV. am Leben war. Auch ließen sie sichs gefallen, daß ihnen einige dieser Orte für einen Theil der Kaufsumme verpfändet wurden, wofür Churfürst Otto die Mark Brandenburg im Jahr 1373. an seinen Schwager, König Wenzel von Böhmen, verkauft hatte. Sobald sie aber unter Karl IV. Sohn und Nachfolger, dem üppigen Kaiser **Wenzel**, einen Zeitpunkt erlebten, der ihnen günstig genug schien, sich des verlohrnen wiederum zu bemächtigen: so zogen sie gegen Wenzel zu Felde, und brachten jene und noch andre Ortschaften im Jahr 1388. mit Gewalt der Waffen wieder an ihr Haus.

Was nun den Pfalzgrafen **Otto** den Jüngern im Jahr 1465. bewogen haben mag, sich mit König **Georg** von Böhmen dahin zu vergleichen, daß er diese nämliche Orte aufs neue für Böhmische Lehen erkennen, und sich dieselbe, als solche, verleihen lassen wolle (k), ist mir unbekannt.

(k) Moser l. c. pag. 383.

Inzwischen hat dieser Pfalzgraf Otto eben so wenig, als Ruprecht, die Macht gehabt, zum Nachtheil der Familie eine Last auf einen Theil der Güter zu bringen, die er nicht erworben hatte, und solchen Theil dadurch von dem übrigen Fideicommiß zu trennen. Seine den Haus- und Familienverträgen zuwiderlaufende eigenmächtige Handlung konnte demnach den Königen von Böhmen keinen zu Recht beständigen Vortheil schaffen, und für die Erben und Nachfolger in beyden Häusern nicht weiter verbindlich seyn, als in soweit sich solches ein jeder derselben besonders gefallen lassen wollte. Wer unter diesen demnach noch nicht ausdrücklich hierein gewilligt hat, dem sind, als Erben des ersten Erwerbers, die Hände auch jetzt noch nicht gebunden.

Die hierauf gefolgte nächste Veränderung ereignete sich im Jahr 1622, da der Churfürst Friedrich V. von Pfalz (l) in die Acht erklärt, und seiner Lande entsetzt wurde. Im Jahr 1628. trat Kaiser Ferdinand II. die auf jene eigenmächtige Weise eingezogene Obere Pfalz nebst der Grafschaft Cham, für 13. Millionen an Herzog Maximilian I. von Baiern ab, und den

(l) S. oben pag. 18.

den 25. März 1631. ließ er ihm auch den Lehenbrief, wodurch er ihm oftgedachte Ortschaften verliehe, förmlich ausfertigen.

Da es nach diesem 30jährigen Krieg endlich zu dem von dem Ort der Zusammenkunft sogenannten Westphälischen Frieden kam, wurde vor allem andern auf die Wiederherstellung des Churhauses Pfalz der Antrag gerichtet. Der Kaiser, die Krone Frankreich, und sämmtliche katholische Reichsstände, gaben sich alle ersinnliche Mühe, sowohl die Churwürde, als die Obere Pfalz, nebst der Grafschaft Cham, bey dem Haus Baiern zu erhalten (m). Diese stärkere Parthey behielt auch die Oberhand, und das Haus Pfalz mußte sich gefallen lassen, daß beyde bey Baiern verbleiben sollten, so lange ein männlicher Erbe von der Wilhelminischen Linie übrig seyn würde. Hingegen wurde für das Haus Pfalz a) eine neue achte Chur errichtet; und b) auf den Fall, wenn der Baierisch

(m) Die nähere Umstände hievon findet man entwickelt in der Erklärung des IV. Art. des Westph. Fr. pag. 13. seqq. und die aus Mosers Fam. Staatsr. ausgezogene Stelle in der ohnparth. hist. Prüf. pag. 37. giebt viel Licht.

risch Wilhelminische Mannsstamm aussterben, der Pfälzisch Rudolphinische aber alsdann noch übrig seyn sollte, beschlossen, daß nicht nur die alte Churwürde, sondern auch die **Obere Pfalz** an die Herren Pfalzgrafen wieder zurück fallen, Sie aber inzwischen c) der **Mitbelehnschaft** sich zu erfreuen haben sollten (n).

Nun sind alle Ausleger des Westphälischen Friedensschlusses darinn verstanden, daß dieser Rückfall der Obern Pfalz nicht nur die ganze **Obere Pfalz**, sondern auch die Grafschaft Cham unter sich begreife. Mit einem Wort — daß alles gerade eben so wieder an das Haus Pfalz zurückfallen müßte, wie es von ihm zuvor besessen worden sey; sonst hätte eine ausdrückliche Ausnahme gemacht werden müssen, welches doch nicht geschehen ist. Zu desto mehrerer Versicherung wurde ihm auch noch die **Mitbelehnschaft** übertragen, welche allein schon der Pfälzisch Rudolphinischen Linie das Recht giebt, sich nach Abgang des Baierisch Wilhelminischen Mannsstamms, in den Besitz alles dessen zu setzen, was durch den Westphälischen Frieden von Pfalz ab- und an Baiern gekommen ist, ohne

(n) I. P. O. Art. IV. §. 9.

ohne einer weitern neuen Belehnung nöthig zu haben (o).

Wenn demnach Churpfalz, aus Liebe zum Frieden, nicht geneigt seyn sollte, als Erbe und Nachfolger des ersten Erwerbers sich seines Rechts zu bedienen, und alles das für null und nichtig zu erklären, was gegen seine Zuständigkeiten, und wider die klare Verordnung der Haus- und Familienverträge, zu Schmälerung des Fideicommisses, von einem oder dem andern seiner Vorfahren gehandelt worden ist: So muß ihm doch zum wenigsten, in Kraft des Westphälischen Friedensschlusses und der erhaltenen Mitbelehnschaft, die obere Pfalz und Grafschaft Cham **unvermindert** eben so wieder zufallen, wie sie zuvor von diesem höchsten Haus besessen worden sind (p). Es bedarf also auch keiner andern Verleihung

(o) S. die Auszüge aus Gundling und von Henniges in der ohnparth. hist. Prüf. pag. 38. 39.

(p) Von Kreittmayr Grundr. ꝛc. pag. 232. „das „Churhaus Baiern erhält die Belehnung über die „ganze Obere Pfalz, mit ihren dazu gehörigen „Regalien ꝛc. nach Innhalt des Westphäl. Fr. „ und pag. 234. „das Haus Pfalz ist auf all jene „Stücke, welche durch den Westph. Fr. an das „Haus Baiern haben überlassen werden müssen, — „mitbelehnt ꝛc.„

leihung der sogenannten Böhmischen Lehen, indem solche 1) schon vor deren Abtretung an Baiern beym Churhaus Pfalz gewesen, und 2) durch die Mitbelehnschaft bereits wiedrum der ganzen Rudolphinischen Linie verliehen worden sind.

Dem allen ohngeachtet haben der Kaiserinn-Königinn Majestät, ob Sie gleich als Nachfolgerinn Kaiser Ferdinand III. anzusehen sind, der ein Hauptcontrahent des Westphäl. Friedens war, Sich für berechtigt gehalten, diese sogenannte (q) Böhmische Lehen, nach Absterben Churfürst Maximilian Josephs, für eröffnet zu erklären, und deren Besitz dem Churhaus Pfalz streitig zu machen.

Weiter wäre noch zu untersuchen

IV.

(q) S. das weitere in der schon angezeigten vortrefflichen Schrift: „Betrachtungen über das „Recht der Baier. Erbfolge.„ pag. 19. worinn mit dem Herrn Kanzler von Kreittmayr (Grundriß rc. pag. 314.) behauptet wird, daß die Rechte der Krone Böhmen höchstens in der Lehenherrschaft bestehen könnten, die Substanz oder das Land selbst aber allezeit bey den Häusern Pfalz und Baiern verbleiben müßte, so lange männliche Erben aus solchen vorhanden wären; wie denn solches selbst in den Lehenbriefen ausdrücklich enthalten sey.

IV.

Was für eine Beschaffenheit es mit der Herrschaft Mindelheim in Schwaben, und der dem Erzhaus Oesterreich darauf ertheilten Anwartschaft vom Jahr 1614. habe?

Der Inhalt des unterm 12. Jenner dieserhalb erlassenen K. K. Patents ist oben (p. 62.) angezeigt worden. In solchem wird die Herrschaft Mindelheim, nebst allem was dazu gehört, 1) für ein Lehen, und zwar 2) für ein dermalen eröffnetes, auch 3) dem Haus Oesterreich nunmehro angefallenes Lehen erkläret, weil solches seit dem Jahr 1614. eine ihm vom Kaiser Matthias darauf ertheilte Anwartschaft habe.

Ohne mich hier auf eine Untersuchung einzulassen, wie willkührlich zu gewissen Zeiten mit Ertheilung solcher Anwartschaften Handel und Wandel getrieben worden sey, bemerke ich blos, daß dieser Anwartschaftsbrief bis diese Stunde eben so wenig bekannt gemacht worden ist, als der Original-Lehenbrief Herzog Albrechts vom Jahr 1426.

Es läßt sich also, so lange der Anwartschaftsbrief ein Geheimniß bleibt, auch nicht beurtheilen,

was

was dem Erzhaus Oesterreich durch solchen wirklich ertheilt worden ist; wohl aber, was ihm habe ertheilt werden können.

Das vollständigste, was mir von dieser Herrschaft bisher bekannt worden ist, liefert der Herr Etatsrath Moser (r).

Aus der Geschichte dieser Herrschaft ist ganz offenbar, daß solche von jeher ein wahres Eigenthum ihrer Besitzere gewesen ist, worüber sie nach ihrem Wohlgefallen ganz frey disponirt haben. Nur allein der Blutbann, der Forst und Wildbann, und der Zoll, sind für Reichslehen gehalten und anerkannt worden, und auch diese sind erblich, indem sie mit der Herrschaft selbst auf jeden Besitzer männlichen Geschlechts übergehen. Denn sie sind nicht vom Reich den Eigenthümern der Herrschaft Mindelheim aus Gnaden geliehen, sondern von diesen dem Reich nach und nach dergestalt zu Lehen aufgetragen worden, daß sie den Besitzern der Herrschaft stets verbleiben, diese aber mehr Schutz und Schirm vom Reich haben möchten (s).

Es

(r) S. dessen fortgesetzte Anmerkungen über das Absterben des Churfürstl. Hauses Baiern, von S. 26. bis 34.

(s) Moser l. c. p. 30.

Es haben daher die Freyherren von Mindelheim ihre Herrschaft nebst dem Reichslehen verkauft, und durch Testamente vermacht, wie und an wem es ihnen gefällig gewesen ist, ohne daß ihnen das mindeste dieserhalb in Weg gelegt worden wäre.

Wenn also Kaiser Matthias dem Erzhaus Oesterreich im Jahr 1614. eine Anwartschaft hierauf ertheilt hat: So konnte sich solche nicht weiter erstrecken, als 1) auf die Reichslehen, und auch auf diese 2) nur in dem Fall, wenn niemand anders rechtmäßige Ansprüche darauf zu machen haben würde.

Nun ist bekannt, daß die von Fugger und von Maxelrein zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dieser ihnen gemeinschaftlich zugefallenen Herrschaft wegen miteinander Processe führten. Im Jahr 1614. trat der von Maxelrein seine Ansprüche an Herzog Maximilian I. von Baiern, für eine gewisse Summe Geldes ab; den Antheil der von Fugger aber, nebst dem Gut Tachsberg, hat eben dieser Herzog im Jahr 1617. ebenfalls für baar Geld erkauft (t). Und endlich sind diese als ein Eigenthum erkaufte Güter dem Herzog im

darauf

(t) Moser l. c. p. 27. Von Kreittmayr Grundriß ꝛc. pag. 197. §. 108.

darauf folgenden Jahr 1618. von obgedachtem Kaiser Matthias als ein Erblehn (u), für sich, alle seine Erben und Nachkommen, Inhabere der Grafschaft Mindelheim, verliehen worden. Zwar brachte der Kaiser bey dieser Gelegenheit das Ansinnen an den Herzog, er sollte einen Revers von sich stellen, daß, wenn über kurz oder lang seine männliche Linie abgehen würde, dem Haus Oesterreich in diesem Fall ein ewiges Lösungsrecht (v) auf die Herrschaft Mindelheim zustehen solle; Er hat sich aber dessen standhaft geweigert, weil diese Herrschaft ein pur lauteres Eigenthum sey, welches er durch starke Geldsummen an sich gebracht habe, weswegen er nicht für thunlich erachte, seinem Eigenthume eine solche Last aufzubürden, und sich der

(u) Moser l. c. p. 30. verb. in welchen Kauf Kaiser Matthias, soviel obbesagte Mindelheimische Reichslehen betrift (dann des Eigenthums halben kein Consens begehret worden) eingewilliget. Und ferner pag. 31.

(v) Mehr hätte der nämliche Kaiser zum Vortheil des Hauses Oesterreich nicht verlangt, von dem man nun das Recht herleiten will, sich der ganzen Herrschaft ohnentgeltlich zu bemeistern? — Und auch nicht einmal das Recht, die Herrschaft einzulösen, das Recht, den Verkauf vor andern zu haben, ist dem Haus Oesterreich zugestanden worden? — Auch das nicht, wie Sie sehen.

der Freyheit, nach eigenem Gefallen damit zu handeln, zu begeben.

Daß es auch hiebey geblieben ist, bezeugt das Testament dieses Herzogs von 1641, worinnen er von der Herrschaft Mindelheim ausdrücklich sagt: „Sie sey eines solchen freyen Eigenthums, worüber „er nach Gefallen zu schalten und zu walten Fug „und Macht habe.„ (w)

Endlich können die Veränderungen, welche sich nach der Achtserklärung Churfürst Maximilian Emanuels von Baiern mit dieser Herrschaft zugetragen haben, dem Haus Baiern zu keinem Nachtheil gereichen, da durch den Rastadt- und Baadischen Frieden im Jahr 1714. alles wieder in den vorigen Stand gesetzt worden ist.

Diese kurze Geschichtserzählung, welche auch Falkenstein und der Herr von Kreittmayr bestättigen, wird hinreichend seyn, den Freunden der Wahrheit die Augen zu öffnen. Sie werden sich daraus überzeugt haben,

„daß dem Haus Oesterreich keine Anwart„schaft auf die Herrschaft Mindelheim gegeben „worden seyn kann, welche dem Haus Baiern „und dessen Erben zum Nachtheil gereichte.„

„Daß

(w) Moser l. c. p. 33.

„Daß nach Absterben der Baierischen männ-„lichen Linie niemand ein näheres Recht auf diese „Herrschaft zustehen kann, als der unstreitigen „Allodial- oder Eigenthumserbin dieses Hauses, „Sr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen.„ Und endlich

„daß der durchlauchtigsten Eigenthumserbin „diese Befugniß durch den Vergleich eines Drit-„ten mit einem Dritten, (wenn auch sonst dieser „Vergleich alle Eigenschaften eines zu Recht beste-„henden Vergleichs hätte) unmöglich entzogen „werden könnte.„

* * *

Ecce iterum Crispinus! Der Herr Verfasser der „Zusätze zu den partheyischen Gedanken ꝛc. hat sich belieben lassen, in dem ersten Heft S. 15. 16. mich, nach seiner Meynung, ein wenig herum zu holen. Damals scheint er noch nichts weiter als die erste 2 Bogen der Aufklärung ꝛc gelesen gehabt zu haben. Wenn ihm die folgenden inzwischen zur Hand gekommen sind, so wird er gefunden haben, daß er nur das Wiedervergeltungsrecht gegen mich ausgeübt hat, mit dem einigen kleinen Unterschied, daß ich Recht hatte, und daß er Unrecht hat. Vermuthlich wird er's hiebey nicht bewenden lassen; denn er zankt sich mit jedem, sogar mit den Herren Zeitungsschreibern. Dafür hat er auch das Publikum bereits mit 23 Bogen gedruckt Papier in dieser Materie bereichert, nur so viel ich weiß. Verlassen Sie Sich also darauf, daß er mich noch öfter heimsuchen wird, und daß ich schon zu rechter Zeit mit dem Kehrbesen hinter her seyn werde, wenn er mir ferner mein Zimmerchen mit unreinen Schuhen betreten sollte.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

IV. Fortsetzung

der Schrift,

betitelt:

Aufklärung

Der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten

Veränderungen rc.

Die fünfte Frage, zu deren Untersuchung ich mich oben (p. 64.) anheischig gemacht habe, war diese:

V.

Was ist bey dem zwischen der K. K. Majestät und Sr. Churf. Durchl. von der Pfalz im Jenner 1778. getroffenen gütlichen Vergleich zu erinnern?

Ich habe schon oben (S. 49. und ff.) einiger bedenklichen Umstände Erwähnung gethan, welche auf diesen mit einer unglaublichen Geschwindigkeit zu Stand gekommenen Vergleich keinen geringen Einfluß gehabt zu haben scheinen. Inzwischen ist es meine Sache nicht, genauer zu prüfen, ob diese Eilfertigkeit eine vorhergegangene Ueberzeugung (x), oder Besorgnisse zum Grund gehabt habe, welche damals den Satz zu rechtfertigen schienen, daß man ein kleineres Uebel wählen müsse, um dadurch ein größeres zu ver-

(x) Denn daß in dem Zeitraum selbst, der Sr. Churfürstl. Durchl. zu einer so wichtigen Entschließung gestattet worden ist, alles genau genug habe geprüft werden konnen, das — lasse ich mir nicht einreden.

vermeiden (y); folglich auch nicht, ob Uebereilung und Furcht vor einer augenscheinlich bevorstehenden Gefahr, der Gültigkeit dieses Vergleichs mit der Zeit entgegen gesetzt werden dürften. Eine so zärtliche Gewissens-Sache kann auf keine andere Weise, als durch Eröffnung der Gesinnungen des höchsten Contrahenten selbst, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Bis dahin ist es jedoch niemand verwehrt, nach Wahrscheinlichkeiten zu urtheilen, die oft so gut als halbe Gewißheit sind.

Ich eile demnach über dergleichen Vermuthungen hinweg, und wende mich lieber sogleich zur Untersuchung der Frage: Was denn gegen diesen sogenannten gütlichen Vergleich eigentlich eingewendet werde?

1) Will man wissen, daß die ausdrückliche Einwilligung sämmtlicher Agnaten zu dessen Gültigkeit unumgänglich nöthig gewesen wäre, und daß folglich deren lauter Widerspruch ihn offenbar entkräfte.

(y) S. oben p. 54 verb. daß wirklich schon 60000 Mann an den Gränzen stünden, welche ganz Baiern, nebst der Obern Pfalz, in Besitz nehmen würden ꝛc.
Add. Betracht. über das Recht der Baier. Erbfolge. p. 11.

Der Grund hievon ist dieser. Die Agnaten erhalten ihr künftiges Erbfolgsrecht in diese altväterliche Lande nicht durch den jetzigen höchsten Herrn Besitzer, sondern es steht bereits einem jeden derselben, als Abkömmling von dem ersten Erwerber, nach dem Grad der Verwandtschaft früher oder später zu; folglich kann es ihnen auch durch Se. dermalen regierende Churfürstl. Durchlaucht, welche aus eben dem Grund der Abstammung zu dem Besitz dieser altväterlichen Lande gelangt sind, wider ihren Willen nicht entzogen oder geschmälert werden.

Und hiemit stimmen auch alle Lehenrechtslehrer überein, wenn sie behaupten,

„daß ein altväterliches Lehen nicht veräußert werden könne, ohne Miteinwilligung der Agnaten, wegen des Rechts, das von dem ersten Erwerber her auf sie gebracht sey."

„Daß alle Verträge, welche dem Lehenherrn, oder aber denen, die ein Recht an dem Lehen haben, zum Nachtheil gereichen, unerlaubt seyen."

„Daß eine Veräußerung an einen Andern als an den nächsten Nachfolger, oder gar an einen Fremden, wenn sie ohne Einwilligung derer,

denen

denen daran gelegen sey, geschehe, durch die Rechte für null und nichtig erklärt werde ꝛc." (z)

Es bedarf also, um die Einwilligung der Agnaten zur Veräußerung eines Theils dieser altväterlichen Lande unentbehrlich zu machen, keines weitern Grunds, als daß sie sämmtlich von dem ersten Erwerber abstammen (a).

Wenn Sie aber vollends, wie im gegenwärtigen Fall, die Mitbelehnschaft auf einen Theil der altväterlichen Lande erhalten haben, die ihnen wider ihren Willen, durch einen schon an sich ungültigen Vergleich, entrissen werden wollen: So siehet ein jeder, daß ihnen dadurch ein zweyfaches Unrecht zugefügt wird, deren jedes allein schon hinreichend wäre, einen solchen Vertrag auf immer zu entkräften. Und dieß ist der Fall in Ansehung der Obern Pfalz und Grafschaft Cham, auf welche, ohne etwas davon auszunehmen, die ganze Rudolphinisch-Pfälzische Linie durch den W. F. die Mitbelehnschaft erhalten hat (b).

(z) S. die Noten in den Ohnparth. hist. Prüf. S. 27.

(a) Dieses ist schon oben S. 9. u. f. zur Genüge erwiesen.

(b) Wie solches so eben S. 120. dargethan worden ist.

2) Wäre die Einwilligung der Allodialerben zur Gültigkeit dieses Vergleichs nothwendig erforderlich gewesen.

Ihr dabey habendes Interesse ist offenbar. Der Vergleich ist geschlossen, und ein großer Theil der Baierischen Lande an einen Fremden veräußert worden, ehe man noch untersucht hat, was Lehen oder Eigenthum sey. Es findet also auch hier die zuvorgedachte Rechtsregel ihre Anwendung,

„daß alle Veräußerung, wenn sie ohne Einwilligung derer, denen daran gelegen sey, geschehe, durch die Rechte selbst für null und nichtig erklärt werde."

So wenig es dem nächsten Lehenserben gleichgültig ist, wer die Lehen inne habe, bis der Fall eintritt, daß sie auf ihn vererbt werden; so wenig ist es auch dem Eigenthumserben gleichgültig, mit wem er es in Ansehung seiner rechtmäßigen Ansprüche zu thun bekomme. Es ist daher nicht genug, daß sich Se. K. K. Majestät zum Weg Rechtens gegen den durchlauchtigsten Herrn Allodialerben erbiethen, und ihn dadurch in Processe verwickeln wollen, deren Ende nicht abzusehen seyn würde. Er kann, wider seinen Willen, durch keinen einseitigen Vergleich genöthiget

thiget werden, sich neue unabsehbare Hindernisse in den Weg legen zu lassen, wodurch Er von dem gewünschten Besitz des ihm zustehenden Eigenthums immer weiter entfernt werden würde.

Es sind aber

3) Die Baierische Lande nicht blos als gewöhnliche altväterliche Lehen, sondern noch überdieß als solche anzusehen, die mit einem beständigen Familien-Fideicommiß (c) belegt, und jedem Erben derselben auf Treu und Glauben, mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit anvertrauet sind, daß er sie eben so, wie er sie empfangen hat, auch wiedrum ungeschmälert auf seinen nächsten Nachfolger bringen soll.

Der wirkliche Besitzer hat also im Grunde nichts weiter, als die Nutznießung; denn das Eigenthum steht allen, die vom ersten Erwerber abstammen, gemeinschaftlich zu. Sobald er also über das ihm anvertraute Gut eigenmächtig disponirt, solches verringert, oder wohl gar ver-

 äußert:

(c) Von Kreittmayr Grundriß ꝛc. p. 205. verb. „was und wie viel davon dem Hauptlehen und Hausfideicommiß incorporirt sey oder nicht.“ und p. 227. verb. „mithin sowohl den Tractat zu Pavia, als die übrige Theilungsrecesse, für wahre pacta-fidei-commissaria anzusehen hat.
Betracht. über das Recht ꝛc. p. 12. &c. &c.

äußert: so verletzt er das in ihn gesetzte Vertrauen, und raubt denen, die von dem ersten Erwerber her gleiche Rechte mit ihm haben, ihr Eigenthum.

Se. Churf. Durchlaucht von der Pfalz haben sich demnach durch den getroffenen Vergleich von einer Verbindlichkeit losgezählt, die mit dem Erbfolgsrecht in die Baierische Lande unzertrennlich verbunden ist. Sie haben dadurch einen Theil des Ihnen anvertrauten Guts veräußert, woran der ganzen Rudolphinischen Linie ein gleiches Eigenthumsrecht zusteht. Sie haben die ältern und neuern Haus- und Familien-Verträge gebrochen, welche Ihre Voraltern und Sie selbst unverbrüchlich zu halten mit einem Eid versichert haben (d).

Ich

(d) Den hieher gehörigen Auszug aus dem Hauptvertrag zu Pavia s. oben. S. 115.

Eben dieser ist bey allen nachgefolgten Haus- und Familien-Verträgen zum Grund gelegt, und in allen, von jedem Regenten dem Land ertheilten, und von eben so vielen Kaisern bestätigten Freyheitsbriefen (wovon ein kurzes Verzeichniß in den Ohnparth. hist. Prüfungen S. 42. seqq. zu finden ist) namentlich wiederholt worden. Auch Se. jetztregierende Churf. Durchl. haben ihn in den Verträgen von 1746. 1766. 1771. und 1774. nebst allen darauf gefolgten, feyerlichst erneuert und beschworen.

Ich überlasse nun jedem, darüber zu urtheilen, ob ein Vertrag gültig seyn kann, den 1) die Eigenschaft der Baierischen Lande gar nicht zuläßt; in welchem 2) über das Eigenthum eines dritten eigenmächtig, und ungeachtet des ausdrücklichen Widerspruchs, disponirt wird; und der endlich 3) gerade das Gegentheil von demjenigen ist, was ein Theil der höchsten Contrahenten, in 4 andern kurz vorhergegangenen Verträgen, körperlich beschworen hat?

4) In vorstehender Note (d) habe ich der Freyheitsbriefe gedacht, welche den Ständen des Churfürstenthums Baiern seit mehrern Jahrhunderten von allen Regenten ertheilt, und von einer Reihe von Kaisern bestätigt worden sind. Ihr Haupt-Inhalt besteht in der dem Land ertheilten ausdrücklichen Versicherung: „daß die Herrschaften, Lande und Leute zu „Baiern, fürbaß beysammen bleiben sollen ewig„lich, ungetheilt und unzerbrochen, also daß von „dem Land nichts genommen, vermacht, noch „verkümmert werden solle noch möge, wodurch „das Land gebrochen und getheilt würde ꝛc. (e)

(e) Ohnparth. hist. Prüf. S. 42. 43. und Gründliche Ausführung, daß die Herzogthümer Ober- und Nieder-Baiern — nicht getheilt werden können.

Aus dieser dem Land zu Baiern, von Kaiser Ludwig IV. an bis auf den jetzigen durchlauchtigsten Regenten, so oft wiederholten Versicherung, müssen doch wohl unstreitig die Baierischen Lande das Recht erhalten haben, „daß nichts davon „an Fremde veräußert werden kann." Auch diese sind demnach durch den Vergleich am 3. Januar an ihren Rechten und Freyheiten gekränkt, und es ist für die Stände, deren Obsorge die Erhaltung eines so kostbaren Vorrechts anvertrauet ist, eine geheiligte Pflicht, sich aus allen Kräften noch ferner dahin zu verwenden, daß ein so nachtheiliger Vergleich je eher je lieber für das, was er ist, für ungültig erkläret, und alles wiederum in den vorigen Stand gesetzt werde.

Der Verfasser der freyen Betrachtungen ꝛc. hat sich hierüber gar artig ausgedrückt, wenn er in einem pathetischen Tone ausruft: „Sammelt alle Documente auf, und kämpft großmüthig wider die Trennung der Lande! Den Vätern des Vaterlandes liegt auch daran, daß das Fleisch bey den Knochen bleibe, und nicht ein Skelet daraus werde."

Daß auch

5) Dieser Vergleich mit der klaren Disposition des Westphälischen Friedens sich in keine

Weise

Weise vereinigen läßt, ist schon in dem vorhergehenden gezeigt; denn es ist durch solchen nicht nur der ganzen Rudolphinischen Linie die Mitbelehnschaft auf die ganze Obere Pfalz und die Grafschaft Cham ertheilet, sondern es sind auch zugleich den Baierischen Allodialerben die Forderungen und Rechtswohlthaten, welche ihnen auf dieses Herzogthum mit Recht zustehen, ausdrücklich vorbehalten worden.

Wenn demnach ein Vergleich gültig seyn könnte, durch welchen ein Theil der Obern Pfalz, wider Willen der Theilhabere, an eine fremde Macht veräußert wird: so müßte nothwendig der W. F. in diesem Punkt für unverbindlich erklärt werden. Die Folgen hievon sind leicht zu übersehen. Gellert sagt an einem Ort:

Doch darfst du *Ein* Geboth verletzen:
So schwächst du ja den Grund, auf dem sie alle stehn.
Was kann sich dir denn widersetzen,
Dich nicht an allen zu vergehn?

6) Da Ihro glorwürdigst regierende Kaiserliche Majestät diesen Vergleich theils durch Ihr Stillschweigen, theils durch Ihre Beywirkung als Mitregent der Kaiserl. Königl. Staaten,

ten, gut heißen und autorisiren (f): So nehmen Allerhöchstdieselbe eben dadurch Theil daran.

Es müssen demnach auch hier die Stellen der neuesten Wahlkapitulation (g) ihre Anwendung finden, in welchen wiederholt ist, „daß in „wichtigen Sachen, die das Reich betreffen, „und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen „sind, ohne Rath, Bedenken und Gutachten „der Churfürsten, auch nach Gelegenheit der Sa„chen, Fürsten und Stände, nichts vorgenom„men werden soll."

Hier wäre nur noch zu untersuchen, ob denn der Vergleich und die durch solchen beliebte Zerreissung der Baierischen Lande, für das Reich eine wichtige, präjudicirliche und weitaussehende Sache sey?

Ich unterfange mich nicht, ein eigenes Urtheil hierüber zu fällen, ob solches gleich von andern

(f) Wie die Ausdrücke in den Betracht. über das Recht der Baier. Erbfolge S. 13. lauten.

(g) Art. III. §. 3. und Art. XI. §. 21. deren Inhalt oben S. 6. 7. bereits ganz ausgezogen worden ist.

dern (h) längst geschehen ist. Dagegen will ich einige Fragen vorlegen, die jeder, dem es hierum zu thun ist, prüfen, und sich selbst beantworten mag.

a) Kann es den Ständen des Reichs gleichgültig seyn, wenn sie sich und ihre Nachfolgere bey den bündigsten Hausverträgen, sogar bey Fideicommissarischen Erbschaften, vor den Ansprüchen und Eingriffen eines Dritten nicht mehr gesichert wissen? Wenn Sie sehen, daß einer ihrer mächtigsten Mitstände sich für privilegirt hält, das ihnen allein noch übrig gebliebene Mittel, für die künftige Wohlfahrt, für den Flor und die Aufnahme ihrer höchsten Häuser zu sorgen, nach Gutdünken zu entkräften?

b) Kann es Ständen des Reichs, die ihre Lande von Kaiser und Reich zu Lehen tragen, gleichgültig seyn, sich bey gegenwärtigem Vorfall zu überzeugen, daß es nur eines Vorwands

(h) S. Unbestand des in der Churbaier. Erbfolgssache abgenöthigten Vergleichs. S. 12. 13. Betrachtungen über das Recht ꝛc. S. 13.

wands bedarf, um ihnen einen Theil ihrer Lehen (i) zu entziehen, oder von einem Dritten entziehen zu lassen, ohne untersucht zu haben, wie diesem Dritten ein näheres Recht darauf zustehen könne?

c) Wird es nicht patriotisch denkende Landstände in Bekümmerniß setzen, und muthlos machen, wenn sie sehen, daß ihre zum Besten des Landes erhaltene und seit Jahrhunderten von Regenten und Kaisern bestätigte Landesfreyheiten in ein Nichts verwandelt sind, sobald sie sich mit der Convenienz eines Dritten nicht wohl vereinigen lassen?

d) Können Stände des Reichs unbesorgt seyn, wenn ein so trauriges Beyspiel sie belehrt, daß Gewohnheiten im teutschen Reiche, die durch langjährige Beobachtung zum Gesetz geworden sind, daß die ausdrückliche Verordnung der Lehenrechte, des Westphälischen Frie-

(i) Ich rede hier von den Niederbaierischen Lehen; denn die übrige als eröffnet eingezogene Reichslehen machen keinen Gegenstand des Vergleichs aus.

Friedens, der Wahlkapitulation, für nichts geachtet sind, und dem Mindermächtigen nicht zu Hülfe kommen können, sobald sie gegen das Interesse des Mächtigern anstoßen?

e) Können Stände des Reichs die bisher eingeführt gewesene Ordnung willkührlich und eigenmächtig umkehren sehen, d. i. sehen, wie ein Reichsstand einen Theil der Reichslehen seines im Besitz sich befindenden Mitstandes an sich zieht, ohne daß zuvor erörtert sey, ob die Lehen eröffnet seyen, und dieser Reichsstand ein gegründetes Recht darauf habe?

f) Wie steht es um die Sicherheit im Reich, wenn eingeführte Ordnung, Gewohnheiten, Rechte, Grundgesetze, nun weiter für nichts geachtet werden?

g) Wie steht es um die Freyheit im Reich, wenn die Stände keine Hausverträge mehr machen, ihre Güter mit keinem Fideicommiß belegen, und ihren Landen keine Privilegien ertheilen können, welche auch von andern Mitständen respectirt werden müßten?

h) Wie wird es in 50 Jahren mit dem Gleichgewicht in Europa aussehen, wenn schon

jetzo

jetzo nichts weiter als 60000 Mann und ein ansehnlicher Artilleriezug nöthig sind, um einen andern zu Abtretung eines halben Churfürstenthums zu bewegen?

i) Können benachbarte Mächte hiebey gleichgültig seyn?

Und endlich

k) Wie sind die Stellen des Westphälischen Friedens zu verstehen, in welchen es heißt:

„Wider diesen Friedensschluß sollen keine Belehnungen, Verträge, Verzichte rc. jemals angezogen werden können."

„Wer diesem Friedensschluß zuwider handelt, soll sogleich in die Strafe des Friedensbruchs verfallen seyn, und gegen ihn, nach Anordnung der Reichsgesetze, fürgeschritten werden."

„Alle Theilhabere an diesem Friedensvertag sollen verbunden seyn, alle und jede Verordnungen desselben gegen jedermann, ohne Unterschied der Religion, zu schützen und zu handhaben." rc. rc. (k)

Ich

(k) I. P. O. Art. XVII. §. 3. seqq.

Ich schmeichelte mir schon, daß diese 10 beyläufige Fragen insbesondere einen Gegenstand der Prüfungen abgeben könnten, welche der Herr Prof. Heyrenbach zu Wien kürzlich dem dortigen Publikum öffentlich angekündiget hat. Ich wurde hierinn bestärkt, als ich auf die Stelle der Ankündigung kam:

„Die Erwägung jener Pflicht, zu welcher uns „die Wahrheitsliebe, der jedem Vasallen „nächst am Herzen liegende Ruhm des Erz„hauses, die unwidersprechlichen Rechte „unserer höchsten Monarchen, gemein„schaftlich verbinden, bewog mich, zu Unter„haltung des patriotischen Publikums ein „allerdingen freyes und ohnentgeltliches „Collegium über — hier sah ich allererst meinen Irrthum ein, den ich bis dahin genährt hatte, „über die statistischen und histori„schen Gegenstände der Baierischen Erb„folge zu eröffnen.„

Doch auch diese an sich ohnentbehrliche Untersuchung wird ihren großen Nutzen haben, wenn obige Ordnung beybehalten, und vor allen Dingen der Wahrheit gefröhnt wird, damit sich nicht das patriotische Publikum durch seine Wünsche für den Ruhm des Erzhauses Oesterreich dahin reißen

 lasse,

lasse, dessen Rechte auf Nieder-Baiern für unwidersprechlich zu halten.

Die letzte Frage war endlich

VI.

Was folgt nun aus diesen vorangeschickten Untersuchungen?

Dieses habe ich bereits bey jedem Punkt sogleich gezeigt; daher es hier keiner nochmaligen Erörterung bedarf.

Ich fahre also nunmehr in Erzählung der Begebenheiten weiter fort, welche das Absterben des höchstseligen Churfürsten von Baiern zur Folge gehabt hat, und die ich oben (S. 64) unterbrochen habe.

Es dauerte bis zu Ende des Monats Januar, ehe die Kaiserl. Königl. Truppen bis Kehlheim vorrückten.

Inzwischen ließ sich schon am 23sten der Erzherzogl. Oesterreichische Herr Gesandte auf dem Reichstag verlauten, daß sein allerhöchster Hof auf eine eigene Stimme wegen Nieder-Baiern im Reichsfürstenrath Anspruch machen würde.

Am darauf folgenden 4ten Febr. aber erklärten Chur-Böhmen und Oesterreich weiter mündlich: „wie der K. K. Majestät, um allenthalben

den

den guten Willen beyzubehalten (l), mit Sr. Churfürstl. Durchl. von Pfalz nunmehr dahin einverstanden wären, daß Sie keine weitere Ansprache, weder auf die Herzogl. Baierische Stimme, noch auf das Kreisdirektorium, zu machen, sondern beyde an Chur-Pfalz zu überlassen, gemeynt wären. Dagegen sollte dieses alle Reichspräſtanden von ganz Ober- und Nieder-Baiern allein übernehmen, und durch einen Revers die Versicherung von sich stellen, dieserhalb niemals eine Mäßigung verlangen zu wollen.„ (m)

Man sollte wohl kaum glauben, daß selbst den Baierischen Landständen um diese Zeit nicht einmal eine zuverläßige Anzeige von den vorseyenden wichtigen Veränderungen zugekommen war, geschweige denn, daß sie dabey in etwas zu Rath gezogen worden wären. Um dieses zu erweisen, berufe ich mich auf deren Vorstellung an Se. Churfürstl. Durchl. vom 31. Jenner, worinn sie sich unter andern also ausdrücken:

 „In

(l) Ich muß mir ausdrücklich allen Zweifel gegen die Authenticität dieser Redensart verbitten.

(m) Diese Art von Verträgen ist nicht unbekannt; denn die Juristen haben eine eigene Benennung dafür erdacht, welche sich aus der Aesopischen Fabel vom Löwen, der mit andern Thieren auf die Jagd gieng, am füglichsten begreiflich machen läßt.

„In unserer letztern gehorsamsten Erklärung „vom 17. Jenner haben wir mit angefügt, „daß sich ein allgemeiner Ruf von eingerück- „ten fremden Truppen verbreite; dann, daß „überhaupt auch wir, von gemeiner Land- „schaft wegen, doch so viele Wissenschaft „überkommen sollten, ob nicht einige unsrer „Mitstände von uns abgetrennet werden „würden, die wir vermög Kaiserlicher und „landesherrlicher Freyheiten vereinet bleiben „sollten ꝛc.„

„E. Churfürstl. Durchl. ließen uns unterm „19ten wissen: — Wie Höchstdieselbe äu- „ßerst besorgt und beflissen wären, daß De- „ro Erblande in ihrer bisherigen Wesenheit „nach bester Möglichkeit, sohin auch wir „bey unserer Verfassung und hierüber lau- „tenden Kaiserl. und landesherrlichen Frey- „heiten beysammen, und vereinet bleiben „sollten.„

„Da aber gegenwärtig so viele widrige Be- „richte einlaufen, die eine wirkliche Abtren- „nung zwischen uns gesammten Ständen „und Unterthanen zu vernehmen geben; so „sehen wir uns mehr als jemals in Pflichten „bemüßiget, E. Churfürstl. Durchl. demü-

„thig

„thig gehorsamst, ja eifrigst zu bitten, uns „obertheilten gnädigsten Trost einer fernern „Beysammenbleibung und Vereinung sämt„licher treugehorsamster Stände werkthätig „zufließen zu lassen.„

Hierauf folgt eine sehr gründliche Ausführung der Kaiserl. und landesherrlicher Seits, der Vereinung halber, bestätigten Freyheiten, Privilegien und Gewohnheiten.

Und endlich bitten die Stände am Schluß dieser Vorstellung, daß sie von ihrem gnädigsten Landesherrn noch in der Zeit eines mehrern gnädigsten landesväterlichen Zutrauens gewürdiget werden mögen.

Kurz hierauf wurde das Patent bekannt, welches der K.K. Majestät, der Huldigung wegen, unterm 31. Jenner erlassen hatten. In solchem heißt es: „Nachdem — die Lande, welche die ehemalige mit dem Herzog Johann von Baiern erloschene Straubingische Linie besessen hat, unserm Erzhause wirklich angefallen sind: so sind wir nun entschlossen, die Erbhuldigung von unsern lieben getreuen Aebten, Pröbsten, und Klostervorstehern (n), dann Herr-

(n) Diese Lieben Getreuen hätten sich wohl damals nicht beygehen lassen, was sie seitdem erfahren haben,

Herrschaft- Hofmarkts- auch sonstigen adelichen Realitätenbesitzern, geistlich- und weltchen Standes 2c. in unserer K. K. Hauptstadt Straubing aufnehmen zu lassen, und zwar von sämtlichen geistlichen Vorstehern, auch geistlich- und weltlichen Realitätenbesitzern, außer denen von der Grafschaft Cham, am 23. Februar; sodann am 24. von dem Straubinger Magistrat und Bürgerschaft; und endlich am 26. von allen geistlich- und weltlichen Standes in der Grafschaft Cham.„

„Wir erfordern euch demnach gnädigst, daß ihr nach dieser Ordnung daselbst erscheinet, um an bemeldten Tägen auf gemeiner Stadt Rathhaus, Vormittags um 9 Uhr, berührte Erbhuldigung zu leisten; wo im widrigen gegen jene, die entweder selbst, oder im Fall gegründeter Verhinderung, durch einen schriftlich bevollmächtigten Anwald zu erscheinen unterlassen würden, als gegen widerspenstige Unterthanen (o), mit Se-

ben, — daß die Hand ihrer huldreichen Monarchin so schwer auf sie fallen würde.

(o) Die ihrem rechtmäßigen Landesherrn, Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz, den Eid der Treue geschworen hatten, ohne dessen seitdem wieder entbunden worden zu seyn. — Was nennt man denn heut zu Tage Unterthanen? Wunderliche Frage!

„Sequestrirung ihrer Güter und Habschaften vorgegangen werden wird.„

Gegeben in unserer K. K. Hauptstadt Straubing, den 31. Jenner, 1778.

Franz Carl Freyh. v. Kressel. Böhm.

In dem Monat

Februar

hat man K. K. Seits sogleich den Bedacht darauf genommen, durch verschiedene Verordnungen für die Wohlfarth der sogenannten neuen Unterthanen zu sorgen. Dahin gehört

1) ein K. K. Befehl vom 5. Febr. des Inhalts:

„Es habe sich, nach genommener Einsicht der seit den leztern 10 Jahren von der Churfürstl. Regierung ausgeschriebenen allgemeinen Landesanlagen, geoffenbaret, daß die im vorigen Jahr zu entrichten gewesene Anlagen und Steuern unter dem ausfallenden Mittel, folglich von dem gemäßigsten Anschlag der besagten 10 Jahre gewesen seyen. Es würde sich daher niemand mit Grund beschweren können, wenn diese nämliche Ausschreibung der zu entrichtenden landesherrlichen Schuldigkeiten, wie anmit geschehe, auch für das laufende Jahr zum Grund gelegt und festgesetzt werde.„

„Auch in Ansehung der Termine bleibe es bey der vorigen Einrichtung, ausgenommen, daß auf nächstkünftiges Georgi-Ziel nebst den Hofanlagen, 2 ganze Steuern abzuführen seyen.„

„Schließlich wolle man zu jedermanns Warnung annoch beyfügen, daß die, welche in den bestimmten Zielern mit der schuldigen Abfuhr ganz, oder auch nur zum Theil, zurück bleiben möchten, mit der Militärexecution ohnnachsichtlich, und alsogleich belegt werden würden.„

2) Ein gleichmäßiger K. K. Befehl vom 5. Febr. des Inhalts:

„Es habe das schädliche Uebel der Desertion unter den K. K. Truppen sehr überhand genommen. Um solche zu verhüten, werde allen Obrigkeiten und Unterthanen auf das ernstlichste befohlen, kein Commando, wobey kein Oberofficier sey, und keine einzelne Soldaten irgendwo passiren zu lassen, ohne nach den Pässen zu fragen, und ohne sie anzuhalten, wenn sie solche nicht in der zugleich bekannt gemachten Form vorzeigen könnten. Wer eins oder das andere unterlasse, solle als ein Deserteurverhehler oder Beförderer zur nachbenannten patentmäßigen Bestrafung eingeliefert werden.„

„An

„An den Gränzen sollen noch überdieß, sobald die Anzeige von einer Desertion geschehe, besondere Streifen vorgenommen werden.„

„Um aber den Unterthanen, und besonders der Geistlichkeit, allen Gewissensscrupel bey Befolgung dieses Befehls zu benehmen, wird zugleich versichert, daß kein von ihnen angehaltener Deserteur am Leben, sondern nur am Leib bestraft werden soll; es wäre denn, daß der Deserteur jemand getödtet, oder sich doch in solcher Absicht widersetzt hätte.„

„Dagegen solle ein solcher Einbringer oder Anzeiger eines Deserteurs, dessen man wieder habhaft werde, wenn er von der Infanterie, oder auch von der Cavallerie, aber ohne Pferd sey, 24 fl. wenn er aber mit dem Pferd erhascht werde, 40 fl. zur Belohnung erhalten.„

„Wer endlich einen Deserteurverhehler nahmhaft mache, solle, wenn dieser des Verbrechens überwiesen werde, 12 fl. erhalten.„

„Die Uebertreter dieses Gesetzes hingegen verdienten, bey dieser höchsten Gnade und Belohnung, desto schärfer angesehen werden; daher man in Ansehung ihrer folgende Strafen gerechtest verordne:

a) Wer einen Soldaten zur Desertion aufmuntern, und ihm mit Rath und That dazu verhelfen würde, solle mit der Todesstrafe belegt werden.

b) Wer ihn verberge, und ihm aus dem ersten Desertionsorte forthelfe, solle, nach dreytägiger öffentlicher Ausstellung auf der Schandbühne, auf 10 Jahr zur Schanzenarbeit und Ersetzung alles Schadens verurtheilt werden.

c) Wer aber das Verbrechen ausser dem ersten Desertionsort begehe, wie zuvor auf 5 Jahre.

d) Personen höhern Stands, Geistliche, Adeliche 2c. sollen in eine Strafe von 1000 fl. verfallen seyn.

e) Wer zwar dem Deserteur keinen Vorschub gethan, ihn aber auch nicht angezeigt oder angehalten habe, solle wie zuvor ad b) auf 3 Jahre verurtheilt werden.

f) Wer sich zum zweytenmal des Verbrechens schuldig macht, verfällt in die gedoppelte Strafe.

„Endlich werden Blutsverwandte bis auf den Dritten, und Verschwägerte bis auf den zweyten Grad, auf wenigere Jahre verurtheilt.„ 2c. 2c. (p).

3) Ein

(p) Götz von Berlichingen sagte, als er zur Uebergabe seines Schlosses aufgerufen wurde: — die Aufforderung hat ein Pfaff gemacht. Von diesem Patent

3) Ein Patent vom 7. Februar, des Inhalts:

„Sr. K. K. Maj. seyen mit dem in Besitz genommenen Landesbezirk zugleich auch die in solchem befindliche Lehen zugefallen. Nun seyen Sie zwar nicht gemeynt, die in solchem befindliche Lehensvasallen, vor der sonst gewöhnlichen Zeit, zu Leistung der Lehenpflicht und Abstattung der gebührenden Lehenreiche anhalten zu lassen, dagegen aber werde sämtlichen Gerichtsbeamten anbefohlen, allen in ihren Gerichtsdistrikten befindlichen Lehensvasallen den gemessensten Auftrag zu machen, daß selbige, bey schwerer Bestrafung und Ersatz des Dupli, niemand weder eine Lehenpflicht ablegen, noch einen Lehenreich abführen sollen, ehe sie nicht von dem K. K. Lehenprobstamte dieserhalb ordentlich nach Straubing berufen worden seyn würden.„

4) Ein K. K. Patent vom 13. Februar, des Inhalts:

„Es seyen in Ansehung des der einzunehmenden Erbhuldigung wegen unterm 31. Jenner erlassenen Patents, von verschiedenen Gerichtern und

Patent hingegen wollte man wissen, daß eine in Staatsgeschäfften grau gewordene Standesperson der Verfasser davon sey; daher ich es der Mühe werth geachtet habe, dieser Seltenheit wegen bey dessen Anzeige etwas umständlich zu seyn.

und Aemtern mancherley nicht zu erwartende Fragen und Zweifel aufgeworfen worden, ehe solche den Huldigungsfähigen Partheyen das Patent zugefertiget hätten. Durch den dadurch verursachten Zeitverlust habe es nothwendig geschehen müssen, daß die zur Erbhuldigung festgesetzte Tage vielen Partheyen nicht einmal hätten bekannt werden können.„

„Nun habe es zwar bey dem Inhalt jenes Patents sein volles Bewenden, ausgenommen, daß die darinn festgesetzte Tage abgeändert werden mußten. Diese bis künftige Ostern zu bestimmende Tage sollten, mittelst eines eigenen Umlaufs, seiner Zeit bekannt gemacht werden.„ (q).

5) Eine K. K. Stempelverordnung vom 16. Februar, des Inhalts:

„Es solle, von dem 16. März 1778. an gerechnet, alles bisher unter dem Chur-Baierischen Stempel üblich gewesene Siegelpapier außer Cours gesetzt seyn. Dagegen müßten alle in dem Churfürstl. Patent vom J. 1772. benennte Brieferεyen, Akten und Instrumente, wenn

(q) Viele waren zu der Zeit so vermessen, daß sie diesen Aufschub weniger der angeführten Ursache, als den Königl. Preuß. Zweifelsgründen, zuschreiben wollten. Mir gilt es gleichviel; denn ich mag gern neutral bleiben, um es mit niemand zu verderben.

wenn sie vor den Gerichten und Obrigkeiten als gültig angenommen, darauf erkannt, oder dergleichen ausgefertigt werden sollten, mit dem K. K. Stempel bezeichnet seyn. Damit es nun an dergleichen Siegelpapier nirgend mangle, so sollen alle geist- und weltliche Behörden, Gerichte und Aemter, Magisträte und Obrigkeiten, mit allen Sorten und Klassen desselben, bis auf 1 fl. incl. beständig versehen seyn. Würde bey einer der anzustellenden Visitationen jemand erfunden, der mit einer dieser Sorten nicht versehen wäre; so sollte ein solcher in eine Strafe von 20 fl. verfallen seyn.„

„Von eben dem 16. März an solle kein **Kartenspiel** verkauft, gekauft oder gebraucht werden, das nicht ebenfalls mit dem K. K. Stempel versehen sey, bey Strafe von 6. 10. 12. und 24 fl. nach Verschiedenheit der in der Verordnung bestimmten Fälle.„

„Endlich solle, mit Anfang künftigen Jahrs (r), von niemand ein **Kalender**, von was Art, von welchem Ort, und in welcher Sprache er nur immer

(r) Bey dieser Stelle fällt mir wieder bey, was letzthin verlauten wollte, daß nämlich der Vermahnung Matth. 6, 34. und besonders deren Nachsatz, bey der nächsten Bibelausgabe in den K. K. Erblanden, eine andere Wendung gegeben würde.

mer seyn möge, gebraucht werden, den der Besitzer desselben nicht zuvor hätte stempeln lassen, bey Strafe resp. von 4. 6 und 10 fl.„

Während daß diese Verordnungen den sogenannten neuen K. K. Unterthanen bekannt gemacht wurden, erließen auch Se. glorwürdigst regierende Kaiserl. Majestät unterm 5. Febr. ein Commißionsdekret, welches dem Churfürstl. Collegium unterm 10ten durch die Diktatur bekannt gemacht worden ist. In solchem wurde zu vernehmen gegeben:

„Es fänden Se. Kaiserl. Maj. die — auf den Chur-Baierischen Absterbungsfall in dem Westphäl. Fr. enthaltene Vorsehung der Zurücktretung des Churhauses Pfalz in die alte Pfälzische Chur und das Erztruchsessenamt dergestalt beschaffen, daß es recht und billig wäre, die Vollziehung jener Anordnung zu befördern. Es werde demnach diese Kaiserl. Willensmeynung dem Churfürstl. Collegium ohnverhalten, damit jene Churpfälzische Vorrückung von dem 8. bis auf den 5. Platz zur Vollziehung gebracht werden möge. rc. „

Unter die übrigen Merkwürdigkeiten dieses Monats gehören nun noch vorzüglich

1) Kö-

1) Königl. Preußische Vorstellung an den Wienerhof, vom 7. Februar.

2) Antwort der K. K. Maj. auf jene Vorstellung, vom 16. Februar.

3) Weitere K. Preußische Vorstellung auf zuvorgedachte Antwort.

Diese Schriften sind zu wichtig, und jeder darinn vorkommende Satz ist viel zu genau mit seinen Nachbarn verbunden, als daß man sie verstümmeln, und Auszugsweise bekannt machen könnte. Auch ist letztere bereits vollständig im Druck erschienen, und von den vorhergehenden kann man sich mit aller Wahrscheinlichkeit in kurzem ein gleiches versprechen. Ich begnüge mich daher mit der Anzeige, daß man in solchen die 4 Hauptpunkte näher zu beleuchten und deutlich auseinander zu setzen bemühet gewesen ist, a) was für eine Beschaffenheit es mit den K. K. Ansprüchen auf einige Baierische Distrikte habe? Desgleichen b) mit dem damaligen Heimfall der Böhmischen Kronlehen in der Obern Pfalz? c) machen die Ansprüche der K. K. Maj. auf die Baierische Allodialerbschaft noch weiter einen Gegenstand derselben aus. d) Werden einige Betrachtungen über den mit Chur-Pfalz geschlossenen Vergleich und dessen Beschaffenheit mit angehängt. Und endlich machen e) die gegenseitigen Erwartungen

tungen beyder allerhöchster Höfe, die Darlegung der Beweggründe zu diesen gethanen Schritten, und die aufrichtige Wünsche für die fernere Beybehaltung des bisherigen guten Verständnisses, den Beschluß.

4) Die bereits am 3. Febr. erfolgte persönliche Ankunft Sr. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs von Zweybrücken, in München.

Es ist bekannt, wie viele Mühe man sich, während Höchstdero Anwesenheit, gegeben hat, um Sr. Durchl. die Genehmigung des getroffenen Vergleichs abzudringen. Orden, Geldsummen, jährliche Renten, Belehnungen, Versorgung der übrigen Herzogl. Familie, hohe Ehrenstellen rc. rc. alle diese und noch andere Herrlichkeiten wurden Ihnen theils näher, theils entfernter gezeigt, sobald Sie nur, als nächster Agnat, zu dem getroffenen Vergleich Ihre Einwilligung geben würden (s). Sie haben aber allen diesen Versuchungen standhaft widerstanden, und aller Orten, wo sie es für gut fanden, zu erkennen gegeben, wie Sie Ihre Rechte, in Hoffnung mächtigerer Unterstützung, nach Vermögen geltend zu machen entschlossen wären.

Endlich sind Se. Herzogl. Durchl. in eben diesen standhaften Gesinnungen am 17. Februar von München wiedrum weggereist.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

(s) Könnte man wohl K. K. Seits ein deutlicheres Bekenntniß ablegen, daß man diese Einwilligung zur Gültigkeit des Vergleichs für wesentlich nothwendig gehalten habe?

V. Fortsetzung

der Schrift,

betitelt:

Aufklärung

der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten

Veränderungen 2c.

Unter die Merkwürdigkeiten des Monats Februars gehört noch weiter

5) Die am 14. Febr. erfolgte Rückreise des Chursächsischen Herrn Geheimen Raths, Freyherrn von Zehmen, von München nach Dresden, deren ich bereits oben mit mehrerm gedacht habe.

6) Die wiederholte Vorstellungen der Baierischen Landstände, durch welche sie ihren gnädigsten Landsherrn von der unzertrennlichen Eigenschaft der Lande Ober- und Nieder-Baiern zu überzeugen suchten, sich gegen die Veräußerung eines Theils derselben feyerlich verwahrten, und über das, was bisher geschehen war, ihr billiges Befremden an den Tag legten. Die Antwort war endlich: Sie sollten sich damit an den Wienerhof wenden.

7) Die beträchtliche Oekonomische Einschränkungen in München; eine traurige Folge der so sehr verminderten Landeseinkünfte, worüber schon zu der Zeit mancher rechtschaffene Diener und manche bedürftige Wittwe geseufzet hat. Und doch war dieses nur ein Vorspiel. Das eigentliche Trauerspiel sollte erst im Junius aufgeführet werden.

8) Die

8) Die weitere Nachrichten von den Bewegungen unter dem K. K. Militär in Italien, Ungarn, und andern Erblanden. Und endlich

9) Ein Befehl der K. K. Landesregierung Straubing, vom 26. Febr. an sämtliche K. K. Gerichte und Aemter, des Inhalts: „daß, bey „eigener Dafürhaftung, keinem beurlaubten „Soldaten des K. K. Antheils, der ehemals „unter einem Baierischen Regiment gestanden „habe, gestattet werden soll, zu solchem zurück„zukehren, bey Strafe der Confiscation aller „seiner Haab und Güter.“

Im Monat März

ist vor allen Dingen zu bemerken, was wegen der noch immer nicht eingenommenen Huldigung abermals bekannt gemacht worden ist. Das dieserhalb unterm 2. März erlassene Patent giebt zu vernehmen:

„Es habe der vorige Erbhuldigungstermin, wegen der von verschiedenen Gerichten und Aemtern gemachten Anfragen, nothwendig verschoben werden müssen. Nunmehro aber sey dieses Hinderniß durch die einem jeden besonders ertheilte Belehrung gehoben, daß nämlich nur diejenige geistlich- und weltlichen Standes bey der Erbhuldigung zu erscheinen hätten, welche

 ein

ein Gut besitzen, wovon sie eine Rittersteuer zu entrichten haben; und daß folglich weder die Klöster, Pfarrer, Beneficiaten, oder auswärtige Besitzer einzelner Unterthanen in dem K. K. District, sobald sie kein dergleichen Gut besitzen, oder eine Rittersteuer entrichten, noch auch die Städte und Märkte, welche seiner Zeit bey ihren eigenen Gerichten und Aemtern die Huldigung zu leisten haben würden, hierunter begriffen seyen."

„Es hätten demnach nunmehro sämtliche Huldigungsfähige Partheyen des K. K. Antheils am 23ten, die von der Grafschaft Cham aber am 26. März, nach Vorschrift des Patents vom 31. Jenner, zu Leistung der Erbhuldigung in Straubing unfehlbar zu erscheinen."

Am 3. März erhielten des Herzogl. Baierischen und Pfalz-Zweybrückischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Schneid Exc., durch einen von letzterm Hof an sie abgeschickten Courier, eine schriftliche Verwahrung der Herzogl. Zweybrückischen Erbfolgsgerechtsame, und zwar, wie verlauten wollte, mit dem gemessensten Auftrag, solche alsobald sämtlichen Reichstagsgesandtschaften bekannt zu machen, und zu günstiger Berichtserstattung bestens zu empfehlen. Ich enthalte mich

alles

alles Urtheils über die Beweggründe, welche den Herrn Gesandten die Befolgung jenes Auftrags bedenklich finden ließen. Die Folge hievon war, daß die Bekanntmachung jener Verwahrung um 13 Tage verzögert worden ist, und daß der Herr Gesandte für rathsam erachtet hat, sich sogleich der weitern Pfalz-Zweybrückischen Stimmführung zu begeben.

Gegen den 10. dieses Monats mußten schon wiederum einige von den bisher in Baiern befindlich gewesenen K. K. Regimentern aufbrechen, um sich nach Böhmen in Marsch zu setzen, wo bereits die verschiedene Kaiserliche Armeen formirt wurden.

Am 16. März besorgte der Herzogl. Zweybrückische Gesandtschafts-Sekretär, Herr Poschinger, auf ausdrücklichen Befehl seines Hofs, die Bekanntmachung der zuvor gedachten Erklärung, welche seit dem 3ten dieses verborgen gehalten worden war, indem er jeder Gesandtschaft die K. K. Herren Ministere allein ausgenommen, eine Abschrift derselben überreichte. Ihr Inhalt gieng dahin:

„Die Kaiserliche und Erzherzogl. Oesterreichische auch Königlich Böhmische Ansprüche auf die Churbaierische Lande und Böhmische Lehen in

 der

der Obern Pfalz, so wie die dieserhalb getroffene gütliche Einverständniß mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Durchlaucht, seyen der Reichsversammlung bereits am 20. Jenner durch die Kaiserl. Principal-Commission bekannt gemacht worden. Da aber diese gütliche Einverständniß ohne Sr. Herzogl. Durchl., als nächsten Erbfolgers, Mitwirkung geschehen, folglich für Sie nicht verbindlich sey; so hegeten Sie zwar das feste Zutrauen, daß Ihro Kaiserl. und K. K. Maj. Maj. von diesen Ansprüchen aus Gnade und Gerechtigkeit abzustehen Sich von selbst entschließen würden, sobald Allerhöchst Ihnen die auf die Familien-Verträge, Kaiserliche Entscheidungen, Privilegien, goldene Bulle, westphäl. Frieden, Landesprivilegien, und die im Reich herkommliche Lehen- und Successions-Rechte sich gründende Pfalz-Zweybrückische Gerechtsame, vorgelegt seyn würden. Jedoch hätten Se. Herzogl. Durchl. nicht verfehlen wollen, bey einem so wichtigen Gegenstand Ihre sämtliche Mitstände um deren Verwendung, Vermittlung und kräftigste Unterstützung zugleich geziemend anzugehen."

Noch an eben dem Vormittag ließ sich die Königlich Preußische Churbrandenburgische

gische Gesandtschaft mündlich bey Rath vernehmen:

„Se. Königl. Majestät hätten mit Bekümmerniß die K. K. Ansprüche auf die Baierische Erbfolge, den dieserhalb mit Churpfalz geschlossenen Vergleich, und die darauf gefolgte Besitzergreifung zu vernehmen gehabt."

„Nun lasse sich in Ansehung jener Ansprüche und des Vergleichs schon jezo mit Grund beurtheilen, daß solche mit der Reichsverfassung und dessen Grundgesetzen, den Hausverträgen zwischen Baiern und Pfalz, und den Erbfolgsrechten dieses letztern, unmöglich bestehen könnten, und daß, wenn ein anderes behauptet werden wollte, alle Sicherheit und das Gleichgewicht im teutschen Reich völlig aufgehoben werden würde."

„Des Königs Maj. hätten dahero zu Wien Ihre Zweifel und Bedenklichkeiten sogleich eröffnen, auch freundschaftliche Vorstellungen dieserhalb thun lassen. Die darauf erhaltene Antwort habe mit Ihrer Erwartung nicht übereingestimmt; daher Sie durch ein zweytes P. M. den Unbestand jener Ansprüche und des getroffenen Vergleichs gezeigt, auch Ihre freundschaftliche Anträge dahin wiederholt hätten, — daß der

Kaiserin Königin Majestät die Baierische Erbfolge wiederum in den vorigen Stand zu setzen, und zu einer Reichsverfassungsmäßigen Unterhandlung einzuleiten geruhen möchten."

„Um diesen Zweck desto sicherer zu bewirken, ersuchten Se. K. Maj. Ihre sämtliche Reichsmitstände, sich des allgemeinen Interesse wegen mit Ihnen beliebig zu vereinigen, und dieserhalb beyden Kaiserl. Maj. Maj. gemeinschaftliche ehrerbiethigste Vorstellungen zu thun."

„Sie erwarteten dieses um so mehr, da des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. als nächster Erbfolger, des Herrn Churfürsten von Sachsen Durchl. als Allodialerbe, und der Herren Herzoge von Meklenburg Durchl. wegen besonderer Anforderungen an Leuchtenberg, Sich bereits gehörigen Orts verwendet, und Ihre Vermittlung nachgesucht hätten; daher Sie der zuversichtlichen Hoffnung lebten, daß der erste Vorgang lediglich aus einem Irrthum hergerührt habe, und daß Ihro K. K. Maj. Maj. nach Vernehmung der wahren Umstände, jenen Anträgen großmüthigst Gehör zu geben, Sich nicht entgegen seyn lassen würden."

Was die Churbrandenburgische Gesandtschaft noch weiter Gesprächsweise hinzugefügt hat, bestund darinn: daß des Königs Maj. nichts anders suchten und wünschten, als daß, durch patriotische Beywirkung sämtlicher höchst- und hoher Mitstände, Recht und Gerechtigkeit gehandhabet, jedem das Seinige zugewendet, Reichssystem, Gesetze und Hausverträge aufrecht erhalten, und eben dadurch Ruhe und Einigkeit im teutschen Reich befestigt werden möchten ꝛc. (t)

Auf dieses versicherte die Erzherzoglich Oesterreichische Gesandtschaft mit vieler Höflichkeit: Sie würde nicht ermangeln, über diesen Vorgang ihrem allerhöchsten Hof den genauesten Bericht abzustatten, auch seiner Zeit den ihr hierüber zukommenden Auftrag gleichfalls zu eröffnen. Um aber hierunter ganz sicher zu gehen, und nicht das mindeste weder davon, noch dazu zu thun, wollte sie zugleich um schriftliche Mittheilung der gethanen Aeußerung ersucht haben. Die Churbrandenburgische Gesandtschaft bath um 24 Stun-

(t) Niemand wird in Abrede stellen, daß es schon betrübt genug für einen Staat wie Teutschland sey, wenn es so weit mit ihm kommt, daß man dergleichen erst suchen und wünschen muß. Aber wehe ihm, wenn vollends diese patriotische Wünsche und Bemühungen vergeblich sind!

den Bedenkzeit, nach deren Verlauf sie solche bekannt werden ließ.

Unmittelbar hierauf folgte die Chursächsische mündliche Gesandtschafts-Aeußerung, des Inhalts:

„Es könnten Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen keinen andern Besitzstand an den Baierischen Landen und Gütern anerkennen, so lange nicht mit Ihnen, als alleinigen Allodialerben, ein billiges Abkommen getroffen sey. Doch hofften Sie zu der Gemüthsbilligkeit sämtlicher hiebey interessirten Theile, es werde alles in den Stand gesetzt werden, damit der Weg gütlicher Unterhandlungen über die Rechte und Ansprüche eines jeden Theils ohne Anstand eröffnet werden könnte. Sie selbst wünschten solches vorzüglich, und wären dazu bereitwillig, ersuchten auch Ihre Reichs-Mitstände angelegentlichst, sich hierunter zu verwenden, und solchen guten Endzweck bestens befördern zu helfen."

Das Herzogl. Meklenburgische Schreiben an die Reichsversammlung ist ebenfalls vom 16. März datirt, ob es gleich erst am 25. Jun. durch Chur-Mainz bekannt gemacht worden ist. Se. Herzogl. Durchl. bezeugen in solchem, „wie Sie „durch Ihre und Ihres Herzogl. Gesamthauses

„ge-

„gegründete Ansprüche auf die Landgrafschaft
„Leuchtenberg und einige andere Reichslehen ver=
„anlaßt würden, sich vorläufig an das versammel=
„te Reich zu wenden, nachdem Sie nicht erman=
„gelt hätten, bey Ihro Kaiserl. Majestät dieser=
„halb die ehrerbiethigste Vorstellungen zu machen.
„Ihre Gerechtsame würden aus einer zu verthei=
„lenden kleinen Druckschrift (u) zu ersehen seyn,
„deren umständlichere Ausführung von nächstens
„nachfolgen würde. Inzwischen würden sämt=
„liche Gesandtschaften ersucht, die rechtmäßige
„Absichten des Herzogl. Hauses bey ihren Prin=
„zipal=

(u) „Vorläufige Darstellung des Rechts des Durchl. „Herzogl. Meklenburgischen Hauses, von den ge= „genwärtig dem Reich eröffneten Lehen eins oder „das andere, in specie die Landgrafschaft Leuchten= „berg, zu erlangen und zu gewärtigen."

In dieser Schrift werden nicht nur die Rechte ausgeführt, die aus der Anwartschaft fließen, wel= che Kaiser Maximilian I. dem Herzog Heinrich von Meklenburg, wegen seiner getreuen Dienste, im Jahr 1502. auf die Landgrafschaft Leuchtenberg er= theilt hat, und nach Hinwegräumung verschiedener Einwürfe dargethan, daß dermalen der Fall vor= handen sey, da solche in Erfüllung gehen müsse; sondern es wird auch noch verschiedener anderer rechtmäßigen Forderungen erwähnt, die sich auf viele Millionen Rthlr. belaufen, und für welche das Haus Meklenburg dermalen durch ein propor= tionirtes Stück der eingezogenen Baierischen Lehen entschädiget werden könnte.

„zipalschaften, durch Bewirkung einer günstigen „Instruction, bestens zu unterstützen."

In Bezug auf die vorangeführte Chursächsische Erklärung ließ sich am 23. März die Herzogl. Pfälzische Gesandtschaft bey Rath mündlich vernehmen: „Se. Churfürstl. Durchlaucht zu „Pfalz hätten aus gedachter Erklärung mit Vergnügen ersehen, daß Se. Churfürstl. Durchl. „zu Sachsen Ihre vorzügliche Neigung zu dem „Weg gütlicher Handlung über Ihre Allodial-„Ansprüche vor versammeltem Reich bestättigen „wollen. Sie verweilten nicht, Ihrerseits ganz „gleiche Gesinnungen versichern zu lassen, mit „dem wiederholten Erbiethen, dieserhalb in Un-„terhandlung zu tretten, sobald sich der Activ- „und Passiv-Stand der Churbaierischen Verlas-„senschaft, vermittelst des bereits angefangenen „Inventariums, näher bestimmen lassen würde."

„Doch müßten Sie sich zugleich gegen das-„jenige gehörig verwahren, was von Chur-Sachsen „gegen die Gerechtsame eingewendet worden wäre, „welche Sie sowohl vermög constituti possesso-„rii vom 19. Jun. 1774. (v) als durch die — „gleich nach dem Hinscheiden Sr. Churfürstl. „Durchlaucht von Baiern durchaus rechtmä-

„ßig

(v) Siehe oben S. 42.

„ßig vorgenommene Besitzergreifung (w)
„erlangt hätten."

In Bezug auf die Churbrandenburgische und Herzogl. Zweybrückische Erklärungen hingegen ließen sich die Churböhmische und Erzherzogl. Oesterreichische Herren Gesandten, gegen einige wenige andere, am 27. März mündlich, und gleichsam nur im Vertrauen vernehmen: „Es sey die Herzogl. Zweybrückische Erklärung eben so unregelmäßig als unstatthaft. Auch würden der Kaiserin Königin Maj. nicht versäumen, die gesetzlichen Beweise (x) Ihrer gerechtesten Ansprüche auf einen Theil von

Baiern

(w) Eine Behauptung, deren Wichtigkeit der Aufmerksamkeit des Wienerhofs nicht entgangen ist, und welche zu der Vermuthung berechtigt, entweder — daß Churpfalz am 23. März von seinen Gerechtsamen besser unterrichtet war, als zur Zeit des geschlossenen gütlichen Vergleichs, oder — daß die freywillige Anerkennung der gegründeten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf die Hälfte der — von Churpfalz in Besitz genommenen Baierischen Lande, noch einigem Zweifel unterworfen bleiben muß.

(x) Sie werden's wohl auch unter ihrer Sammlung haben, Herr Pfarrer?

„Noch nicht, aber ich hab Commission drauf geben, 's mag kosten was will. Sobald man sie kriegen kann, laß ich sie's zuerst lesen, Herr Amtmann."

(Der Küster lächelnd mit halbleiser Stimme) — Ja wenn man's kriegen kann! da liegt eben der Haas im Pfeffer.

Baiern zu jedermanns Kenntniß bekannt werden zu lassen."

„Ueber die Churbrandenburgische Erklärung wären der K. K. Maj. nicht wenig verwundert, da des Königs von Preußen Majestät, als ein Mitglied des teutschen Reichs, sich in solcher zum Garant des Westphälischen Friedens, und gleichsam zum Richter Ihrer Mitstände aufgeworfen hätten. Man sollte sich also dadurch ja nicht im voraus einnehmen lassen, bis man die Beweggründe und Ursachen des Königs, sich der Baierischen Successions-Sache solchergestalt anzunehmen, dem Publikum vor Augen gelegt haben würde, weshalb den K. K. Gesandten in München und an andern Höfen bereits die nöthigen Befehle zugefertigt worden seyen."

Endlich ließ die Chursächsische Gesandtschaft unterm 31. März noch weiter ein schriftliches P. M. bekannt werden, des Inhalts:

„Nach erfolgtem Abgang des Baierisch-Ludwigischen Mannsstamms sey Sr. Churfl. Durchl. zu Pfalz gefällig gewesen, sogleich den Besitz von Lehen und Eigen zu ergreifen, sich des leztern ohne vorgängige Inventirung und Absonderung anzumaßen, auch darüber zum Theil

weiter

weiter zu disponiren, da doch vor allen Dingen die Frage: ob das Lehen vom Erbe abzusondern sey? ruhig hätte untersucht, die nähere Bestimmung des Erbes aus dem Hausarchiv behörig ins Licht gesezt, und endlich, vor dieser erfolgten Absonderung, Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen das Ihnen, als alleinigen Allodialerben, zustehende Besitz- und Einbehaltungs-Recht nicht entzogen werden sollen."

„Die Existenz eines Baierschen Erbes sey nicht zu läugnen. Auch würden die Erben durch die bisher bekannte Verträge zwischen Baiern und Pfalz von der Allodial-Succession so wenig ausgeschlossen, daß sie vielmehr durch ausdrückliche Fideicommisse und durch die bisherige Observanz, nach Abgang des Mannsstammes, dazu berufen würden, wogegen also auch der letzte Besitzer nichts nachtheiliges verfügen könne."

„Zur Bestimmung des Erbes sey die Einsicht der in dem Baierschen Hausarchiv befindlichen Urkunden erforderlich, daher solches gemeinschaftlich zu versiegeln gewesen wäre."

„Inzwischen könnten bereits jetzo, als Erbe, mit Grund angegeben werden: die nach dem Vertrag zu Pavia von Kaiser Ludwig und dessen Nachkommen erworbene Erblehen und Güter,

auch Land und Leute; die Verbesserungen und Nutzungen des letzten Jahrs in den alten und neuen Mannlehengütern; die fahrende Haab, nebst allem was dazu gehört; und endlich die ausstehende Schuldforderungen, besonders aber jene 13 Millionen, wofür weil. Churfürst Maximilian I. die obere Pfalz gekauft, und dieserhalb im Westph. Frieden Art. IV. §. 9. seinen Erben die Rechtsansprüche und Wohlthaten ausdrücklich vorbehalten habe.

„Alle diese nur vorläufig benannte Erbstücke seyen auf den leztverstorbenen Churfürsten von Baiern von dessen Ahnherrn, unter beygefügter fideicommissarischer und andern Bedingungen, vererbt worden."

„Es sey also dermalen auch nur von der Erbschaft des leztern Besitzers, und von der in gegenwärtigem Fall eintretenden Ordnung der Erbfolge die Frage. Diese Ordnung treffe, nach den Rechten und der Observanz, denjenigen Erben, der dem leztverstorbenen Besitzer, dem Grad nach, der nächste sey, welchen Satz auch verschiedene namentlich angeführte Herzoge und Churfürsten von Baiern durch ihre lezte Dispositionen anerkannt und bestätigt haben."

„Die

„Diesen so ungezweifelten Grundsätzen zufolge müßten demnach Se. K. H. die verwittibte Frau Churfürstinn zu Sachsen, in der Erbfolge in sämtliche Allodien und Weiberlehen, allen dem Grad nach weiter entfernten weiblichen Erben vorgehen. Da Sie aber alle Ihre Rechte bereits im J. 1776. an Dero Herrn Sohn, des regierenden Herrn Churfürsten Ch. D. abgetreten hätten; so wäre der hiezu bevollmächtigte Geh. Rath, Freyh. v. Zehmen, von Ihnen nach München abgeschickt worden, um von sämtlicher Allodialerbschaft den Besitz zu ergreifen, und alles Nöthige zu besorgen.„

„Nun habe er bey seiner Ankunft in München alles schon in Besitz genommen gefunden. Man habe sich geweigert, ihn zur Mitversieglung des gemeinsamen Archivs rc. zuzulassen. Se. Churf. Durchl. hätten also nicht umhin können, zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsame eine schriftliche Protestation einlegen zu lassen.„ *

„Auch hätten Sie hierauf dem Kaiserl. und K. K. Hof und andern Mächten Dero Gerechtsame vorgelegt, und solche ersucht, die Sache dahin einzuleiten, daß Sie auf eine gütliche und auf die kürzeste Weise zu deren Ausübung gelangen möchten.„

„Sie wiederholten hierdurch nochmals vor Dero Mitständen und allen, welche zu Handhabung des Westphäl. Friedens verbunden seyen, die feyerlichste Verwahrung der Ihnen zukommenden Rechte; vermöchten auch, so lange bis mit Ihnen ein billiges Abkommen getroffen seyn würde, keinen andern Besitzstand an dem, was Ihnen gebühre, anzuerkennen. Jedoch blieben Sie bereit, zu gütlichen Unterhandlungen die Hände zu bieten, in der gewissen Zuversicht, daß von sämtlichen hiebey interessirten Theilen alles in den darzu erforderlichen Stand gesetzt werden würde.„

Um die Ordnung, in welcher diese wichtige Aeußerungen der mächtigsten Höfe Deutschlands auf dem Reichstag sich folgten, nicht zu unterbrechen, habe ich alle fremde Einschiebsel vermieden. Ich komme daher nun auch auf die übrige Gegenstände zurück, die zur Ergänzung der Geschichte dieses Monats gehören, und die Aufmerksamkeit des Publikums verdienen.

Der geneigte Leser erinnert sich des obenangeführten K. K. Patents vom 2. März, welches den 23ten zu Einnehmung der Huldigung in Niederbaiern bestimmt hatte.

Diese feyerliche Handlung (gegen welche sich sowohl die Baierische Landstände als des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. noch zuvor zu verwahren nicht versäumt haben) ist an dem nämlichen Tag zu Straubingen vollzogen worden. Der dabey erschienenen Prälaten und Ritter waren höchstens 70 an der Zahl, die sich durch einen Handschlag, ohne Eidesleistung, zur Treue gegen Ihro K. K. Maj. verpflichtet haben. Alles war feyerlich still. Nur das niedergeschlagene Auge, dieser Verräther des innern Menschen, zeugte laut von dem, was in den Herzen der Huldigenden vorgieng. — Qualis Rex, talis grex. Auch der häufig versammelte Pöbel war auf keine Weise zu bewegen, daß er den Mund zu einem Vivat geöffnet hätte.

In der Grafschaft Cham hingegen, so wie in einzelnen Gerichten und Aemtern, ließen sich der K. K. Maj. und zwar in letztern durch die Beamte eines jeden, in den darauf gefolgten 8. bis 10. Tagen ebenfalls huldigen.

Sowohl vor als nach dieser Huldigungseinnahme suchte man sogleich auch sämtliche junge Mannschaft näher kennen zu lernen, welche dieser an allen Arten von Producten vorzüglich gesegnete Landestheil in sich faßt. Jedes Gericht und Amt

rufte diejenige zusammen, welche das 45te Jahr noch nicht zurückgelegt hatten, und nachdem sie gemessen und aufgezeichnet waren, wurden sie wieder entlassen.

Neben diesen friedlichen Handlungen in den Gerichtshöfen wurden zugleich die Kriegsrüstungen des Wiener Hofs mit größtem Eifer fortgesetzt. Aus Ungarn, Italien, den Niederlanden, folgte ein Corps Truppen auf das andere, und alles nahm den Weg nach Böhmen und Mähren. Selbst die in Niederbaiern befindliche Regimenter mußten, bis auf etliche Bataillons, dahin wieder abmarschiren. Auch das Belgiojosische Regiment, welches am 27ten und 28ten auf ohngefähr 17 Fahrzeugen aus den Niederlanden bey Regensburg anlangte, setzte seinen Weg nach Böhmen mit möglichster Eilfertigkeit fort.

Ehe ich zu dem nächstfolgenden Monat übergehe, werde ich nur noch kürzlich die im gegenwärtigen gewechselte Schriften zwischen den Höfen Wien, Berlin, Dresden und München anzeigen.

Dahin gehört also

1) Die durch den Freyherrn von Riedesel dem Fürsten von Kaunitz am 9ten März übergebene

ne K. Preuß. Note (y), welche n. 4. der Beylagen und Beweisschriften zur K. Preuß. Churbrandenburg. Erklärung an Ihre hohe Mitstände ꝛc. befindlich ist.

In solcher gestehen nicht nur Se. Königl. Maj. von Preußen, daß Ihre vorherige Zweifel, in Ansehung der Ansprüche des Hauses Oesterreich, auf einen Theil der Baierischen Erbschaft, durch die Antwort des Wiener Hofs in Wirklichkeiten verwandelt worden seyen; sondern Sie zeigen auch den Ungrund eines jeden dieser Ansprüche insbesondere, und schließen endlich mit Wiederholung der inständigsten Bitte, daß man K. K. Seits der Gerechtigkeit und Mäßigung in einer so wichtigen Angelegenheit Platz geben, alles wieder in den vorigen Stand setzen, und sich zu gütlichen Unterhandlungen bequemen möchte ꝛc.

2) Das in Wien übergebene Chursächsische Memoire vom 22. März, dessen (so wie 2. vorhergegangener) in der „Kurzen Vorstellung des „Verhaltens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sach„sen ꝛc.„ S. 9. gedacht wird.

Es scheint solches mit dem zu Regensburg bekannt gemachten- und oben unterm 31. März

 an-

(y) Aus einem Versehen ist sie oben S. 179. n. 3.) unter die im Febrnar gewechselten Schriften gezählt worden.

angeführten P. M. gleichen Inhalts gewesen zu seyn, da in solchem von Chursachsen die Gründe seiner Ansprüche nochmals vorgelegt worden sind, zugleich aber auch eine förmliche Verwahrung gegen alle fremde Besitznehmung der Allodialstücke angefügt, und endlich das Anerbieten zu gütlichen Unterhandlungen wiederholt worden ist.

3) Die Note der Churfürstl. Gränzcommission d. d. München, 22. März, vermittelst welcher dem K. K. Abgeordneten, Freyherrn v. Lehrbach, der Straubingische Theilbrief von 1353. im Original vorgelegt, auch eine beglaubte Abschrift davon zu nehmen erlaubt worden ist; wogegen man sich schmeichelte, daß der Belehnungsbrief Herzog Albrechts von 1426. in gleichem Vertrauen mitgetheilt werden würde, da diese beyde Urkunden bey dem Vergleich vom 3. Jenner zum Grund gelegt worden, und als ein Anhang derselben zu betrachten seyen.

Aus diesem Originaltheilungsbrief ergebe sich, daß darinn nachstehende mit K. K. Truppen besetzte Gerichte und Ortschaften nicht enthalten seyen:

a) Jenseits der Donau

das Gericht Riedenburg, mit dem dazu gehörigen Mautamt zu Regensburg; Altmanstein;

Stadt

Stadt am Hof; Weichs; Wetterfeld; Schwarzach; Zwiesel; Weisenstein; Stegen; Dissenstein; Bernstein; und das Bergamt Bodenmeiß.

b) Diesseits der Donau

das Gericht Abensperg; Rotenburg; Ekmühl; Teysbach; Reiobach; Leonsberg; Osterhofen; und Griesbach.

Man setze daher auf die weltbekannte Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Sr. K. K. A. Maj. die zuversichtliche Hoffnung, daß dieser Irrthum durch Einsicht des Theilbriefs gehoben, und vorbenannte Districte Sr. Churf. Durchl. von Pfalz wieder eingeräumt werden würden; Wobey man sich vorbehalte, wegen anderer zur Straubingischen Erbschaft nicht gehöriger Ortschaften die weitere Erläuterungen gleichfalls geziemend mitzutheilen.

Im Monat April.

Es ist schon mehrmalen des Art. IV. §. 9. des Westphäl. Friedens Erwähnung geschehen, durch welchen, neben andern, festgesetzt wird, „daß „auf den Fall, wenn die Wilhelminische männliche „Linie von Baiern völlig aussterben sollte, die bey „diesem Haus bis dahin gewesene Churwürde an „die überlebende Pfalzgrafen zurückfallen, die achte

„Churstelle aber alsdenn gänzlich erlöschen soll„te;„ Mit welchem Spho besonders der §. 3. zu verbinden ist, indem der §. 9. aus solchem erkläret werden muß.

Ueber diese Angelegenheit hatte sich das Churfürstl. Collegium bereits am 30. März berathschlagt, und folgenden Schluß abgefaßt:

„Da nach Erlöschung des Baierisch-Wilhelmini„schen Mannsstamms sich der Fall ereignet ha„be, daß, nach Anordnung des Westphälischen „Friedens, Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, „als das dermalige Haupt der Rudolphini„schen Linie, wiederum in die alte Pfälzische „Chur und das damit verknüpfte Erztruch„sessenamt einträten, wodurch denn die Zahl „der Churstellen vermindert, und dieses hohe „Collegium künftig nur aus 8, anstatt der bis„herigen 9. Churfürsten bestehen würde; so sey „hierauf dafür gehalten worden, daß diesem „Rucktritt Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz „in die alte Pfälzische Chur rc. unter der Be„nennung Churpfalz, alle Beförderung zu „geben, mithin der Gesandte in die fünfte „Stelle wieder einzusetzen, und dieserhalb näch„stens in das Churfürstl. Collegium zu erfor„dern sey rc.„

Auf dieses hat sich gleich am 1. April der vorherige Churbaierische Herr Gesandte, Freyherr von Leiden Excellenz, zur Churpfälzischen Stimmführung bey Chur-Mainz gewöhnlicher maßen legitimirt.

Am 2ten fuhren sämtliche Churfürstliche Gesandschaften in Gala, jedoch nur in zweyspännigen Wagen, zu Rath. Sobald sie versammelt waren, ließ Chur-Mainz dem Freyherrn von Leiden Nachricht davon geben; worauf letzterer in vollem Staat, unter Begleitung eines ansehnlichen Gefolgs von Hausofficianten und Livreedienerschaft, in einem sechsspännigen Wagen auffuhr. Chur-Mainz empfieng ihn an der Thüre des Collegiums, führte ihn zur Repräsentantenbank, wo die übrige Gesandtschaften nach der schon zuvor verabredeten Ordnung saßen, bey dessen Annäherung aber aufstunden, und wies ihm den fünften Platz an. Hierauf setzten sie sich sämtlich zum zweytenmal, und bedeckten ihre Häupter; nur Chur-Mainz blieb stehen, und hielt eine kurze Rede, deren Inhalt aus dem zuvor erwähnten Churfürstl. Schluß genommen war, und sich mit Freundschaftsversicherungen endigte. Dieses erwiederte der Churpfälzische Herr Gesandte durch eine mit vielem Beyfall aufgenommene Danksa-

gungsrede; und diese ganze feyerliche Handlung wurde endlich mit wiederholten Glückwünschen beschlossen.

Unterm 6ten April ließ die K. K. Hofcommission zu Straubing eine so betitelte

„Provisorische Executionsordnung für den K. K. „Antheil Baierns und der Obern Pfalz, nach „welcher sich bey Eintreibung der Hofanlagen „und Steuern aufs genaueste gerichtet werden „sollte,„

durch den Druck bekannt werden, deren Inhalt dieser ist:

„Es rücke nun das Georgiziel herbey, an welchem die verflossene Lichtmeß- und die laufende Georgisteuer, folglich 2. Steuern nebst den Hofanlagen, zu entrichten seyen. Dem Landmann sey durch die Nachricht, in Ansehung der erstern, eine wahre Wohlthat geschehen. Auch habe er und jedermann eine hier zu Lande zuvor niemals bekannte Wohlthat genossen, indem der Vorspann für das K. K. Militär und andre Bedürfnisse, im markgängigen Preis, ja sogar für den im Quartier gehabten Soldaten 1 Kr. Schlafgeld baar bezahlt worden sey. Durch diese Geldeintragende Wohlthaten werde hoffentlich der Unterthan in Stand gesetzt worden

seyn,

seyn, die schuldige gedoppelte Steuern und Hofanlagen, mit dankbarem Gemüth für alle diese höchste Gnaden (z), nunmehr abzuführen.

Sollten sich dem ohngeachtet einige stutzige Restanten, oder auch wirklich arme Unterthanen finden; so sollen die Steuereinnehmer sich folgendermaßen verhalten:

Dem Unterthanen, welcher 8. Tage nach dem Ziel seine Schuldigkeit noch nicht entrichtet habe, soll ein Soldat auf Execution eingelegt, und diesem täglich, neben Dach und Fach, 4. Kr. bezahlt werden.

Ein solcher Soldat könne gegen mehrere zur Execution gebraucht werden, doch müsse jeder die Gebühr ganz entrichten.

Nach fruchtloser Verstreichung der ersten 8 Tage soll die Execution verdoppelt, und täglich von jedem dergleichen Restanten 8 Kr. an Gebühren bezahlt werden.

Wenn

(z) In der That haben sich bey dieser Gelegenheit die Empfindungen der verschiedenen Gemüther auch auf sehr verschiedene Art geäussert. Wenn ich aber gestünde, daß mir ein einziger Unterthan bekannt wäre, der die gerühmte Wohlthaten mit Dank erkannt hätte; so würde ich gerade das Gegentheil von dem bezeugen, was mir zuverläßig bekannt ist. — Die Undankbaren! Man bringe sie zur Erkenntniß ihrer selbst, indem man ihnen fürs künftige solche Geldeintragende Gelegenheiten entzieht!

Wenn aber auch die verdoppelte Execution keine Wirkung thun, und die zweyten 8. Tage eben so fruchtlos verstreichen würden; so soll der Beamte untersuchen, ob der Unterthan zu zahlen im Stande sey? d. i. ob er über das, was ihm zu Treibung seiner Wirthschaft unentbehrlich ist, noch etwas an Hausgeräthe, Kleidern, Getreide, Vieh oder andern Mobilien besitze? — Von dergleichen soll alsdann soviel an den Meistbiethenden verkauft werden, als zu Entrichtung der schuldigen Abgaben erforderlich sey; mehr nicht! (a)

Ein gänzlich verarmter Unterthan hingegen soll von allen Privatforderungen so lang ohnangefochten bleiben, bis er erst die Landesabgaben werde entrichtet haben; aus dem natürlichen Grund, weil das Wohl des Staats das vornehmste Gesetz sey, ohne Steuern und Anlagen aber kein Wohl des Staats bestehen könne.

Auch soll ein solcher armer Unterthan in den Gerichtshöfen alles ohnentgeltlich genießen und erhal-

(a) Welche höchste unverdiente Gnade der arme Unterthan, dem man die milchende Kuh wegnimmt, das Kalb aber stehen läßt, hoffentlich mit dankbarem Gemüth erkennen wird.

halten, in so lange, bis er erst zum Wohl des Staats das Seinige beygetragen haben werde.

Inzwischen soll die Obrigkeit auf seine Wirthschaft ein wachsames Aug haben, und ihm etwa einen andern wirthschaftlichen Mann gleichsam zum Sequester bestellen.

Ist hingegen ein solcher, neben den Landesabgaben, auch noch an andere so viel schuldig, daß er nicht füglich wieder zu Kräften kommen kann; So soll ihm vergantet, Steuern und Anlagen aber vor allen andern Schulden bezahlt werden, weil das Wohl des Staats den Vorzug hat.

Diese Militär-Executionen sollen jedoch niemals zu Beytreibung einer Privatforderung gebraucht werden.

In Ansehung des Nachlasses an Steuern und Anlagen wegen Feuer- und Wasserschäden soll es beym alten bleiben, nur aber alles aufs genaueste untersucht, und ein Attest eingebracht werden, daß die Obrigkeit gleichfalls einen Nachlaß an ihren Forderungen verwilligt habe.„

Endlich rückte der 10te April heran, der sich durch die an solchem bey Rath abgelegte K. K.

Ge-

Gesandtschaftsäusserung von seinen Brüdern auszeichnet. Sie ist eigentlich gegen die Churbrandenburgische Aeusserung vom 16ten März gerichtet, gedenkt aber doch auch der Herzoglich-Zweybrückischen in 5, und der Chursächsischen in 10 Zeilen, ohne die halbe zu rechnen. Ihr Inhalt ist folgender:

„Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät hätten aus der Königl. Preußischen Gesandtschaftsäußerung vom 16ten März mit Verwunderung ersehen, in welcher verwirrten Gestalt (b) man die allersimpelste Sache von der Welt vorzustellen beflissen gewesen sey.„

„Es ließe sich nicht vermuthen, daß diese einseitige Vorstellung den geringsten voreilig entscheidenden (c) Eindruck gemacht haben sollte.„

„Die-

(b) Wunderbar genug! denn gerade in diesen verwirrten Vorstellungen haben andere die deutlichste Belehrung zu finden geglaubt.

(c) So wenig einen voreilig entscheidenden, als einen allzuspäten, oder wohl gar keinen Eindruck. In jedem dieser Fälle würde, wenn man ihn vermuthen wollte, der Einsicht der höchsten Reichsstände zu nahe getreten, weil sich keiner der-

„Dieses Vertrauen mache es Ihro Majestät gleichsam zur Pflicht, die so sehr verdunkelten Umstände in ihr volles Licht, und eben dadurch Ihre gesammte Mitstände in den Stand zu setzen, über die ächte Lage (d) der Sache ein richtiges Urtheil zu fällen.„

„Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät glaubten (e) nämlich, ganz unstrittige Ansprüche auf einen Theil der Baierischen Succession zu haben.„

„Diese Ansprüche geltend zu machen, seyen nur 2 Wege, entweder ein Vergleich (f), oder der Oberstrichterliche Ausspruch.„

„Ihre

derselben denken läßt, ohne daß die Stände Ihr und des Reichs Interesse miskenneten.

(d) Auf die ächte, oder wahre Lage habe ich mich schon oben S. 44. Not. (r) bezogen.

(e) Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen und der Herren Herzoge von Meklenburg Durchlauchten glauben nicht nur ein gleiches, sondern Sie halten sich dessen auch aus Gründen dergestalt versichert, daß Sie solche dem Publikum vor Augen zu legen kein Bedenken getragen haben. Und dieser Weg ist unstreitig der richtigste, wenn man seine Ansprüche mit Beyfall geltend machen will.

(f) Ganz recht, ein Vergleich! und mit wem? Hoffentlich doch mit allen und jeden, welche ein In-

„Ihre Majestät hätten den ersten Weg einge- schlagen, sich lange vor dem Hintritt (g) des höchstseligen Herrn Churfürsten von Baiern an Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz gewendet, Ihnen die rechtli- che Beweise (h) Ihrer Ansprüche vorge- legt, und die gemachte Anstände ausführlich er-

---

Interesse, oder gar ein unstreitiges Eigenthums- recht an demjenigen haben, was ein dritter an- sprechen zu können glaubt.

(g) Aber doch wohl nicht vor den Verträgen vom Jahr 1774, durch welche der ganzen Pfälzisch- Rudolphinischen Linie nicht nur Ihr Erbfolgs- recht in gesammte Altväterliche Lande nochmals bestätigt, sondern auch zugleich das Miteigenthum und der Mitbesitz der neuerworbenen Reichsle- hen versichert worden ist. (s. oben S. 40. 41.) Das Recht der ganzen Linie ist demnach von dem Augenblick an ein gegenwärtiges Recht ge- wesen, und nur allein die Ausübung desselben blieb noch beschränkt.

(h) Vermuthlich ist hierunter die Abschrift des Sigismundischen Lehenbriefes zu verstehen, dessen Original das Baierische Ministerium noch im Monat März einzusehen vergeblich verlangt hat. Richtige Begriffe von der Kraft dieses Lehen- briefs überhaupt sammelt man sich aus der Kö- niglich Preußischen Erklärung an Ihre hohe Mit- stände 2c. Beyl. n. 8. S. 31. und den „Aus- „zügen aus F. C. J. Fischers Erbfolgsgeschichte „des Herzogthums Baiern.“

erläutert. Hierauf (i) sey von beiderseitigen Ministern ein Vergleich geschlossen, der Vergleich genehmigt, und dem zufolge von demjenigen, was jedem Theil zugefallen, Besitz genommen worden.„

„Kaum hätten Se. K. Preuß. Majestät hievon Nachricht erhalten, so hätten Sie sich auch bemüht, bey verschiedenen Höfen alles in Bewegung (k) zu setzen; wären gegen Ihre K. K. A. Majestät unmittelbar als Kläger und Richter zugleich (l) aufgetreten; hätten anfänglich Ihre Einwendungen als Zweifel

(i) Nicht sogleich hierauf; denn jenes hat sich lange vor dem Hintritt Maximilian Josephs, die Schließung und Genehmigung des Vergleichs aber bekanntlich erst nach Churfürst Carl Theodors ergriffenem Besitz und eingenommener Huldigung von ganz Baiern zugetragen. Der Umstand ist nicht gleichgültig. Wenigstens läßt er denen, die aus diesen Thathandlungen auf die Ueberzeugung schließen wollen, welche die vorgelegte rechtliche Beweise gewirkt haben, ein weites Feld.

(k) Die rechtliche Beweise hievon!

(l) Wie denn die K. Preuß. Aeußerung vom 16. März, die vorgegangene und nachgefolgte Noten, welche dem Wienerhof übergeben worden sind, der ganze Lauf der hieraus entstandenen gütlichen Unterhandlungen zu Berlin, und endlich die K. Preuß. Erklärung vom 3. Jul. hievon unwidersprechlich zeugen.

sel vorgelegt, solche aber zuletzt in die Macht-sprüche (m) verwandelt:

Daß Ihro Majestät eben so wenig als Se. Ch. Durchl. zu Pfalz befugt gewesen seyen, besagten Vergleich zu schließen.

Daß die Ansprüche Ihrer Majestät durchaus ungültig seyen.

Daß sie wider die goldene Bulle, den W. Frieden, und die Reichsverfassung streiten. Und endlich,

Daß sie die Succeßionsrechte mehr anderer Reichsstände offenbar verletzen.„

„Ihro Majestät unterscheideten hier 2. Fragen:

1) ob diese Einwürfe und Machtsprüche gegründet seyen? und 2) ob des Königs von Preußen Majestät, als ein einzelner Reichsmitstand, dazu berechtigt seyn könnten?„

„Was die Einwürfe betreffe, so seyen solche bereits in einer diesseitigen Beantwortung hinläng-

(m) Ist eben das, was der Schulmann Schlußfolgen aus vorangeschickten richtigen Sätzen nennt. Nach den Beweisen, welche Se. K. Majest. von Preußen vor und nach dieser Aeußerung hierüber beygebracht haben, ist das Publikum eben so sehr von deren Bündigkeit, als von der Wahrheit überzeugt, daß man solchen bis auf diese Stunde nichts als Verhacke und verschanzte Lager entgegen zu setzen vermögend gewesen sey.

länglich widerlegt (n). Auch werde es ein leichtes seyn, den Irrthum gründlich darzuthun, welcher Königl. Preußischer Seits in Ansehung der vermeinten Bündigkeit des zweyten P. M. (o) gehegt worden."

"Weil nun die Reichsmitstände bey solchen einseitigen Einwürfen, die das Gepräge einer

 offen-

(n) Dieß kann keine andre als die Note vom 16. Febr. seyn, welche sich unter den Beylagen der K. Preuß. Erklärung num. 3. befindet. Wie bündig solche die gemachten Einwürfe widerlegt habe, ist aus dem Geständniß abzunehmen, welches sie des Königs Majestät wider Willen abgedrungen hat. Es heißt nämlich in der darauf ertheilten Antwort vom 9. März, (Beyl. n. 4.) — "daß die Note vom 16. Februar, weit entfernt "Sr. Königl. Preuß. Majestät die erste Zweifel zu "benehmen, solche vielmehr bestärkt, und sogar "in Wirklichkeiten verwandelt habe."

(o) Dieses zweyte mit so vielen Irrthümern behaftete P. M. ist eben das vom 9. März. In der darauf ertheilten Antwort vom 1. April (Beyl. n. 5.) ist bey alledem nicht für gut gefunden worden, sich des gerühmten Vortheils zu bedienen. Man schlüpft vielmehr darinn über dergleichen Kleinigkeiten großmüthigst weg, und erklärt lieber: "wie Se. K. K. Majestät durch obgedachte Königl. Aeußerung sich in den Fall gesetzt sähen, daß Sie sich nicht erlauben könnten, "sich auf eine weitere Untersuchung Ihrer Gerechtsame einzulassen."

offenbaren Zudringlichkeit (p) mit sich führten, mit ihrer Beurtheilung, bis zu einer vollständigen Kenntniß (q) der Sache, ohnehin inne halten würden: So komme es dermalen nur auf die zweyte Frage an (r).

„Diese Frage und deren Entscheidung hange wieder von 2. andern ab, welche man den Reichsmitständen und der ganzen unpartheyischen Welt

(p) Ein Lieblingsausdruck, den ich dem Leser nicht wohl ohne eine Umschreibung deutlich machen kann. Der Sinn des Worts ist dieser: des Königs von Preußen Majest. haben Zweifel und Einwürfe gegen die K. K. Ansprüche vorgebracht, die man gründlich zu widerlegen unvermögend ist. Man glaubte ein Mittel gefunden zu haben, sich mit Ehren aus der Verlegenheit zu ziehen, indem Ihm erklärt wurde, daß man sich keine nähere Untersuchung erlauben könnte. Nun thut Er gerade das Gegentheil, und unterstützt seine Einwürfe durch neue Gründe. Heißt das nicht sich zudringen, da man so deutlich gesagt hat, daß die Oesterreichische Gerechtsame keine so genaue Prüfung erlaubten?

(q) Dieser Zeitpunkt, auf den die Väter des Vaterlandes hofften, ist endlich mit dem 17. Julius so helle erschienen, daß zur vollständigen Kenntniß, in so weit sie zu richtiger Beurtheilung und einer derselben gemässen Entschliessung erforderlich ist, kaum noch etwas hinzugethan werden kann.

(r) Und mit dieser Erörterung der ersten Frage konnte man sich Oesterreichischer Seits, sollte man sich von Seiten der höchsten Reichsstände begnügen?

Welt zur Beantwortung überlassen wolle, nämlich:

1) Ob einem Reichsstand die Befugniß streitig gemacht werden könne, sich mit einem andern Mitstand über obwaltende Ansprüche zu vergleichen (s)?

2) Ob diese Befugniß eines Reichsstands aufrecht bestehen könne, wenn ein dritter einzelner Reichsstand (t) gegen Vergleiche,

N 3 die

(s) Diese Frage und deren Entscheidung hängt wieder von 2. andern ab, welche man der ganzen unpartheyischen Welt zu beantworten überlassen will, nämlich:

1) Ob ein Reichsstand sich mit einem andern über Land und Leute vergleichen, und solche veräußern könne, woran doch einem dritten, vierten rc. ein unstreitiges dingliches Recht zusteht? — s. oben S. 132. seqq.

2) Ob willkührliche und erwiesener massen ungegründete Ansprüche des stärkern, auf unveräußerliche Land und Leute eines schwächern Stands hinreichend seyen, letzterem durch Furchterregende Mittel einen Vergleich abzudringen, den er ohne Einwilligung aller Theilhabere und Interessenten zu schließen gar nicht ermächtigt war?

(t) Zur Ehre unsers Vaterlandes sey es gesagt, daß dieser einzelne Reichsstand nie der einige gewesen ist, der die Ungültigkeit eines so offenbar abgedrungenen Vergleichs behauptet hat, welcher, wenn man das Gegentheil zugeben wollte, vorerst den Sturz der Mindermächtigen nach sich ziehen, und endlich mit ihnen Freyheit und Gleichgewicht im deutschen Reich auf ewig verschlingen müßte.

die ihn und seine Rechte nicht betreffen (u), Widersprüche zu erregen, und sie für ungültig zu erklären befugt wäre?„

„Dieß sey der eigentliche Gesichtspunct, aus welchem eine Sache betrachtet werden müßte, welche die Rechte eines jeden Reichsstands und dessen Existenz ohnmittelbar betreffe (v).

„Die Erläuterung der K. Preuß. Zweifel sey nicht Schuldigkeit (w), sondern blos freundschaftliche

(u) Sollte das Wohl des ganzen Körpers, sollte eigene Sicherheit kein solches Recht geben? — Wir leben in Zeiten, wo mehr als nur ein frommer Wunsch des Patrioten erforderlich ist, wenn man sich gewissen aufkeimenden Systemen mit Erfolg entgegen stellen will.

(v) Leider nur allzuwahr! Ich bitte daher, meine Noten von (s) bis (u) nochmals zu überlesen, und dabey nicht ausser Acht zu lassen, daß nicht blos von einer erst künftigen, sondern von einer schon gegenwärtigen Gefahr die Rede ist. Oder läßt man den Strohm das nahe Ufer ruhig untergraben, so lange man an dessen Oberfläche keinen Schaden bemerkt? — Der Vorsichtige baut in Zeiten vor, weil er weiß, daß dessen Einsturz über kurz oder lang die unvermeidliche Folge seiner jetzigen Sorglosigkeit seyn würde.

(w) In allewege läßt sich die Befugniß, einem andern das Seinige abzudringen, nicht denken, so lange man es nicht so weit gebracht hat, daß man niemand Red und Antwort darüber geben darf.

liche Ruckſicht (x) geweſen. Dem ungeachtet heiße es in der K. Preuß. Geſandtſchaftsäußerung, daß die ertheilte Antwort mit Sr. K. Preuß. Maj. Erwartung nicht übereingeſtimmt habe. Und warum dann nicht? — weil man darinn nur die erregten Zweifel zu heben geſucht hat (y). Was haben dann alſo Se. K. Preuß. Maj erwartet? — daß der K. K. Majeſtät den Preußiſchen Richterſtuhl (z) erkennen, dem Machtſpruch (a) über die Ungültigkeit des mit Churpfalz geſchloſſenen Vergleichs ſich unterwerfen, und alles wieder in vorigen Stand ſetzen ſollte (b). „

(x) Wobey nicht die mindeſte Abſicht auf eigenes Intereſſe mit unterlief.

(y) Zu heben geſucht, aber nicht gehoben hat. Konnte alſo der K. K. Hof ein grösseres Compliment erwarten, als daß ihm ſolches wenigſtens zuvor zugetraut worden war?

(z) ſ. die vorhergehende Note (l).

(a) ſ. die Note (m).

(b) So will es wenigſtens Recht und Billigkeit, deren Ausſpruch man ſehr gelinde finden wird, wenn man ihn gegen die Verordnungen des heiligſten der Geſetzbücher zu halten ſich die Mühe geben will. Es haben auch die Juriſten einen ganz kurzen Canon, der dieſes vollkommen beweiſen würde, wenn ich ihn hier anführen könnte. So aber iſt er zum Unglück lateiniſch.

„Die Reichsstände möchten urtheilen, ob Ihro K. K. A. Majestät Ihre Würde, Ansehen (c) und Gerechtsame (d) auf eine so unerhörte Art aufopfern, und den Gerechtsamen aller Mitstände ein solches Präjudiz (e) zuziehen könnten, dessen Folgen Sie alle unvermeidlich zu erwarten haben würden.„

„Könn-

(c) Sie werden vermuthlich urtheilen, daß es freye Entschließung gewesen sey. Vielleicht urtheilen Sie weiter, daß Würde und Ansehen unmöglich unter einer Handlung leiden können, welche Recht und Billigkeit so offenbar erheischen; daß moralisch gut handeln, und dadurch seine Würde aufopfern, in offenbarem Widerspruch gegen einander steht. Kurz, Sie werden urtheilen, daß Würde und Ansehen entweder Folgen tugendhafter Handlungen, oder Folgen der Uebermacht und des Despotismus seyn müssen.

(d) Dieses Opfer muß erst aus den rechtlichen Beweisen bestimmt werden, welche dem Publikum von jeher versprochen worden sind. Bis dahin weiß ich nichts bessers zu rathen, als daß man sich an die Beylage der K. Preuß. Erklärung n. 8. und an den unterm 23. Jul. bekannt gewordenen Nachtrag ꝛc. halten möge.

(e) Um das Präjudiz oder den eigentlichen Nachtheil, welcher für die Stände des Reichs und deren Gerechtsame aus dem System des Wienerhofs unvermeidlich erwachsen müßte, kurz zu übersehen, beziehe ich mich theils auf die vorhergehende Note (t) theils und hauptsächlich auf das, was oben S. 141. seqq. bereits gesagt worden ist.

„Könnten und sollten (f) Sie dieses nicht, so bliebe Ihnen nichts übrig, als auf dem bisherigen Weg (g) fortzugehen, und sich noch ferner nach den Grundsätzen (h) zu benehmen:

Daß Sie, nach der deutschen Reichsgrundverfassung, kein ander Mittel, Ihre Rechte (i) geltend zu machen, kenneten, als einen Vergleich (k), oder den Oberstrichterlichen Ausspruch;

Daß Sie den Rechten und Ansprüchen eines dritten eben so wenig zu nahe treten (l), als

N 5 ihre

(f) Nicht das können und sollen, sondern nur das wollen ist es, was bisher alle Bemühungen der Interessenten und Patrioten fruchtlos gemacht, und der vertriebenen blinden Gottheit die Rückkehr zu einem der erhabensten Throne verwehrt hat.

(g) Nicht, weil er der rechte, sondern weil er der bequemste ist.

(h) Nicht, weil sie mit Recht und Billigkeit übereinstimmen: sondern weil sie die einträglichste sind.

(i) Oben hieß es Ansprüche. Das konnte man allenfalls noch passiren lassen, weil sie von zweyerley Art sind. Aber Rechte schicken sich durchaus nicht hieher.

(k) Zu dieser Wiederholung gehört obige Note (f).

(l) Man lese die Aeußerungen der verschiedenen Höfe vom 16. März nach.

ihre eigene jemals verletzen (m) lassen würden;

Daß Sie sich also eines theils an den mit Sr. Churfürstl. Durchl. getroffenen und zu treffen befugt gewesenen Vergleich (n) halten würden;

Daß Sie sich aber zugleich in Ansehung jener Mitstände, welche durch diesen Vergleich verkürzt zu seyn vermeinten (o), dem legalen Entscheidungsweg (p) nicht entziehen würden.

Und

(m) Was dann verletzen? Ansprüche, über deren Nicht-Existenz das Publikum längst verstanden ist.

(n) Seitdem zu einem Vergleich wenigstens zwey Personen erfordert werden, seitdem wird auch erfordert, daß beyde Theile den Vergleich zu treffen befugt seyen. Wie viel aber hiebey noch zu erinnern sey, solches glaube ich oben S. 131. seq. überzeugend dargethan zu haben. S. auch die Note (s).

(o) Ich finde dieses, um mit dem sel. Dr. Luther zu reden, allzuleise ausgedrückt. Sie vermeinen nicht blos, sondern wissen gewiß. Sie sind zum Theil nicht blos verkürzt, sondern das ganze Gebäude des Vergleichs ist auf ihre Kosten aufgeführt.

(p) Zu der legalen oder gesetzlichen Ordnung, in welcher die vermeinten Ansprüche des Erzhauses Oesterreich auf der einen- und die Rechte und Befugnisse der bey der Baierischen Erbfolge interessirten höchsten Stände auf der andern Seite, hätten untersucht und regulirt werden sollen, zeigen

Und endlich, daß Sie diese Gesinnung insonderheit auch auf die kürzlich durch gewisse *Emissaires* (q) veranlaßte (r) Protestastation des Herrn Herzogs von Zweybrücken Durchl. erstreckten, ohngeachtet der Vergleich auch für die Erben und Nachfolger (s) an der Chur geschlossen worden sey.„

„Es

---

gen die verschiedene Erklärungen vom 16. März, und auch die Wahlcap. Art. XI. §. 21. den Weg so deutlich, daß er ohne Vorsatz, ihn zu vermeiden, ohnmöglich hätte verfehlt werden können.

Wem wird also das Publikum, dem alle diese Vorgänge bekannt sind, die Schuld beymessen, daß nach so vielen vergeblichen Bitten und Vorstellungen endlich ein ganz andrer Weg eingeschlagen werden mußte, um den Unterschied zwischen Mein und Dein wieder herzustellen?

(q) Nun wohl! Man kann doch nicht allenthalben selbst seyn. Schickt ja auch der liebe Gott seine Engel zum Dienst der Menschen ab.

(r) Das hieße den Einsichten und Kenntnissen Sr. H. D. von Zweybrücken sehr wenig zutrauen, wenn jemand glauben wollte, daß es in einem für die Wohlfahrt ihres Hauses so wenig zweydeutigen Fall noch einer Veranlassung bedurft hätte.

(s) Daß die dermalige vermuthliche Erben und Nachfolger Ihr Erbrecht nicht von Sr. Churf. Durchl. von Pfalz herleiten, ist notorisch, folglich auch entschieden, daß Ihnen durch Höchstdieselbe nichts entzogen werden kann.

„Es hätten auch Ihre K. K. A. Majest. Se. Ch. Durchl. zu Sachsen bereits schriftlich bestätigen lassen, daß Sie die von Dero Frau Mutter, als einer verziehenen (t) Prinzeßinn von Baiern, Ihnen abgetretene Allodialansprüche nicht zu verkürzen gedächten. Folglich befinde sich alles in einer solchen Lage, daß, was nicht bereits durch einen gütlichen Vergleich berichtigt sey, oder noch **berichtigt werden** dürfte (u), dem legalen Entscheidungsweg vorbehalten bliebe.„

„Bey dieser Beschaffenheit der Umstände hofften Ihre K. K. A. Majestät, daß der bisherige Vorgang Sr. K. Preuß. Majestät lediglich aus

---

(t) In diesem einzigen Wort steckt schon der ganze Aufschluß von dem guten Willen gegen Chur-Sachsen; und es fehlt nichts weiter, als daß man die Rechte und Ansprüche Sr. Churf. D. fein methodice, mit allen gerichtlichen Formalitäten, zu Grabe getragen hätte, welches man Sie hier schon in der Ferne erblicken läßt.

(u) Wer hat dieses mehr gewünscht, als sämtliche höchste Interessenten? — die Königlich-Preuß. Erklärung rc. und — Kurze Vorstellung des von Ihro Churf. D. zu Sachsen beobachteten Verhaltens rc. mögen zeugen!

aus einem Irrthum (v) herrühre, und daß des Königs Majestät, nachdem Sie die wahre Umstände vernommen (w), sich großmüthigst dahin entschließen würden, daß Dero übrige Reichsmitstände bey den in der Wahlcapitulation Art. XI. §. 12. vorbehaltenen Rechten und Anwartungen (x), ingleichen bey ihrer

(v) Seit Bekanntmachung der K. Preuß. Erklärung rc. ist das Publikum in Stand gesetzt, selbst zu beurtheilen, ob etwa nicht genugsame Kenntniß des Berliner Hofs schuld daran sey, daß dessen Noten vom 7. Febr. und 9. März zu der Zeit noch nicht mehreren Eingang gefunden hatten.

(w) Von wem denn, wenn man fragen darf? doch nicht von dem, der sie sich selbst verborgen haben würde, wenn es möglich gewesen wäre?

(x) Von dieser großmüthigen Entschließung Sr. K. Preuß. Majest. legt das dermalige Beyspiel mit der Herren Herzoge von Meklenburg Durchl. ein unwidersprechliches Zeugniß ab.

Da aber das Recht, welches dem Herzog Albrecht im Jahr 1426. widerrechtlicher Weise auf Niederbaiern eingeräumt wurde, ihm 3. Jahre darnach mit allen Formalitäten wieder entzogen, und selbst von ihm auf solches feyerlich Verzicht gethan worden ist: So kann doch wohl heut zu Tag aus jenem eingebildeten Recht für das Erzhaus Oesterreich keine gültige Anwartschaft, gleich einem Deus ex machina, entspringen, folglich auch die angeführte Stelle aus der Wahlkapit. zum besten dieses Anspruchs hier keine Anwendung finden.

So

ihrer Befugniß, sich untereinander, ohne Bewilligung eines dritten gar nicht intereßirten (y), zu vergleichen, so wie die Churfürsten bey der durch die goldene Bulle Tit. 10. §. 2. 3. ihnen zugestandenen Erwerbungsfähigkeit (z), ungestört erhalten; strittige Gegen-

So wenig der heutige Naturforscher glaubt, daß der Aal aus der Vermoderung entsteh; eben so wenig glaubt der Lehenrechtslehrer, daß aus einer schon an sich ungültigen Belehnung eine gültige Anwartschaft hergeleitet werden könne.

(y) O da bedarf es gar keiner weitern großmüthigen Entschließung, sobald dieses der Fall ist. Es fragt sich nur, ob ein dritter selbst interressirter Reichsstand befugt sey, sich gegen Vergleichshandlungen aufzulehnen, die erzwungen, und also schon an sich ungültig sind; die das Recht andrer Stände kränken; und endlich, wenn sie zur Mode werden wollten, der ganzen Reichsverfassung den Umsturz drohen.

(z) Nur muß dadurch kein dritter ꝛc. seines Eigenthums beraubt werden; denn die heilsame Clausel, — den Rechten eines jeden andern ohnbeschadet — ist heut zu Tag eben so gut erforderlich, als sie zur Zeit des Sigismundischen Urtheilsspruchs von 1429. gebräuchlich war.

Gegenstände aber keineswegs von dem legalen Entscheidungsweg ab: und für eine Instanz gezogen werden möchten, die sich als rechtmäßig nicht erkennen lasse (a), wenn nicht die Grundverfassung, alle Sicherheit, und das völlige Gleichgewicht im deutschen Reich mit einmal aufgehoben werden sollte.„

Auf diese K. K. Gesandtschaftsäußerung erwiederte die Churbrandenburgische Gesandtschaft nichts weiter, als: „daß sie davon Bericht erstatten, und erwarten würde, wie Se. Kön. „Majestät von Preussen sich weiters zu benehmen „geruhen dörften. Inzwischen müßte sie bey „dieser Gelegenheit nochmals versichern, wie die

Absich-

(a) Was von dem Wort strittige — an, bis — lasse, gesagt wird, ist gerade das, was die Stände so bedenklich finden. Se. K. K. A. Majest. entziehen der Kenntniß des versammelten Reichs eine Sache, welche dieses allein entscheiden kann und muß; dagegen wollen Sie solche für eine Instanz ziehen, wo Beklagter und Richter sich in einer Person vereinigen. Und das sollte für rechtmäßig erkannt werden? Und damit sollte Grundverfassung, Sicherheit, und Gleichgewicht im deutschen Reich bestehen können? — Gott sey bey uns!

„Absichten Sr. Majestät nur allein auf Hand„habung des Rechts und der Gerechtigkeit, auf „Erhaltung des Reichssystems, der Gesetze und „Hausverträge, folglich auf Bevestigung des „Ruhestandes und der allgemeinen Wohlfahrt „im deutschen Reiche gerichtet wären.„

Um eine Abschrift der K. K. Aeußerung zu bitten wäre um deswillen überflüßig gewesen, weil schon Tags zuvor eine große Menge Exemplare mit der reitenden Post von Wien aus in Regensburg angekommen war. Erst dieser Umstand veranlaßte die Churbrandenburgische Gesandtschaft, auch ihre Aeußerung vom 16 März dem Druck zu überlassen.

(Der Beschluß folgt künftig.)

VI. und letzte Fortsetzung
der Schrift,
betitelt:
Aufklärung
der wichtigen und zum Theil sehr unerwarteten
Veränderungen ꝛc.

Noch im Monat April,

Und zwar ohngefähr gegen die Mitte desselben, äußerte die K. Dänische Gesandtschaft gegen die K. K. Ministere zu Regensburg.

„Es hätten Se. Königl. Maj. von Dännemark sich bis jezo von der Gerechtigkeit der Erzherzogl. Oestreichischen Ansprüche und Maasnehmungen noch nicht überzeugen können. Sie wünschten daher gar sehr, die versprochene Beweise je eher je lieber zu sehen, und dadurch eines bessern belehrt zu werden rc.

Auch die K. Schwedische Gesandschaft ließ sich um eben diese Zeit vernehmen:

„Sie hätte von ihrem allerhöchsten Hofe den ausdrücklichen Befehl erhalten, in der Churbaierischen Erbfolgssache sich mit allem Eyfer dahin zu verwenden, damit Ruhe, Verfassung und Gesetze im deutschen Reiche aufrecht erhalten, überhaupt aber alles zum allgemeinen Besten eingeleitet werden mögte rc.„

Obgleich in Bezug auf diese Aeußerungen öffentlich auf dem Reichstage nichts weiter zu vernehmen war: So ist doch nicht zu zweifeln, daß die daraus hervorleuchtende gute Gesinnungen 2. der angesehensten Mächte Deutschlands auf dessen patriotisch denkende Stände keinen geringen Eindruck gemacht, und Sie aufs neue ermuntert haben mögen, bey Beherzigung des wahren Wohls ihres Vaterlandes keinen Nebenabsichten Raum zu geben.

Auf

Auf der andern Seite zeigte der K. K. Hof nicht weniger Entschlossenheit, seinen Plan durchzusetzen, und solchen mit dem Degen und der Feder zu gleicher Zeit zu rechtfertigen. Denn während daß zu Stadt am Hof täglich die Werbtrommel gerühret, eine große Anzahl Beckerknechte geworben, und aller Orten Freykorps errichtet wurden, suchte man zugleich die Ansprüche des Wienerhofs durch eine anonyme Schrift,

„Unpartheyische Gedanken über verschiedene Fragen bey Gelegenheit der Succeßion in die von dem verstorbenen Churfürsten Maximilian Joseph zurückgelassene Länder und Güter (b).„

vor den Augen der Welt zu rechtfertigen. Ihr Werth ist längst geprüft und nach dem innern Gehalte entschieden. Da nun der Herr Verfasser derselben, wie man zuverläßig weiß, sie nicht ohne

(b) Eine zu Berlin im Druck erscheinende vorzüglich brauchbare Schrift, unter dem Titel: "Abhandlungen und Materialien zum neuesten deutschen Staatsrecht und Geschichte des Jahrs 1778.„ nennt nicht nur den Herrn Hofrath Schröder zu Wien, als Verfasser, sondern liefert auch zugleich (S. 201. II. und III. Stücks) einen kurzen Auszug der Hauptsätze dieser Schrift, nebst einer eben so kurzen Widerlegung derselben. Die Art dieses Vortrags ist um so gemeinnütziger, da er den Leser, indem ihm die Scheingründe eines geschickten Vertheidigers irriger Sätze bekannt gemacht werden, zugleich vor Verführung sicher stellt.

Vorwissen, Prüfung und Genehmigung des K. K. Ministeriums bekannt werden ließ; so kann man als ausgemacht annehmen, daß darinn alles enthalten sey, was sich nur immer zum Vortheil der K. und K. Königl. Ansprüche und Maasnehmungen sagen und erdenken lassen wollte.

Endlich sind noch in diesem Monathe folgende zur Känntniß des Publikums gekommene Staatsschriften gewechselt worden:

1) Note des Prinzen von Kauniz an den Baron von Riedesel, vom 1. April, (s. die K. Preuß. Erklär. Beil. n. 5) des Innhalts:

„Nachdem des Königs von Preußen Majestät hätten erklären lassen, daß die Gründe des Wienerhofs Sie in ihren ersten Zweifeln bestärkt, und solche sogar in Wirklichkeiten verwandelt hätten; Ingleichen, daß keiner der Oesterreichischen Ansprüche zu Recht bestehen könnte; So vermögten Ihre K. K. Maj. nicht, sich auf eine weitere Erörterung Ihrer Rechte einzulassen, noch weniger aber von einem rechtmäßig ergriffenen Besitz abzustehen, und alles wieder in den vorigen Stand zu setzen.„

„Dem ohngeachtet könnten sämtliche Interessenten versichert seyn, daß ihnen alle Gerechtigkeit widerfahren sollte. Auch könnten sich die übrigen Reichsstände versichert halten, daß Se. Majestät weit entfernt wären, etwas zu verlangen oder zu behaupten, welches wirklich den Gesetzen oder der Verfassung des Reichs zuwider liefe (c).„

„Zu

(c) Wer glaubet aber unsern Predigten?

„Zu gleicher Zeit müßten aber auch Se. Maj. erklären, wie sie nicht glaubten, daß ein Reichsstand sich zum Richter oder Vormunder eines seiner Mitstände aufzuwerfen, oder einem unter ihnen die Freyheit zu bestreiten befugt sey, durch alle die Mittel und Wege, welche Gesetze und Reichsverfassuug gut heissen, Erwerbungen zu machen (d). Sie könnten also nicht zugeben, daß ein Reichsstand sich eines solchen Ansehens gegen Sie selbst, oder einen Ihrer Mitstände anmasse; folglich würden Sie, wenn sich jemand erlauben wollte, Sie wegen ihrer neuen und rechtmäßigen Erwerbungen anzugreifen, einer solchen Friedensstöhrung alle nur mögliche Vertheidigungsmittel entgegen setzen, sich auch sogar, zur Wiedervergeltung, für verbunden erachten, dem ersten Ihrer Mitstände, der sich im gleicheu Falle befände, den Krieg anzukündigen.„

„Jedoch wünschten Se. Majestät, daß Sie dessen überhoben seyn könnten. Auch würden Sie jedes zuläßige Mittel, die Ruhe überhaupt, und das gute Verständniß mit des Königs Maj. insbesondere, aufrecht zu erhalten, mit Vergnügen ergreifen.„

2) Note des Baron von Riedesel an den Fürsten von Kauniz, vom 22. April, (s. ebendaselbst, Beyl. n. 6) des Inhalts:

 „Ob:

(d) Alle hier aufgestellte Hauptsätze sind auch in obiger K. K. Gesandtschaftsäußerung vom 10. April enthalten, wo man sich die Freyheit genommen hat, sie näher zu beleuchten.

„Obgleich Se. K. Preuß. Maj. Ursach hätten, über den Inhalt vorstehender Note verwundert zu seyn: so wollten sie doch keinen Anstand nehmen, sich darüber zu erklären, um in Ansehung ihrer Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe keinen Zweifel übrig zu lassen.„

„Sie glaubten nichts gethan zu haben, was der Freundschaft und schuldigen Achtung gegen der Kaiserin Königin Maj. zuwider liefe, indem Sie Ihnen die Unzulänglichkeit Ihrer Ansprüche auf Baiern gezeigt, und gebethen hätten, alles in den vorigen Stand zu setzen, mit den Intereßenten aber darüber gütliche Unterhandlungen zu pflegen. Da nun der K. K. Maj. überhaupt versichert hätten, daß Sie sämtlichen intereßirten Theilen Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollten: So käme es nur darauf an, solches ins Werk zu setzen. Dieß wäre alles, was Se. Maj. bisher verlangt hätten. Sie hätten sich nie zum Richter oder Vormunder Ihrer Mitstände aufzuwerfen gesucht; dagegen aber hielten Sie sich, als Reichsstand, als Churfürst, als Garant des W. F. für berechtigt, und so gar für verbunden, sich gegen jede ungerechte und gewaltsame Unternehmung im Reich, besonders in einem so wichtigen Falle, wie der gegenwärtige, aufzulehnen, nachdem Sie noch dazu durch Ihre darunter leidende Mitstände hierzu aufgefordert worden wären.„

Nachdem nun Se. K. Preuß. Maj. das unstatthafte und gefährliche solcher willkührlichen Unternehmungen nochmals vorgelegt haben; so heißt es endlich am Schluß:

„Ohne

„Ohne von den allzustarken Ausdrücken vorstehender Note ein Aufheben zu machen, wollten Sie sich lieber an die am Ende befindliche Versicherungen halten, und die Vorschläge des Wienerhofs zu Regulirung der Baierschen Erbfolge erwarten. Und wenn sich solche mit dem Gleichgewicht im Reiche und den gerechten Ansprüchen der verschiedenen intereßirten Höfe vereinigen ließen; So würden Se. Maj. sich ein Vergnügen daraus machen, zu zeigen, daß Ihnen die Erhaltung der allgemeinen Ruhe, und des guten Verständnisses zwischen beyden Höfen, eben so sehr als der Kaiserin Königin Maj. am Herzen liege.„

3) P. M. der zu Berichtigung der Gränzen ernannten Churfürstl. Ministerial-Deputation an den K. K. Herrn Kämmerer und Hofrath, Freyherrn von Lehrbach, d. d. München, 11. April 1778.

Nach einer kurzen Wiederholung dessen, was bereits in dem P. M. vom 22. März (s. oben S. 91) angeführt worden war, heißt es weiter in diesem:

„Se. Churf. Durchl. sähen einer willfährigen Erfüllung jener Wünsche um so sehnlicher entgegen, je merklicher Ihnen an baldiger Ruckgabe der occupirten 21. Ortschaften gelegen sey, und je mehr zu besorgen stehe, daß in der Zwischenzeit der Straubingische Antheil immer weiter ausgedehnt werden dörfte, nachdem erst kürzlich der Beamte in Obernberg in K. K. Pflichten, auch über 300. Höfe theils im Pfleggericht Uttendorf, theils im Landgericht Ried, samt der

Hofmark St. Martin, in Besitz genommen worden seyen.„

Dieß seye dem durch den Vergleich vom 3. Jenner auf das J. 1353. bestimmten Straubingischen Besitzstand offenbar entgegen, daher nochmals angelegenst gebethen werde, daß alle diese Aemter und Ortschaften Se. Churf. Durchl. vor allem wieder eingeraumt, zugleich aber auch der Kaiserl. Lehenbrief von 1426. vorgelegt werden mögte, damit auch die Beschaffenheit der übrigen im Theilbriefe benannten Ortschaften gründlich erörtert werden könne.„

4) Ein dergleichen P. M. an eben denselben, d. d. München, 23. April 1778.

„Se. Churf. Durchl. hätten zwar unterm 13ten dieses Dero Beamten in Tirkheim befohlen, gegen die Kaiserl. Besitznehmung der Grafschaft Schwabeck, als eines Reichslehens, keinen Widerstand zu thun, sondern nur allein die Churf. Gerechtsame, mit Beybehaltung der Allodialpflichten, durch eine Protestation zu verwahren. Es habe sich aber inzwischen hervorgethan, daß diese Grafschaft aus Irrthum für ein neuerworbenes und dermalen erledigtes Reichslehen angegeben worden sey; vielmehr erhelle aus verschiedenen Original-Urkunden, daß Churfürst Ludwig der Strenge sie von König Konradin 1267. an sich gebracht, dieselbe bey der 1269. erfolgten Landestheilung zu seinem Herzogthum Oberbaiern geschlagen, auch hierüber von Kaiser Rudolph I. 1273. und nachmals von allen Chur-

für-

fürsten des Reichs feierliche Bestättigungen erhalten habe. Durch den Vertrag zu Pavia 1329. seye sie der Ludwigischen Linie, und 1329. dem Herzog von Baiern-München zugetheilt worden, welche sie, ohngeachtet der öftern Verpfändungen und Verkauf auf Wiederlösung, in den allgemeinen Lehenbriefen über Baiern bis auf diese Zeit unmittelbar zu Lehen empfangen hätten. Von 1534. an sey sie abermals käuflich auf Wiederlösung an die Familie von Rechberg veräußert gewesen. Nachdem aber Herzog Albrecht V. 1550. den Kaiser Karl V. ersucht habe, in den ihm zu ertheilenden Herzogl. Lehenbrief die Grafschaft Schwabek mit ihrem Zugehöre namentlich mit einzurücken; so sey solche von der Zeit an allen nachfolgenden Churfürsten mit dem Herzogthume zugleich verliehen worden. Und eben so sey sie auch, nach einer geraumen Veräußerung an das Haus Hohenzollern, 1706. mit dem Herzogthume wieder vereinigt, und 1717. auch 1732. dem regierenden Churfürsten auf vorigen Fuß wieder verliehen worden.„

„Aus diesem Hergange liege am Tage, daß die Grafschaft Schwabeck von den Zeiten Ludwig des Strengen an ein Bestandtheil des Herzogthums Oberbayern gewesen, mithin dermalen so wenig als dieses für ein eröffnetes und heimgefallenes Lehen anzusehen sey; daher Se. Ch. D. zuversichtlich hoften, daß Ihr Erb- und Lehensfolgsrecht in die Grafschaft Schwabek, so gut als in Ober- und Niederbaiern, dem 5ten Art. des Vergleichs gemäß, von Kaiserl. Maj. anerkannt,

und Sie im legalen Besitzstand derselben ungestört zu lassen, der Befehl ertheilt werden wolle.„

5) Antwort des K. K. bevollmächtigten Ministers Freyherrn von Lehrbach, auf die Note vom 22. März, und P. M. vom 11. April, des Inhalts:

„Es könne sein allerhöchster Hof die in gedachter Note und P. M. enthaltene Zumuthungen und Forderungen nicht anders betrachten, als daß sie aus einem Mißverstande herrührten.„

„Die Anordnung der in München niedergesetzten Commißion sey eine Folge des in dem Vergleiche bedungenen Vorbehalts, daß, wenn sich über die Gränzen des K. K. Antheils Zweifel hervorthun sollten, dem Churhaus Pfalz obliegen würde, documentirte Beweise vorzulegen.„

„Die Ursache dieses Vorbehalts sey eines Theils die reine Denkungsart des K. K. Hofs gewesen, der seine Ansprüche nicht weiter auszudehnen gedenke, als es die Gerechtigkeit erlaube; andern Theils aber, weil die zu Berichtigung der Gränzen erforderliche Urkunden nur allein in den Baierischen Archiven vorhanden seyn könnten.„

„Da nun dermalen weder über die Gültigkeit des Anspruchs selbst, noch über die im Theilbriefe von 1353. wirklich benannte Ortschaften und Bezirke, ein Zweifel übrig seyn könne: So lasse sich nicht begreifen, zu welchem Ende obgedachte Commißion die Vorlegung der Sigmundischen Urkunden fordern, und die Beweisführung wegen den Gränzen auf die Herausgabe der Theilungsbriefe von 1553. einschränken könne.„

„Es

„Es könnte also dermalen nur über die Gränzen, und über den ächten Verstand des bei jedem Orte in dem Theilbriefe vorkommenden Beisatzes — und was dazu gehört — ein Zweifel obwalten. Ein solcher aber sey nicht anders zu heben, als wenn durch documentirte Beweise deutlich dargethan werde, daß dieser oder jener Bezirk, der heute dergestalt mit einem in dem Theilbriefe benannten Orte vereinigt sey, daß ohne ihn die Heerstrasse zwischen den benannten Orten nicht bestehen könne, zur Zeit Herzogs Johanns wirklich zu einem andern Antheile der Herzoge von Baiern gehört habe.„

„Bis dahin aber halte man sich von Seiten des K. K. Hofs, theils wegen des Worts — und was dazu gehört — theils wegen der nothwendigen Arrondirung (e) für berechtigt, in dem Besitze der bisher eingezogenen Distrikte zu verbleiben.„

6) Ein Bericht an Se. Churf. Durchl. von denen zu der Niederbaierischen Commißion verordneten Ministern und geheimen Räthen, wegen zugemutheter Beweisführung über die von Oestreich, gegen den Vergleich, in Besitz genommene Gerichte ꝛc. ꝛc. d. d. München, 27. April, des Inhalts:

„Die Commißion könne, aufhabender Pflichten halber, nicht umhin, Sr. Churf. Durchl. die Grün-

(e) Dieses kann zum Muster dienen, wie man willkührliche, und blos durch die Convenienz bestimmte Handlungen zierlich umschreiben müsse.

Gründe vorzulegen, warum sie die Zumuthung mehrerer Beweise über die in dem Theilbriefe von 1353. nicht benannte Aemter für Vergleichswidrig, für überflüßig, in der Folge schädlich, auch für unmöglich halten müste.„

„In dem V. Art. des Vergleichs vom 3. Jenner hätten der K. K. Maj. die feierlichste Zusage gethan.„

Das Erb und Lehenfolgsrecht Sr. Churf. D. und des gesamten Pfälz. Rudolphinischen Hauses in ganz Ober= und Niederbayern, jedoch mit Ausschluß der obgedachten an Oestreich zufallenden Districte, aus dem Grund der Abstammung von dem ersten Erwerber anzuerkennen, auch — — geschehen zu lassen, daß das Churhaus Pfalz von diesem Lande Besitz nehme.„

„Aus diesem folge, daß Se. Ch. D. als rechtmäßiger Herzog in Ober= und Niederbaiern, und als ruhiger Besitzer aller dahin gehörigen Orte (die im Theilbriefe von 1353. enthaltene allein ausgenommen) erkannt werden müßten. Nun habe ein jeder Inhaber die Vermuthung eines rechtmäßigen Besitzstands vor sich, könne auch dessen nicht entsetzt, noch zu einem Beweis seiner Rechtstiteln angehalten werden. Da nun dem ungeachtet Sr. Ch. D. von 21. ruhig innegehabten Aemtern, deren keines in dem Theilbriefe von 1353. enthalten sey, mit gewafneter Hand entsetzt worden seyen, auch noch zur verneinenden Probe, nemlich, daß solche zum Straubingischen

An=

Antheile nicht gehörten, angehalten werden wollten: so könne die Commißion nicht begreifen, wie diese Zudringlichkeiten mit dem V. Art. des Vergleichs bestehen, und für etwas minderes als einen Bruch desselben angesehen werden mögten.„

„K. K. Seits habe man auch bis jetzt noch keinen einzigen gegründeten Zweifel angegeben, daß die Zugehörungen (und was dazu gehört) dieses oder jenen Orts im Straubingischen Antheile seit 1353. sich verändert hätten. Auch müsse eine solche Veränderung niemals, wohl aber das Gegentheil, daß nämlich die Gränzen heut zu Tag noch eben so seyen, wie sie ehemals waren, nach allen Rechten vermuthet werden. Die nach Willkühr und Convenienz angegebene Lage dieses oder jenen Districts aber könne jene Vermuthung nicht aufheben, überhaupt aber die übernommene Beweisführung über den Straubingischen Antheil nicht ausgedehnt werden, ohne den V. Art. des Vergleichs umzustossen.„

„Se. Ch. D. könnten also auf der fordersamsten Zurückgabe der 21. Aemter bestehen, oder aber auch Ihrerseits Sich zu Haltung des Vergleichs für unverbunden erklären. Wollten Sie sich hingegen der zugemutheten Beweisführung unterwerfen, so würden daraus die Folgen entstehen a) daß der größte Vortheil, den man durch den V. Art. des Vergleichs erworben habe, fruchtlos gemacht werde. b) Daß Se. Ch. D. auf den Fuß eines Prätendenten herabgewürdigt würden, der erst Schritt vor Schritt seine Gerechtsame erweisen müßte. c) Daß Oestreich seine

Besitz

Besitzergreifungen nach Willkühr weiter ausdehnen könnte, wenn die blos aus der Lage eines Orts geschöpfte Vermuthungen dadurch stillschweigend eingestanden würden. d) Daß dadurch weitläuftige Streithändel veranlaßt, und die unstreitigen 21. Aemter mit den streitigen noch lange vorenthalten werden könnten. Und endlich e) daß auf diese Weise noch mancher Ort verlohren gehen würde, weil es nicht möglich sey, aus Registern, Protocollen und Urkunden, verlangter massen, einen vollständigen Beweis zu führen, wie die Gränzen und Zugehörungen so vieler Orte im J. 1353. beschaffen gewesen seyen, nachdem zur Zeit des Spanischen Succeßionkriegs und der Kais. Administration eine Menge Urkunden, besonders von denen, welche auf die Oestreichischen Erblande einen Bezug gehabt, theils aus den Archiv-Tomis ausgeschnitten, theils nach Wien geschickt, theils an die Oestreichische Cavaliers, laut noch vorhandener Scheine, ausgeliefert worden seyen.„

Monat May.

So zuverläßig es auch seyn mag, daß die bei der Baierschen Erbfolge hauptsächlich intereßirte Theile sich bald im Anfange an die Garants des Westph. Friedens gewendet, und deren Vermittlung nachgesucht haben; so wenig ist jedoch von dem Erfolge dieses Schritts bis jetzt etwas zu vernehmen gewesen. Das Königl. Schwedische Antwortschreiben vom 1. May an des Herrn Herzogen von Zweybrücken Durchl.

ist

ist alles, was davon zur Känntniß des Publikums gekommen ist, ob man gleich auch an dessen Authenticität zweifeln will. In solchem versichern Se. Königl. Majestät,

„Daß Sie jederzeit bereit erfunden werden würden, dem Herrn Herzog zu Zweybrücken überzeugende Proben Ihrer Freundschaft zu geben. Doch vermutheten Sie von der Gerechtigkeit Sr. Kaiserl. Majestät, und von der Liebe des Churfürsten von Pfalz gegen seine nächste Erben und Verwandte, Sie würden beide bei gegenwärtigem Vorfalle, solche billige Maasregeln in Gutem nehmen, daß Se. Majestät der Erfüllung Ihrer Pflicht, als Garant des Westph. Friedens, bey dieser Gelegenheit überhoben bleiben könnten. Doch würden Sie sich solcher nicht entziehen, so bald die dem Heil. Römischen Reich oder dessen Mitgliedern zustehende Freiheiten und Gerechtsame in Gefahr kommen sollten.„

Und mit diesen Gesinnungen stimmen auch die weiteren Aeußerungen der Königl. Schwedischen Reichstags-Gesandtschaft überein, welche solche kurz hierauf dahin wiederholt hat, daß sie Befehl erhalten habe, sich für die Beibehaltung des Ruhestands in Deutschland, und für die Aufrechthaltung der Reichsverfassung, nach allen Kräften zu verwenden, besonders aber den Maasnehmungen der Evangelischen Gesandtschaften sich in keine Weise zu entziehen.

Neben

Neben diesem gaben sich auf der andern Seite die Kais. Königl. Herren Ministere viele Mühe Rußlands gute Gesinnungen für den Wienerhof bey aller Gelegenheit zu erheben. Sie giengen gar so weit, daß sie öffentlich von einem zwischen beiden Kaiserlichen Majestäten wirklich geschlossenen Angrifs- und Vertheidigungs-Bündniß sprachen. Man erzählte sich diese Mähre, ohne daran zu glauben, und nach der am 18. May erfolgten Ankunft S. E. des Ruß. Kais. Herrn geheimen Raths, Freyherrn von der Asseburg, gerieth sie so gänzlich in Vergessenheit, daß ihrer seitdem nicht mehr gedacht wurde.

Ein gleiches Schicksal hat eine anderweite am 29. May gethane Aeußerung der Erzherzoglich-Oestreichischen Gesandtschaft gehabt. Es ist nämlich notorisch, daß der Kais. Kön. Majestät bald zu Anfang dieses Monats S. Churf. Durchlancht zu Pfalz den Vorschlag thun ließen, von beyden Seiten einige Schiedsrichter zu wählen, welche die bisherigen Forderungen und Beweise der in München niedergesetzten Gränzcommißion prüfen, und darüber einen Ausspruch thun sollten. Nun fanden Se. Churf. Durchl. nicht für gut, erst noch einen dritten zum Richter über Anforderungen setzen zu lassen, zu deren Entscheidung es, selbst nach dem Inhalte des Vergleichs vom 3. Jenner, keiner andern als der aus dem Original-Theilbriefe von 1353. geführten Beweise bedurfte. Dem ohngeachtet äußerte die fürtrefl. Oesterreichische Gesandtschaft

schaft aller Orten, daß des Herrn Churfürsten Durchlaucht sich jenen Vorschlag gefallen ließen, und also mit dessen Bewilligung, nächstens drey Schiedsrichtere von beiden Seiten und 1. Obmann niedergesetzt werden würden.

Während daß dieses auf dem Reichstage sich zutrug, fuhr der Kaiserl. Commißarius, Herr Graf von Hartig, fort, die Huldigung in den als eröffnet eingezogenen Reichslehen einzunehmen.

Aus dem oben (S. 216.) angeführten P. M. ist zu ersehen gewesen, was Se. Churf. Durchl. der Kaiserl. Besitznehmung von Schwabek entgegen zu setzen für nöthig erachtet haben. Ein gleiches geschahe nun auch in Ansehung der Herrschaft Hohenwaldeck, in deren Hauptort, dem Marckte Miespach, die Huldigung eingenommen werden sollte. Es hatte nämlich der Baiersche Kämmerer und Pfleger zu Aiblin, Baron von Schmidt, den Churfürstl. Befehl erhalten, sich dahin zu verfügen, und die Unterthanen von der wirklichen Huldigungsleistung zurück zu halten. Ein großer Theil derselben trat sogleich auf seine Seite. Da er aber in Ansehung der übrigen die Vollziehung dieser Handlung nicht zu verhindern vermochte: So begnügte er sich, im Namen Sr. Churf. Durchlaucht von der Pfalz, eine feierliche Verwahrung Ihrer Gerechtsamen vor Notarien und Zeugen zu überreichen. Die Kaiserl. Commißion weigerte

sich, solche anzunehmen. Es blieb daher dem Churfürstl. Abgeordneten, welchem thätigere Mittel untersagt waren, nichts weiter übrig, als daß er seine Protestation vor der ganzen Versammlung öffentlich verlas, und sich mit seinem Häuflein unter wiederholtem Ausruf — es lebe Karl Theodor! — endlich entfernte.

Von Kaiserl. Seite hingegen bereitete man sich auf eine merklich eindringendere Art zu Behauptung seiner anmaßlichen Ansprüche. Es wurden aller Orten Magazine angelegt. Man arbeitete Tag und Nacht an Bevestigung der Städte Linz, Eger und Prag, mit einem Eyfer, als ob der Krieg bereits erklärt wäre. Die Truppen wurden immer mehr nach Böhmen gezogen, und die Ungarischen Nationalisten, die sich von Zeit zu Zeit in Bayern blicken ließen, wurden bald wieder unsichtbar. Und endlich vereinigte man mit allen diesen Zurüstungen eine so entscheidende Sprache, daß man schon zu der Zeit alle Hoffnung zu einer billigen Nachgiebigkeit verlohren haben würde, wenn solche nicht durch die unermüdeten Bemühungen Sr. Kön. Preuß. Majestät, alles zum Besten zu lenken, und durch die in Berlin fortdaurende Ministerial-Unterhandlungen, noch immer genährt worden wäre.

Von Verordnungen für den Kais. Königl. Antheil Baierns und der obern Pfalz sind in dem Laufe dieses Monats nur zwey bekannt worden.

den. Die erste ist von Straubing den 8. May datirt, und folgenden Inhalts:

„Daß, vom 1. Jun. an gerechnet, nachstehende Produkte und Fabrikwaaren nicht anders aus dem Kais. Königl. Antheil Baierns und der obern Pfalz in auswärtige, der Kaiserin Königin Majestät nicht unterworfene Lande, auszuführen erlaubt seyn soll, als nachdem die beigesetzte erhöhte Maut- und Accis-Schuldigkeiten davon entrichtet seyn würden, nemlich:

Vom Centner Leinwand, wovon das Stück nicht über 7. fl. werth sey, 9. kr. an Maut- und 4 fl. 10 kr. an Accis-Gebühren.

Eben so viel vom Centner Zwillich, wovon das Stück nicht über 5 fl. werth sey.

Desgleichen vom Centner Hüte, wovon das Stück nicht über 50 kr. werth sey.

Desgleichen vom Centner Tücher, wovon die Elle nicht über 1 fl. 12 kr. werth sey.

Desgleichen vom Centner wollene Strümpfe, wovon das Paar nicht über 42 kr. werth sey.

Desgleichen vom Centner Lohe gegerbten Leders.

Hingegen bleibe es bei den unter voriger Churfürstl. Regierung eingeführt gewesenen geminderten Maut- und Accis-Gebühren, sobald

 diese

diese Waaren in die Kaiserl. Königl. Erblande verführt würden."

Die zweite von Straubing den 14. May datirte Verordnung betrifft die Regulirung eines Theils des Justizwesens, und zwar der Apellationen und Revisionen, wobei folgende Fälle unterschieden werden:

a) Gemeine Personen wenden sich in erster Instanz an ihr Landesfürstl. oder Hofmärkisches Gericht, in der zweiten an die Regierung; und wenn die Urtheile beider Instanzen verschieden ausfallen, so steht den Partheyen frei, bey der Kaiserl. Königl. obersten Justitzstelle in Wien eine Revision der Acten nachzusuchen.

b) Für Gefreite und Adeliche ist die Regierung die erste Instanz. Wenn nun beide Partheyen in diese Klasse gehören, und appelliren wollen, so werden sie gleichfalls an die oberste Justitzstelle in Wien verwiesen.

c) Klagt hingegen ein Unterthan wider einen Gefreyten oder Adelichen bei der Regierung, als des Beklagten ersten Instanz, und der Beklagte will von dem Urthel appelliren, so muß er sich nach Wien wenden. Appellirt hingegen der Unterthan, und die streitige Summe betrift volle 100 fl. so wendet er sich gleichfalls nach Wien. Ist aber die Summe geringer, so soll dem Unterthanen gestattet seyn, bey eben der Regierung statt des vori-

gen

gen Proponenten 2 andere benennen, und in Abwesenheit des ersten ein neues Urtheil fällen zu lassen. Da aber beide Urtheile verschieden ausfielen; so bleibt den Partheyen unbenommen, die Revision in Wien nachzusuchen.

Endlich sind noch in diesem Monat folgende Staatsschriften gewechselt worden:

1) P. M. des Fürsten von Kaunitz an den Baron von Riedesel, vom 7 May, (s. die Kön. Preuß. Erklär. Beil. n. 7.) des Inhalts:

„Nachdem Se. Königl. Preuß. Maj. in der letztern Note (vom 22. April) erklärt hätten, daß Sie sich weder zum Richter, noch zum Vormunder Ihrer Mitstände aufzuwerfen gemeint wären;

So nähmen der Kaiserin Königin Majestät keinen weitern Anstand, die auf die vorletzte Kön. Preuß. Note (vom 9. März) gleich damals entworfene Antwort nunmehro mitzutheilen.

In dieser so betitelten Auflösung (Analyse) der vorletzten Note glaube man dargethan zu haben, daß alles, was von bekannter Unzulänglichkeit der Oestreichischen Ansprüche, von ungerechten und gewaltsamen Unternehmungen, von erzwungenem Vergleich, von Handlungen, welche der goldenen Bulle, dem Westphäl. Frieden rc. offenbar zuwider laufen, gesagt worden sey, auf keinem andern Grund als solchen Voraussetzungen beruhe, die weder in der That noch in Rechten gegründet seyen.

Ein gleiches sey von den in der leztern Note enthaltenen Säzen zu sagen: daß das Oberhaupt des Reichs nur das erste Glied desselben sey; daß dieses Oberhaupt die ungerechte Zerreissung von Baiern zu Gunsten seines Hauses gut heisse; daß Er durch seine besondere Truppen einen grossen Theil dieses Herzogthums besetzen lasse; daß Er sie aus eigener Macht für eröffnete Lehen erkläre; Und endlich, daß Er, ohne Zuthun des Reichs, der Wahlcapitulation entgegen, darüber schalte. rc.

Dergleichen Beschuldigungen wären von den Grundsätzen und der Denkungsart Ihro K. K. Majestäten weit entfernt.

Es sey bekannt, daß in Gemäßheit der goldenen Bulle die Churfürsten Länder erwerben könnten, ohne der Kaiserlichen Genehmigung zu bedürfen; auch daß jeder Stand des Reichs sich über strittige Erbfolgsfälle zu vergleichen berechtigt sey. Es hätten also des Kaisers Maj. als Reichsoberhaupt den Vergleich mit Churpfalz nicht hindern können, ob Sie ihn gleich auch nicht gut geheissen hätten.

Es sey ferner kein grosser Theil des Herzogthums Baiern, sondern nur die neuerworbene Reichslehen, nicht durch Ihre besondere, sondern durch Kreistruppen, von des Kaisers Maj. in Besitz genommen worden.

Es hätten auch Kaiserl. Maj. diese neuerworbene Lehen nicht eigenmächtig für eröffnet erklärt, indem sie solches notorisch durch den Tod des Churfürsten von Baiern geworden wären; Sonst hätten ja des Herrn Herzogs von Meklenburg Durchl. nichts davon gewärtigen können.

Und endlich hätten auch Se. Kais. Maj. über gedachte Lehen, gegen Ihre Wahlcapitulation, nicht disponirt, indem Sie dieserhalb noch gar nichts vorgenommen, vielmehr erklärt hätten, daß die Besitzergreifung derselben niemand zum Nachtheil gereichen, und jeder mit seinem Recht gehört werden sollte.

Ferner beschwerten sich Se. K. D. von der Pfalz nicht über den mit der K. K. Maj. getroffenen Vergleich.

Die Chur-Sächsische Ansprüche giengen S. Maj. nur in so weit an, als dieselbe Ihren von Baiern erhaltenen Antheil betreffen könnten, und wollten Sie hierüber die Beweise erwarten, um solchen ein Genüge zu leisten.

Die Ansprüche des Hauses Meklenburg giengen Kaiser und Reich an. Was diese ihm verwilligen zu können glauben würden, dem würden auch S. Majestät beypflichten.

Es blieben also nur noch der Herr Herzog von Zweibrücken übrig. Diesem Fürsten aber käme nicht eher das Recht eines Widerspruchs zu, als wenn die Sulzbachische Linie erloschen, und dadurch diese Erbschaft an die Zweibrückische gefallen seyn würde. Inzwischen wollten Se. Majestät den Herrn Herzog nochmals dazu aufrufen, daß Er Seine Beschwerden im Weg Rechtens anbringen, und Seine künftige Erbfolgsgerechtsame mit den Ansprüchen Sr. K. K. Maj. zugleich untersuchen, und rechtlich entscheiden lassen möge.

Bei dieser Beschaffenheit sollte man also glauben, daß die bisherige verdrießliche Verschiedenheit der Meinungen und deren Folgen endlich gehoben seyn würden; womit sich dann auch Se. Majestät zu schmeicheln nicht Umgang nehmen wollten.

2) Umständliche Antwort des Wienerhofs vom 7. May, in welcher die Note des Berliner Hofs vom 9. März analysirt wird; Nebst der Gegenantwort des leztern Hofs. (s. ebend. Beil. n. 8.)

Die

Dieses ist ohnstreitig eine der wichtigsten, aber auch zugleich eine der weitläuftigsten Schriften, welche zwischen den beiden allerhöchsten Höfen gewechselt worden sind. Mein Zwek erlaubt mir nicht, solcher Punktweise zu folgen. Ich werde daher bey meinem Auszug nur allein auf die Hauptsäze Rüksicht nehmen, welche der Wienerhof, nach der in vorstehendem P. M. befindlichen Anzeige, dadurch zu widerlegen bemühet gewesen ist, nemlich den Vorwurf einer Unzulänglichkeit der Oesterreichischen Ansprüche; ungerechter und gewaltsamer Unternehmungen; eines erzwungenen Vergleichs; und endlich solcher Handlungen, die der goldenen Bulle, dem W. Frieden ꝛc. offenbar zuwider laufen.

Antwort des Wienerhofs.

Man scheint sich K. Preuß. Seits in eine historische Untersuchung eingelassen zu haben, um dadurch den Einwurf zu bestärken, daß durch den Vertrag zu Pavia Baiern und beide Pfalzgrafschaften mit einem unveräußerlichen und unzertrennlichen Fideicommiß belegt worden seyen; daher sie durch keine Kaiserl. Anwartschaft zerrissen werden könnten.

In dem Vertrag zu Pavia findet sich keine Spuhr einer Clausul oder Zusage, woraus man die Vestsetzung eines unveräußerlichen und unzertrennlichen Fideicommisses herleiten könnte.

Gesezt aber auch, daß er wirklich solche Clauseln enthielte: so ist es doch ausgemacht, daß ein Vertrag seine Kraft wieder verliehrt, so bald die Contrahenten solches entweder ausdrücklich oder stillschweigend belieben. Und diß ist hier der Fall; denn es ist der Zusage eines gegenseitigen Beistands, einer Unveräusserlichkeit, und einer gegenseitigen Erbfolge in die Churwürde und Lande, gar oft, und zum Theil gleich von Anfang an,

zuwider

Gegenantwort des Berlinerhofs.

In allewege hat man dadurch zu erweisen gesucht, daß ein Land, welches dem ganzen Haus Baiern und Pfalz, vermög seiner gemeinsamen Abstammung vom ersten Erwerber, des Lehensystems, und des Vertrags von Pavia, zuständig sey, weder durch eine Kaiserliche Anwartschaft oder Belehnung, noch durch einen Vertrag mit einem einzelnen Glied des Hauses Pfalz, zerrissen werden könnte.

Es ist darinn wörtlich vestgesetzt: daß, wenn ein Theil der Contrahenten ohne Erben verstürbe, seine Lande und die Churstimme dem andern Theil und dessen Erben anfallen sollten; daß kein Theil von seinen Landen, Gütern und Vesten etwas veräußern, verpfänden, oder verwechseln sollte; daß die Churwürde ungetheilt bleiben, die Unterthanen des diesem Vertrag zuwider handelnden Theils aber dem andern Theil gehorsam und gewärtig seyn sollten.

Könnte jemand miskennen, daß diese gegenseitige Zusagen die ganze Kraft und alle Eigenschaften eines Fideicommisses in sich schließen?

In andern Fällen würde der Wienerhof einen solchen Grundsatz sicher nicht billigen, daß ein Vertrag seine Kraft verliehre, weil er von einem oder dem andern der Contrahenten nicht in allen Stücken beobachtet worden ist. Genug, daß der Vertrag von Pavia selbst von einem Kaiser geschlossen, von allen Churfürsten genehmigt, und von seiner Errichtung an bis zu Ende des vorigen Jahrs von den Häuptern und Fürsten der Häuser Baiern und Pfalz für ein Grund-

gesetz

7700

zuwider gehandelt worden. Es ist also nur ein augenblicklicher und keinen Bestand habender Vertrag gewesen.

Es ist ferner ausgemacht, daß K. Ludwig erst im J. 1340. Niederbaiern an seine Linie gebracht hat; daß die eigene Herzoge dieser Provinz unter den Contrahenten des Vertrags zu Pavia nicht mit begriffen waren, und daß bey deren Abgang die von der ältern Linie abstammende Pfalzgrafen durch K. Ludwig ausgeschlossen worden sind; welches alles klar beweißt, daß die Niederbaierische Lande durch gedachten Vertrag zu keinem Fideicommiß haben gemacht werden können.

Ueberhaupt kommt hier alles auf folgende zwey Fragen an: Ob Kaiser Sigmund kein Recht gehabt habe, Niederbaiern einzuziehen, noch an ein fremdes Haus abzutreten? Und — ob es richtig sey, daß dieser Kaiser ganz Niederbaiern den vier Her-

gesetz ihres Hauses erkannt, auch als ein solches durch die Familienverträge von 1524. 1724. 1746. 1766. und 1771. erneuert worden ist. Das kann kein augenblicklicher und keinen Bestand habender Vertrag heissen.

Die Erbfolge in Niederbaiern ist allen Fürsten der Häuser Baiern und Pfalz zu allen Zeiten zuständig gewesen, und das kraft der Lehenrechte, des Geblüts, und ihrer gemeinsamen Abstammung von dem ersten Erwerber. Es ist also schon genug, daß außer den Herzogen von Niederbaiern alle andere Fürsten beyder Häuser diesen Vertrag der Erbfolge in sämtliche Lande geschlossen haben, unter welchen auch diejenige begriffen seyn mußten, deren Anfall ihnen die Gesetze und Geblütsrechte im voraus versicherten, und welche ihnen auch nachhero wirklich angefallen sind. Zum deutlichen Beweis dient der Vertrag von Ingolstadt 1348. (Beil. n. 14.) durch welchen zwar die Pfalzgrafen gegen die Herzoge von Oberbaiern sich dieser Erbschaft verziehen, sich und ihren Erben aber auf den Fall, wenn diese verstürben, ihre Erbfolgsrechte vorbehalten haben.

Auch ist, nach diesem Anfall, der Vertrag von Pavia durch die nachgefolgte Familienverträge erneuert, und auf alle Besitzungen beyder Häuser erstreckt worden.

Mit

Antwort des Wienerhofs.

Herzogen von Oberbaiern zugesprochen habe, ohne auf das Haus Oestreich einige Rücksicht zu nehmen?

Auf die erste Frage antwortet man, daß zu jeder Theilung, nach den deutschen Grundgesetzen, die Einwilligung des Lehensherrn erforderlich ist. Wenn also, wie in Baiern 1349. und 1353. ohne Einwilligung des Kaisers getheilt wird, so kann er, als oberster Lehensherr, denjenigen Theil einziehen, dessen Besitzere aussterben. Auf dieses Recht hat Kaiser Sigmund seinen Spruch zu Preßburg gegründet, worinn es ausdrücklich heißt: Und hätten wir dieselben Lande wohl behalten mögen, wenn wir nicht lieber die Strenge der Gerechtigkeit mit Gnaden mildiglich gelindert hätten.

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Wir haben kein ächtes deutsches Reichsgesetz, welches die Einwilligung des Lehensherrn unumgänglich nöthig machte, oder dem Kaiser das Recht gäbe, daß er, wenn ohne seine Einwilligung Theilungen vorgenommen werden, den Antheil der ausgestorbenen Linie einziehen könnte. Die alte Gewohnheiten, auf welche man sich dieserhalb beruft, reden nur von solchen Lehen, deren Besitzere eine Todtheilung unter sich gemacht haben. Auf das Baierische Lehen aber lassen sie sich um so weniger anwenden, da beyde Linien sich bey aller Gelegenheit den Mitbesitz und die gegenseitige Erbfolge versichert haben. Ein so gefährlicher, despotischer, und dem deutschen Lehenfolgsrecht gänzlich zuwiderlaufender Grundsatz läßt sich um so weniger aufstellen, da die Kaisere in den ältern und neuern Wahlkapitulationen allezeit zugesagt haben, die Einungen, Erbverbrüderungen und Verträge der Fürsten aufrecht zu erhalten. Eben auf solche von den Lehensherren nicht genehmigte Familienverträge haben auch die Reichsgerichte gar oft gesprochen. So haben also die deutschen Fürsten zu allen Zeiten, so haben die Herzoge von Baiern 1349. 1353. und 1393. ꝛc. sich getheilt, ohne daß sich die Kaisere darein gemischt, oder solchem widersprochen hätten. Wenn aber K. Sigmund in dem Spruch zu Preßburg sagt, daß er Baiern wohl hätte behalten mögen: so ist dieses eine willkührliche Voraussetzung seines Fiscals, welche kein Reichsgesetz macht, und von den Herzogen von Baiern so wenig als dem gegenwärtig gewesenen Pfalzgrafen anerkannt worden ist.

Antwort des Wienerhofs.

Die zweyte Frage muß gleichfalls aus dem angeführten Spruch entschieden werden. Man ersiehet daraus:

Daß die Rechte des Kaisers auf Niederbaiern, als ein eröffnetes Reichslehen, darinn vorausgesetzt werden;

Daß dadurch der aus Kaiserlicher Macht ertheilten und auf diese Rechte gegründeten Belehnung Herzog Albrechts von Oestreich nichts benommen worden ist;

Daß Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern nicht von Rechts wegen, sondern blos aus Gnaden, aufs neue geschenkt worden ist, und zwar, wie es in dem Spruch heißt, aus besondern Gnaden.

Und endlich, daß solchem die Clausel förmlich mit beygefügt worden ist: doch nehmen wir hierbey ausdrücklich aus die Rechte anderer Personen, welche auf diese Lande Anspruch zu haben vermeinen.

Nun sind zu dieser Zeit Kaiser Sigmund und H. Albrecht, außer den Herzogen von Baiern, die alleinige Prätendenten gewesen; denn das Haus Pfalz hat sich so wenig gegen diese Grundsätze verwahrt, daß solches vielmehr vermittelst des als Zeuge zugegen gewesenen Pfalzgrafen Johann sich dabey beruhiget hat. Man macht also den Schluß, daß diese Urkunde zweyerley erweise, nämlich — die Heimfälligkeit der Niederbaierischen

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Man hat bereits erwiesen, daß dieses eine irrige, willkührliche, und den Lehenrechten zuwiderlaufende Voraussezung sey, welche von den intereßirten Theilen keineswegs anerkannt worden ist.

Der Spruch von 1429. hat eben dadurch die Belehnung wirklich aufgehoben, indem Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern zuerkannt worden ist. Außerdem aber war sie auch schon an sich ungültig.

Nach dem Inhalt des Spruchs haben die Herzoge von Niederbaiern ihr Erbfolgsrecht standhaft behauptet, und durch ihre Lehenbriefe, auch die goldene Bulle, erwiesen; folglich fallen die aus willkührlichen Voraussetzungen des Kaisers gezogene Schlüsse von selbst hinweg.

Diese Clausel, welche sich auf die Ansprüche Herzog Albrechts von wegen seiner Mutter zu beziehen scheint, konnte den Prätendenten kein mehrers Recht geben, als in so weit ihre Ansprüche an sich gegründet waren.

Alle diese Schlußfolgen fallen mit den willkührlichen Grundsätzen, worauf sie gebauet sind, von selbst übern Haufen. Die Heimfälligkeit der Niederbaierischen Lehen, wegen vorgenommener Theilung ohne Kaiserliche Einwilligung, ist weder von den Herzogen von Baiern anerkannt worden, welche ihr Erbfolgsrecht standhaft behauptet haben; noch von den Pfalzgrafen, indem die Gegenwart eines einzigen, als Zeugen, eine solche Anerkenntniß nicht bewirken, noch

schen Lehen, und — die aus Gnaden geschehene Wiederverleihung derselben an die Herzoge von Oberbaiern. Das Haus Pfalz vermag dermalen eben so wenig einen Anspruch an dieses Land zu machen, als es damals wider die Belehnung des Hauses Oestreich etwas einzuwenden vermogte. Jede neue Schenkung geht nur das Haus an, dem sie gemacht wird. Dieses Haus ist nunmehr erloschen, und der Niederbaierische Antheil kann nicht an die Pfälzische Nebenlinie fallen, weil er ihr nicht mit verliehen war; auch nicht an Kaiser und Reich, indem sich dieser schon damals seines ausschließlichen Rechts, zu Gunsten des Hauses Oestreich, begeben hat; folglich muß nothwendig dieses letztere wieder in den Besitz und Genuß dieses ihm angefallenen Lands eingesetzt werden.

weniger aber der übrigen Familie zum Nachtheil gereichen konnte; noch auch von dem Reich, welches doch erforderlich gewesen wäre. Es muß also auch, mit dieser eingebildeten Heimfälligkeit, die auf solche gebaute neue Belehnung aus Gnaden, so wie die Behauptung, daß sie nur allein den Herzogen von Oberbaiern, nicht aber auch den Pfalzgrafen, ertheilt worden sey, übern Haufen fallen. Im Gegentheil hat das Haus Pfalz durch seine Abstammung vom ersten Erwerber, und durch die Verträge von Pavia und Ingolstadt, ein so gegründetes Erbfolgsrecht auf Niederbaiern erlangt gehabt, daß ihm weder ein Lehensfehler der Herzoge von Baiern, noch der Ausspruch K. Sigmunds, der nicht gegen Pfalz gerichtet war, zum Nachtheil hätten gereichen können. Einer neuen Belehnung aber bedurfte es nicht, weil ihm sein Erbfolgsrecht auf keine Weise entzogen werden konnte.

Endlich soll Kaiser Sigmund dem H. Albrecht den 11. März 1426. sein Recht auf Niederbaiern verliehen haben. Da er nun kein anders hatte, als welches er von seiner Mutter herleitete, dieses aber bei einem Mannlehen keine statt finden konnte; so schloß er am darauf folgenden 21. März eine Art von Vertrag, wodurch er Niederbaiern, als ein dem Reich eröffnetes Lehen, sich selbst und seinem Mannsstamm, in deren Ermanglung seiner Tochter Elisabeth und deren Erben, und wenn auch diese abgiengen, dem Herzog Albrecht und seinen Erben zusicherte. Eine so willkührliche Verordnung konnte in keine Weise bestehen. Diß sah K. Sigmund selbst ein, daher trug

 er

Antwort des Wienerhofs.

Was die Böhmische Lehen in der Oberpfalz betrift, so ist es zwar an deme, daß der größte Theil derselben unter dem Antheil der Rudolphinischen Linie begriffen gewesen ist; doch sind sie niemals eine Zubehörde der Pfälzischen Churlande gewesen.

K. Karl IV. hat sie gekauft, und 1355. der Krone Böhmen einverleibt. Die goldene Bulle aber, welche die Untheilbarkeit der Churfürstenthümer verordnet, ist erst 1356. bekannt gemacht worden. Wie könnten also jene Lehen, als Zubehörden des Churfürstenthums Pfalz, durch die Bulle die Eigenschaft der Unzertrennlichkeit erhalten haben, da sie bereits ein Jahr zuvor davon abgesondert, und der Krone Böhmen einverleibt worden waren?

Den

Gegenantwort des Berlinerhofs.

er Chur-Mainz eine Zusammenberufung der Churfürsten auf, damit diese über allerseitige Ansprüche urtheilen möchten; und endlich erfolgte der Ausspruch zu Preßburg, wodurch Niederbaiern den Herzogen von Oberbaiern, als nächsten Erben, zuerkannt worden ist. Hiebei hat H. Albrecht sich beruhigt. Wie kann also das heutige Haus Oestreich, das noch dazu nur in weiblicher Linie von ihm abstammt, nach 350 Jahren Anspruch auf Niederbaiern machen? Und auch in diesem Fall würde das Haus Oestreich, welches von einer jüngern Tochter H. Albrechts abstammt, dem Haus Brandenburg, welches von dessen ältern Tochter herkommt, den Vorzug einräumen müssen.

Wenn diese Lehen ursprünglich der Rudolphinischen Linie zugehört haben, wie solches aus dem Vertrag zu Pavia erhellet; wenn die gesamte Lande dieser Linie, wie bekannt ist, das Churfürstenthum Pfalz ausmachen, so folgt daraus, daß gedachte Lehen eine Zubehörde der Churlande seyn müssen.

Da sie namentlich in dem Vertrag zu Pavia mitbegriffen sind: so haftet auch das unveräußerliche Fideicommiß dieses Vertrags darauf. Der Verkauf derselben war also ungültig, und diese Districte so anzusehen, als ob sie von der Oberpfalz nicht getrennt worden wären; folglich müssen sie durch die Verordnung der goldenen Bulle, welche sämtliche Pfälzische Besitzungen mit der Unzertrennbarkeit belegt hat, gleiche Eigenschaft erhalten haben.

Antwort des Wienerhofs.

Den größten Theil dieser Districte haben die Pfalzgrafen nachdem mit gewaffneter Hand wieder an sich gebracht, und König Podiebrad schloß endlich einen Vertrag mit ihnen, wodurch sie solche als Böhmische Lehen besitzen zu wollen einräumten.

Auch hat die Krone Böhmen dem Pfalzgrafen Wilhelm im J. 1708. die Wiederverleihung derselben so lange verweigert, als er sie als eine Schuldigkeit forderte. Endlich aber wurden diese der Krone Böhmen eröffnete Lehen aus Königlicher Huld und Gnade dem Churfürsten zwar wieder verliehen, jedoch nur ihm und seinen männlichen Erben.

Durch den Westph. Frieden aber hat der Krone Böhmen an diesen ihren Rechten weder etwas benommen werden können noch wollen. Die allgemeine Anordnungen dieses Friedens sind für Böhmen nicht verbindlich; sonst hätte es in andern Fällen keines besondern für diese Krone bedurft. Wenn es also darum zu thun gewesen wäre, die Böhmische Lehen unter dem Rückfall der Obernpfalz mit zu begreifen, welche Art. IV. §. 9. festgestellt wird; so würde man hierüber mit der Krone Böhmen sicherlich eine Abrede genommen haben, indem ihr so wenig, als jeder andern fremden Macht, durch den Westph. Frieden ohne

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Das Haus Pfalz hat durch den angeführten Vertrag mit K. Podiebrad jene Districte als Böhmische Lehen besizen zu wollen eingeräumt, sich aber die Substanz derselben vorbehalten; folglich sind auch diese Lehen jederzeit ein Theil der Pfälzischen Churlande verblieben.

Was in Ansehung dieser Lehen bei Gelegenheit der Achtserklärung Churfürst Maximilians von Baiern vorgefallen ist, kommt in keine weitere Betrachtung, da das Baierische Haus durch den 1714. geschlossenen Badischen Frieden in alle seine Besizungen, und durch den 15. Art. namentlich in den Besiz der Böhmischen Lehen, wieder eingesezt worden ist.

Ueberdas würden auch die Handlungen des Pfalzgrafen Wilhelm von Neuburg, den andern Pfälzischen Linien, Sulzbach und Zweibrücken, zu keinem Nachtheil gereichen können.

Es würde für die Sicherheit des deutschen Staatskörpers von keiner guten Vorbedeutung seyn, wenn sich die Krone Böhmen, je nachdem es ihr behagte, bald mit zu Deutschland rechnen, bald aber davon ausschließen könnte. K. Ferdinand III. der zugleich König in Böhmen war, ist ein Hauptcontrahent des W. F. gewesen. Der Krieg war in und wegen Böhmen geführt worden. Er hätte also sein Königreich Böhmen ausdrüklich von den Verbindlichkeiten des W. F. loszählen lassen müssen, wenn das seine Absicht gewesen wäre. Außerdem liegen die Böhmische Lehen in dem eigentlichen Deutschland, folglich müssen sich auch die Verbindlichkeiten des W. F. darauf erstrecken.

ihre Beystimmung und Einwilligung eine Verbindlichkeit auferlegt werden konnte.

Alle diese Rechte des Hauses Oestreich und deren Gültigkeit haben der Herr Churfürst von der Pfalz, als dermaliger alleiniger Hauptinteressent, förmlich anerkannt. Es kann also kein dritter, der kein Recht hat sich dagegen zu setzen, solche umstoßen, oder einen Ausspruch darüber thun.

Um

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Da nun dieser verordnet, daß die der Rudolphinischen Linie entzogene Oberpfalz, nach Abgang der Wilhelminischen, an sie wieder zurük fallen sollte; so ist es natürlich, daß sie so zurük fällt, wie sie zuvor besessen worden ist, nemlich, mit Einschluß der Böhmischen Lehen. Hätte hingegen Ferdinand III. König von Böhmen, diese davon ausgenommen wissen wollen; so hätte solches deutlich ausgedrükt werden müssen.

Wann die aus der Belehnung von 1426. hergeleitete Ansprüche des Hauses Oestreich auf Niederbaiern gegründet sind, und der Herr Churfürst von der Pfalz sie aus eben dem Grunde für gültig erkannt haben: So hat das Haus Brandenburg, welches in gerader Linie von der ältern Tochter H. Albrechts abstammt, ein vorzügliches Recht darauf, folglich wären Se. K. Preuß. Majest. kein dritter, sondern der Hauptinteressent. Sind aber diese Ansprüche nicht gegründet; so haben auch der Herr Churfürst sie nicht davor erkennen, und der Wienerhof keinen Vortheil daraus ziehen können, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, und ohne den Häusern Zweibrüken und Sachsen einen unersezlichen Schaden zuzufügen. Des Königs Majestät sind daher, als Freund und Bundesgenosse dieser Fürsten, von welchen Sie um Ihre Vermittlung ersucht worden sind, als Mitglied des Reichs, als Contrahent und Garant aller deutschen Reichsconstitutionen, nur gar zu wohl berechtiget, sich der unrechtmäßigen Besiznehmung von einer so ansehnlichen Erbschaft zu widersezen, deren man sich, es sey nun mit Gewalt oder vermög eines heimlichen Ver-

Um aber auch den Schatten des Verdachts einer Gewalt zu zerstreuen; so darf man nur das beyderseitige Verfahren in dieser Sache vorlegen. Zu einer Zeit, da man den Churbaierischen Todesfall noch nicht für nahe bevorstehend halten konnte, war schon ein gütliches Einverständniß mit Churpfalz im Werk, und man war sogar über den guten Grund der Oestreichischen Gerechtsame einverstanden. Wahr ist es, daß nach dem Tod des Churfürsten der K. K. Maj. durch das erste Churpfälzische Patent bewogen wurden, ein Corps Truppen gegen Baiern vorrücken zu lassen. Es ist aber nicht weniger wahr, daß dieses Patent ohne Vorwissen des Herrn Churfürsten erlassen worden ist, folglich, daß die Besitzergreifung keineswegs vor der gütlichen Uebereinkunft hergegangen, vielmehr erst auf den unterzeichneten, und von dem Herrn Churfürsten genehmigten Vergleich gefolgt ist.

Gegenantwort des Berlinerhofs.

ständnisses, mit Vorbeigehung der gesetzlichen Wege, bemächtiget hat, und wodurch die Sicherheit des ganzen Reichs mit dem Untergang bedrohet wird.

Alles hier angeführte kann den Gedanken einer Gewalt, oder eines gesezwidrigen Verfahrens, nicht zerstreuen. Der Vergleich ist zwar vom 3. Jenner datirt, aber erst zwischen dem 16. und 20ten bekannt gemacht worden, nachdem die Oestreichische Truppen bereits von Baiern Besiz genommen hatten. Der Herr Fürst von Kauniz gestehen selbst in der Note vom 20. Jenner: daß der Wienerhof für nöthig erachtet habe, sich vorzusehen, und Truppen nach Baiern marschiren zu lassen; daß man sich aber kurz darauf gütlich verglichen habe. Man gesteht also, daß der Marsch der Truppen vor dem gütlichen Einverständniß hergegangen ist. Es ist auch nur allzubekannt, daß durch diesen Marsch und die Drohungen des Wienerhofs des Herrn Churfürsten von Pfalz Durchl. hauptsächlich bewogen worden sind, die Oestreichische Ansprüche anzuerkennen. Man könnte hierüber Geständnisse und andere Beweise beibringen, wenn es nöthig wäre. Und läßt nicht dieser Fürst aller Orten erklären, daß er sich zu dem Vergleich vom 3. Jenner und zu so ansehnlichen Aufopferungen nur darum verstanden habe, um die Ruhe in Deutschland zu erhalten? Es lassen sich auch gar keine andere Beweggründe denken; denn hätte er das alles freiwillig gethan, so müßte man annehmen, daß er mit allem Fleiß die kostbareste Rechte seines eigenen Hauses einem Fremden hätte aufopfern wollen.

Was die Rechte des Dritten betrifft; so müssen unter dieser Benennung entweder die Pfalzgrafen, oder die Allodialerben, oder aber andere Interessenten verstanden werden. Da nun gezeigt worden ist, daß ein Theil von Niederbaiern dem Haus Oestreich zufallen müste, und daß die Wiederverleihung der Böhmischen Lehen mit Recht nicht gefordert werden könnte, auch der Herr Churfürst, als Haupt ihres Hauses, das alles untersucht und anerkannt haben; so können die übrige Pfalzgrafen keinen Grund haben, solches zu miskennen. Sobald also das Recht des Hauses Oestreich gegründet ist: So haben der Herr Churfürst keine weitere Ansprüche auf diese Districte. Wie könnten demnach die andere Pfälzische Linien welche machen?

Wollten Sie sich aber dem ohngeachtet gegen die Rechte des Hauses Oestreich auflehnen; so öffnen ihnen die Reichsgesetze den Weg Rechtens, so wie jedermann, in streitigen Fällen.

Was die Allodialerben und andere Interessenten betrifft, so sind Se. Maj. weit entfernt, ihnen ihre Ansprüche streitig machen zu wollen. Es soll auch die Besitzergreifung, bey welcher die Gränzen der Kaiserl. Belehnungs- und Expectanz-Briefe, so wenig als der Rükfallsrechte der Kro-

ne

Gegenantwort des Berlinerhofs.

Da man aber gezeigt hat, daß das Haus Oestreich weder ein Erbfolgsrecht auf Niederbaiern, noch auch dieses habe, die Böhmische Lehen dermalen mit der Krone zu vereinigen: So sind der Herr Churfürst von Pfalz nicht berechtigt gewesen, ungegründete Ansprüche zum Nachtheil ihrer Erbfolger, Agnaten und Miterben anzuerkennen; und wenn Sie es gethan haben, so kann es für diese nicht verbindlich seyn, da sie ihr Recht nicht von Sr. Churfürstl. Durchl., sondern von der Blutsfreundschaft und ihrer Abstammung vom ersten Erwerber herleiten. Das Recht des Hauses Oestreich ist also nicht gegründet; das Recht des Herrn Churfürsten hingegen leidet gar keinen Zweifel. Will er es aber an Oestreich verschenken; so kann dieses doch den übrigen Pfälzischen Linien keine gleiche Verbindlichkeit auferlegen.

Dieser Weg Rechtens würde ganz annehmlich seyn, wenn der Wienerhof ihn seiner Seits einschlagen, vor allen Dingen die Sachen in Baiern in den vorigen Stand, worinn sie vor dessen willkührlicher Besiznehmung waren, wieder setzen, und endlich mit den Interessenten sich über einen unpartheyischen Richterstuhl vergleichen wollte, der in dieser wichtigen Sache Recht sprechen könnte.

Diese Versicherungen wären ganz gut, wenn der K. K. Maj. nicht den besten Theil von Baiern in Besiz genommen, und damit zugleich das Eigenthum, welches sich darunter befindet, verschlungen, den Herrn Churfürsten von Pfalz aber, dem nur der geringere und mit unermeßlichen Schulden beladene Theil

Baierns

ne Böhmen, in keine Weise überschritten worden sind, niemand, wer es auch sey, am wenigsten Sr. Churf. Durchl. von Sachsen, an seinen rechtmäßigen Absichten hinderlich seyn.

Man schließt also mit Wiederholung des unläugbaren Satzes, daß es nach der Reichsgrundverfassung nur 2 gesetzliche Wege giebt, seine Rechte geltend zu machen, nemlich, einen gütlichen Vergleich mit dem interesirten Theil, oder die Entscheidung von Kaiser und Reich. Da Se. Maj. den ersten gewählt haben, so sollte nicht mehr zu besorgen seyn, daß ein mit den deutschen Gesetzen so genau übereinstimmendes Verfahren dem Gleichgewicht im Reich, und durch seine Folgen der Sicherheit des deutschen Staatskörpers, gefährlich werden könnte.

Da nun Se. Maj. durch den gütlichen Vergleich weder die Reichsgesetze noch den W. Frieden verlezt haben, auch nicht gemeint sind, diejenige, welche gerechte Ansprüche an die Baierische Erbschaft haben könnten, an Verfolgung ihres Rechts zu hindern: So schmeicheln Sie sich, allem dem ein Genüge geleistet zu haben, was man billiger Weise von Ihnen erwarten konnte.

Baierns geblieben ist, ausser Stand gesezt hätten, den Allodialerben zu befriedigen.

Dieser Vergleich ist weder mit den Agnaten, noch mit den Allodialerben, weder mit dem Haus Brandenburg, noch mit dem Reich, denen doch allen an einer gerechten Austheilung der Baierischen Erbfolge gleich viel gelegen ist, geschlossen worden. Se. Maj. haben sich nur mit **einem** Theil, dem Herrn Churfürsten von Pfalz, verglichen, und dieser Vergleich ist seiner Seits auf die irrige Voraussezung eines Anspruchs gebauet worden, der keinen Grund hat. Wenn es dem Kaiserl. Hof glücken sollte, seine Macht durch dergleichen mit der Gerechtigkeit so wenig übereinstimmende Mittel zu vermehren, und sich derselben und seines Einflusses auf diese Weise zu bedienen, so würde das Gleichgewicht im Reich bald ein Ende haben, und für die Sicherheit des deutschen Staatskörpers würden die traurigste Folgen daraus entspringen.

Es ist bereits gezeigt worden, daß dieser gütliche Vergleich dem W. Frieden, den K. Wahlcapitulationen, dem deutschen Lehenssystem, und den unläugbaren Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, schnurstraks zuwider ist. Man sollte demnach von der Gerechtigkeit und Mäßigung Ihrer Kaiserl. Majestäten erwarten dörfen, daß Sie endlich, bei so deutlichen Beweisgründen, den Unbestand Ihrer Ansprüche einsehen, auf solche, so wie auf den darauf gebauten Vergleich, Verzicht thun, und den rechtmäßigen und natürlichen Erben die Baierische Erbschaft überlassen würden.

3) Schrei-

3) Schreiben des Fürsten von Kaunitz an den K. K. Gesandten Grafen von Cobenzel in Berlin, vom 31. May, (s. ebendas. Beil. n. 9.) des Inhalts:

„Die bisherige Unterhandlungen würden nimmermehr zu einem gütlichen Einverständniß leiten, so lange beyde Höfe in ihren ersten Grundsätzen so weit verschieden blieben. Alle Ansprüche an die Baierische Erbfolge würden von dem Berlinerhof für rechtmäßig erkannt und unterstüzt; nur allein die Oestreichische Rechte und Ansprüche, so wie der mit Churpfalz geschlossene Vergleich, würden für ungültig und unwirksam erklärt, und verlangt, daß das in Besitz genommene zum Theil zurückgegeben, zum Theil aber durch andere Abtrettungen vergütet werden sollte. Man werde hierdurch gezwungen, dem Berlinerhof gleiches mit gleichem zu vergelten. In dieser Voraussetzung könnte, würde, und müßte man sich der Vereinigung der beyden Marggrafthümer in Franken mit der Preußischen Primogenitur aus den nemlichen politischen, auf das Gleichgewicht beyder Höfe sich beziehenden Ursachen, welche die Triebfeder der bisherigen Preußischen Widersprüche gewesen seyen, mit allen Kräften widersetzen. Wenn also beyde Höfe sich nicht umsonst zu Grunde richten, sondern vielmehr den gegenseitigen Nutzen untereinander befördern helfen wollten; so solle der Berlinerhof auf eine seiner Ehre angemessene Art den bisherigen Widerspruch gegen die Oestreichische Acquisition aufheben; wogegen auch der

Wiener-

Wienerhof seinem Widerspruch gegen die Vereinigung der Anspach- und Bareuthischen Lande mit der Preuß. Primogenitur entsagen, und zu einem freundschaftlichen Einverständniß wegen künftiger Austauschung auch wechselseitiger Unterstüzung die Hände bieten wolle. Würden nun diese Grundsäze und deren Anwendung von dem Berlinerhof nicht angenommen; so sey keine Möglichkeit zu einem gütlichen Vergleich vorhanden. Würden sie aber angenommen, so schlage man folgenden Ausgleichungsplan vor. 1) Der Berlinerhof hebt seine Widersprüche gegen die Oesterreichische Acquisition auf, und der Wienerhof entsagt dagegen der seinigen gegen die Vereinigung der Anspach- und Bareuthischen Lande mit der Brandenburg. Primogenitur. 2) Beide Mächte versprechen sich, jeden freywilligen Austausch, so sie mit ihren Nachbarn treffen könnten, nicht zu hindern, vielmehr wechselseitig zu befördern. Und 3) wollen beide Höfe sich angelegen seyn lassen, die Berichtigung der Sächsischen Allodialforderungen mit dem Churfürsten von der Pfalz nach Recht und Billigkeit zu unterstüzen; und wollen der Kaiserin Maj., um den Churfürsten von der Pfalz leichtere Bedingnisse erhalten zu machen, dem Sächsischen Hof mehrere wichtige und in der Folge wesentliche Vortheile zukommen lassen.

Hierinn nun bestünden die einzig mögliche, mit dem wechselseitigen Ansehn und Interesse vereinbarliche Ausgleichungswege zwischen beiden Höfen. Wären diese einmal unter sich verstan-

den; so würde alles übrige bald und unschwer zu berichtigen seyn.„

Unter die weniger bekannt gewordene aber nicht minder wichtige Staatsschriften gehören ferner und

4) P. M. der Niederbaierischen Gränzcommißion vom 6. May, des Innhalts:

„Es seyen zwar in dem Theilbrief von 1353. unter andern auch die Gerichte und Orte, Eschelkam, Rham, Furt, Neukirchen und Közting bemerkt, und in der irrigen Meinung, daß der H. Johann vermög der Theilung von 1353. solche besessen habe, von den K. K Truppen in Besiz genommen werden; Es ergeben sich aber aus den beigelegten Urkunden folgende Umstände: Im J. 1348. hätten die 3. ältere Söhne K. Ludwigs den Pfalzgrafen Rudolph und Ruprecht, ihren Vettern, für ihre Ansprüche auf Niederbaiern 60000. fl. zu bezahlen versprochen, und diese dagegen, unter gewissem Vorbehalt, auf solche Verzicht gethan. Diese Schuld sey in dem 1349. errichteten Theilbrief von den 3. jüngern Söhnen K. Ludwigs übernommen, und auf Niederbaiern gelegt, im J. 1352. aber den Pfalzgrafen Rham, Eschelkham und der Winkel, aus dem noch ungetheilten Herzogthum Niederbaiern, dafür verpfändet, und mit alleinigem Vorbehalt der Wiederlösung vollkommen abgetretten worden. Da nun erst im folgenden Jahr 1353. die berühmte Theilung des Landes Niederbaiern unter den 3 jüngern Brüdern vorgenommen, und in solcher den Herzogen Albrecht und Willhelm be-

nannte

nannte Orte dem Namen nach zugetheilt worden seyen; so könnten darunter unmöglich die Orte selbst, sondern nur das Wiederlösungsrecht derselben verstanden werden.

Was aber unter dem **Winkel** begriffen worden sey, erhelle aus einer beygefügten Urkunde, worinn es heiße:

Das Gut, genannt der Winkel, mit Namen Furt, Eschalkham, und Neukirchen, mit der Zugehörung, und Kötzing mit dem ganzen Bezirk des heutigen Gerichts rc. rc.

Dieses Wiederlösungsrecht sey 1559. von Churpfalz für verjährt und erloschen erklärt, auch Kham biß auf die Zeit des 30jährigen Kriegs zur Obern Pfalz gerechnet worden, da dann diese Grafschaft 1625. an Churbaiern gekommen, in dem darauf gefolgten W. Frieden aber dieserhalb das erforderliche versehen worden sey. Es lasse sich daher von der Gerechtigkeitsliebe der K. K. Maj. erwarten, daß diese 5. Gerichte, auch selbst vermöge des W. Friedens, Sr. Ch. D. mit dem ehesten wieder eingeräumt werden würden„

5) Ein dergleichen P. M. vom 6. May, in Antwort auf das von Lehrbachische P. M. vom 27. April, des Innhalts:

„Man hoffe von der Billigkeit Ihro K. K. A. Maj., daß Sie Sr. Ch. D. keinen Beweis zumuthen würden, welcher Ihnen, aus Mangel so alter Gränzbeschreibungen, platterdings unmöglich fallen müsse. Von den im Receß von 1353. benannten Gerichten und Zugehörungen liessen sich überhaupt keine andere, als die der-

malen noch bestehende Gränzen auszeichnen. Es müsse also auch hier die Rechtsregel, — daß niemals eine Veränderung, sondern von jeder Sache vermuthet werde, sie sey immer in dem nämlichen Zustand verblieben — in so lang ihre Anwendung finden, biß das Gegentheil, nemlich eine vorgegangene Veränderung, dargethan worden sey.

Aus den vorhandenen vielen Vertragsbriefen sey zu ersehen, daß die alte Herzoge bei ihren Theilungen nicht auf die Lage und den Zusammenhang der abgetheilten Orte, noch auf eine damals nicht existirende Heerstrasse, sondern nur auf eine Verhältnißmäßige Gleichheit der Einkünfte, gesehen hätten. Es lasse sich daher niemals rechtlich vermuthen, daß die zwischen H. Johanns ehmaligen Besizungen liegende, und in dem Receß von 1353. nicht benannte Gerichte, nichts destoweniger lauter Zugehörungen seines Antheils gewesen seyen. Eine Zurundung von Land und Leuten, nach der Convenienz eines jeden Theils, müste daher erst durch einen künftigen Austausch bewerkstelligt werden.

Da nun der K. K. Maj. nicht gemeint seyn würden, sich der blossen Lage oder Convenienz wegen das mindeste zuzueignen; so schmeichle man sich auch, daß die Wiedereinräumung der im Receß nicht benannten bereits nahmhaft gemachten Gerichter, worunter auch noch das Gericht Wünzer zu zählen sey, nicht länger versagt werden würde.„

6) Ein

6) Ein dergleichen P. M. vom 6. May, folgenden Innhalts:

„Es sey aus der Geschichte bekannt, daß die Grafschaft Schärding dem Herzog Otto dem Erlauchten von Baiern, als ein Reichs-Mannlehen, von Kaiser Friderich ertheilt, mithin durch ihn auf seine in der Rudolphinischen Linie noch blühende Nachkommenschaft gebracht worden sey. Dem ohngeachtet sey diese Grafschaft, eben um die Zeit der Straubingischen Landtheilung, Pfandweis an das Haus Oesterreich gekommen, und daher 1364. dem Markt Schärding mit andern Städten des Landes ob der Ens gleiche Rechte und Freyheiten ertheilt worden. Hingegen sey 1369. zwischen den damaligen 4. Herzogen von Baiern, und den Herzogen Albrecht und Leopold von Oestreich, der über die Grafschaft Tyrol entstandene Krieg durch den zu Schärding geschlossenen Frieden geendigt, auch gedachten Herzogen von Baiern Schärding mit ihren Zugehörungen, gegen Verzicht auf die Grafschaft Tyrol, wieder eingeraumt worden.

Hieraus sey nun offenbahr, daß H. Johann von Straubing die Grafschaft Schärding nicht vermöge des Theilbriefs von 1353., sondern vermöge des Friedensschlusses von 1369., besessen habe, welchem zuwider der K. K. Maj. dem Pfalz-Baierischen Churhaus nichts vorenthalten zu lassen gemeint seyn würden.„

7) P. M. des Freyherrn von Vieregg an den Freyherrn von Lehrbach vom 9. May.

„Durch solches werden lezterem 2. Lehenre-„verse vorgelegt, welche Mathias Leopold Fürst „zu Bamberg, als damaliger Landgraf zu Leuch-„tenberg, am 9. Aug. 1709. an Johann Wil-„helm Churfürsten zu Pfalz, über Stadt und „Schloß Pfreimbt, das Pflegamt Wernberg „und den Markt Luthe, samt mehreren Zuge-„hörungen und Gerechtsamen, ausgestellt habe. „Da nun nach dem Tode Churfürst Maximilian „Josephs, als Landgrafen zu Leuchtenberg, alle „diese Lehenstücke Sr. Churfürstlichen Durch-„laucht, als Innhabern der Obern Pfalz, heim-„gefallen seyen, mithin keineswegs als Reichs-„lehen in Anspruch genommen werden könnten: „So lebten Sie der Hoffnung, daß Ihnen deren „Besitznehmung von Kaiserl. Majestät selbst, in „Gemäsheit des W. Friedens vergünstiget wer-„den wolle.„

8) P. M. an den Freiherrn von Lehrbach, d. d. München 27. May, des Innhalts:

„Sowohl aus der Geschichte als denen mit beigefügten Urkunden liege am Tage, daß die Herzoge von Straubigen die heutigen Pflegämter Röz und Waldmünchen niemals im Besitz gehabt haben, sondern blos zum Wiederlösungs-recht derselben befugt gewesen seyen; daß sie sich desselben niemals bedienet haben; daß dieses Recht erst 1496. von Herzog Georgen geltend gemacht, von Pfalzgraf Friderich aber, als Vor-münder, 1505. nachgelassen und vergeben wor-den sey; und endlich, daß Churfürst Ludwig zu

Pfalz

Pfalz diese Orte erst 1510. wiederum durch Kauf an sich gebracht, und der Obern Pfalz einverleibt habe. Da nun hieraus erhelle, daß diese beide Pfleggerichte ein Theil der Obern Pfalz seyen: So hofften Se. Ch. D., daß Ihnen solche, dem W. F. gemäß, wieder eingeräumt werden würden.,,

9) P, M. an eben denselben, d. d. München 27. May, des Innhals:

„Die Hofmarchen Viehhausen, mit Zugehörungen, seyen vermuthlich von den K. K. Truppen deswegen in Besiz genommen worden, weil man sie in den leztern Zeiten dem Pflegamte Kehlheim einverleibt gehabt hätte. Da sie aber im Vertrag zu Pavia von 1329. zum Amte Lengenfeld, und im Theilbrief von 1392. zum Ingolstädtischen Antheil, mithin zu Oberbaiern, gerechnet worden seyen, auch der anliegende Spruchbrief von 1429. beweise, daß die Herzoge von Ingolstadt solche zu der Zeit inne gehabt und genossen hätten: So versprächen sich Se Ch. D. von der Verwendung des K. K. bevollmächtigten Ministers Excellenz, daß die Hofmarchen Ober- und Nieder-Viehhausen, samt Eichenhofen, mit allen Zugehörungen, zum Herzogthum Oberbaiern, wohin sie ursprünglich gehört hätten, wieder zurück gegeben werden würden.,,

10) P. M. des Freyherrn von Vieregg an den Freyherrn von Lehrbach, vom 27. May, mit einer Note, des Innhalts:

„In dem Theilbrief von 1353. heisse es unter andern: Hilkersberg das Gericht, und was dazu gehört; Hengerspertz das Gericht, und was dazu gehört: die Vogtei des Klosters Niederaltaich, und was dazu gehört. Diese in dem Theilbrief wörtlich benannte Ortschaften seyen ohnstreitig unter H. Johanns Straubingischem Antheil, mithin auch unter der dem H. Albrecht von Oestreich 1426. ertheilten Belehnung begriffen gewesen. Dem ohngeachtet seyen sie, zu Folge des Presburger Spruchs von 1429, in der Theilung an die Landshuter Linie, und nach Absterben Herzog Georgs von dieser — nicht an die Herzoge von Oestreich, sondern bei den damaligen Friedenshandlungen, durch den Kaiserl. Spruch auf dem Reichstag zu Cölln von 1505, an die Pfalzgrafen gekommen. Diese aber hätten sie 1509. wiederum an Baiern verkauft, und die Herzoge Wilhelm und Ludwig, nachdem die Landschaft die Kaufgelder hergeschossen, solche durch einen brüderlichen Vertrag von 1514. dem Land Baiern einverleibet. Sie könnten also für keine Pertinenzien mehr geachtet werden, welche mit dem Lehnbrief von 1426, dessen Bestand oder Unbestand man hier nicht weiter untersuchen wollte, eine Verwandschaft beibehalten hätten.„

11) P. M. des Freyherrn von Lehrbach d. d. München 27. May, des Innhalts:

„Es hätten der K. K. Majestät aus dem Innhalt der 3. P. M. vom 6. May mit Verwun-

wunderung ersehen, wie der Churpfälzische Hof die ihm obliegende Beweisführung von sich abzuleinen, ja sogar eine Ohnmöglichkeit derselben vorzuschüzen gedenke. Wollte man eine solche Ohnmöglichkeit wirklich voraussezen, so könnte kein weiterer Beweis, als durch Vermuthungen, statt finden. Diese aber müßten dahin beschränkt werden, daß man unter den Worten — und was dazu gehört — den heutigen Umfang eines jeden Gerichts verstehe, und daß man eine vernünftige Theilung nicht anders, als in der Gestalt eines solchen Zusammenhangs, daß die Strassen von einem Ort zum andern durch keine dazwischen laufende fremde Besizungen durchschnitten würden, in so lange begreifen könne, biß das Gegentheil durch klare Beweise dargethan werde.

Nun hätte man billig Ursache, demjenigen, was wegen der in gedachten P. M. benannte Orte angeführt worden, keine andere Antwort, als den Bezug auf den Theilbrief und den Vergleich vom 3. Jenner entgegen zu sezen. Jedoch wolle man, aus freudschaftlicher Rücksicht, bemerken, daß Scharding samt Neuhauß in dem Theilbrief von 1353. buchstäblich benennet worden, und also dieser Bezirk, welchen Oestreich 1369. an Baiern wiederum abgetreten habe, derjenigen Linie habe zufallen müssen, welcher er schon zuvor durch den Theilungsbrief zugeeignet gewesen sey, d. i. der Straubingischen. Wolle man nun ein anderes behaupten, so müßte erwiesen werden, daß Scharding bei dem Rückfall an Baiern einer andern Linie zugetheilt worden wäre.

Eine fast ähnliche Bewandniß habe es mit Kham, Eschelkam, Furt, Neukirchen und Kötzting. Gesetzt, daß sie vor der Theilung von 1353. an Pfalz verpfändet worden wären; So seye doch durch deren in dem Theilbrief enthaltene buchstäbliche Benennung die Frage entschieden, welcher Linie sie anzufallen hätten, wenn eine Einlösung vor sich gienge. Nun sey kein Zweifel, daß diese Bezircke dem Straubingischen Antheil beigezählt worden seyn würden, wenn diese Pfandschaft vor dem Tod H. Johanns erledigt worden wäre; folglich müßten sie auch, kraft Vergleichs vom 3. Jenner, unter dem Oestreichischen Anfall so gewiß begriffen seyn, als nicht der wirkliche, sondern der vermög der Theilung Rechtsbeständige Besitz der Straubingischen Linie zum Grund des Vergleichs gelegt worden sey (ff).

Weil nun überhaupt auf dem bißher eingeschlagenen Weg eine Erledigung des Gränzgeschäfts nicht zu erwarten stünde; so glaubte man von Seiten des Wienerhofs den förmlichen Antrag auf ein Compromiß machen zu sollen. Auf diese Art würde dieses Geschäft merklich befördert werden, wenn nemlich alle Churpfälzische Zurük-

(ff) Fein distinguirt, das muß man bekennen! So fein, daß es dem berühmtesten Sophisten Ehre machen würde. Aber schlecht gefolgert aus dem Vordersaz, das muß man ebenfalls bekennen! So schlecht, daß man es einem unphilosophischen Schulknaben kaum verzeihen würde.

Zurückforderung mit den beweisenden Urkunden vorgelegt, die Einreden des Hauses Oestreich erwartet, und dann die Sache entschieden, jedoch zuvor zu diesem ganzen Geschäft ein kurzer Termin anberaumt werden wollte.„

12) P. M. an den Freiherrn von Lehrbach, d. d. München 31. May, in Antwort auf vorstehendes, folgenden Innhalts:

„ Dem übernommenen Beweis über die Gränzen des K. K. Antheils bei sich ergebenden Zweifeln sey, vermittelst Vorlegung des Original Theilbriefs von 1353., bereits ein Genüge geleistet, und dadurch dargethan worden, daß die darinn unbenannte Gerichte und Ortschaften nicht zu dem Kaiserl. Königlichen, sondern zu jenem Antheil gehörten, dessen Besizstand Sr. Churf. Durchl. würklich gewähret worden sey. Der in dem gegenwärtigen P. M. angenommene Grundsaz, daß unter den Worten — was dazu gehört — der heutige Umfang eines jeden Gerichts verstanden werde, bestärke just dasjenige, was man in dem diesseitigen P. M. vom 6. May zu behaupten gesucht habe, indem hier nicht die Frage sey, wie sich die Herzoge in Baiern, nach den Regeln der Klugheit und Convenienz, hätten vertheilen sollen, sondern, wie sie sich nach dem buchstäblichen Innhalt des Recesses von 1353. wirklich getheilt haben. So sey. z. B. Herzog Stephans von Ingolstadt Antheil fast an allen 4. Enden des Herzogthums zerstreut gewesen. Was würde aus den Besizungen der übri-

übrigen Herzoge geworden seyn, wenn dieser die seinige hätte zusammen hängen, und sich, nach jenen Grundsäzen der Convenienz, alle dazwischen gelegenen Lande hätte zueignen wollen? Es könnten daher Se. Ch. D. sich auf keine Beweise über die von den K. K. Truppen der blosen Lage wegen in Besiz genommene, in dem Theilbriefe von 1353. hingegen nicht benannte Ortschaften einlassen; vielmehr wollten sie sich der Rechtswohlthat, nach welcher der Besizstand von dergleichen Beweisen befreiet ist, keineswegs begeben, sondern sich solche ausdrüklich vorbehalten haben.

Unter die Ortschaften, welche mit Recht und Billigkeit wiederum zurück verlangt werden könnten, glaubte man alle diejenige zählen zu dörfen, welche entweder, vermög oftgedachter Theilung, von Herzog Johann nicht besessen worden, oder dem Churhaus durch andere Rechtstitel zugegangen seyen. Hierunter gehörten nun insonderheit auch Schärding, Cham, Eschelkam, Furt, Neukirchen, Kötzing und mehr andere in der Convention benannte Gerichte und Ortschaften, und behalte man sich vor, zu Vermeidung aller Verwirrung dasjenige, was in dem gegentheiligen P. M. hievon vorkomme, durch besondere Noten zu beantworten.

Uebrigens hätten Se. Ch. D. keinen unpartheyischen Richter, und also auch den vorgeschlagenen Compromiß-Weg nicht zu scheuen. Weil sich aber hiebei mancherlei Schwierigkeiten hervor thun dörften; So würden Ihro K. Maj. nicht

in

in Ungnaden bemerken, wenn Se. Ch. D. diesen Vorschlag verbäthen, und der Hoffnung lebten, daß auch ohne Compromiß oder andere Vermittlung zu einer gütlichen und baldigen Ankunft zugelangen seyn dürfte.„

In dem

Monat Junius.

wurden die bisherige Kriegsrüstungen des Hauses Oestreich mit eben dem Eifer fortgesezt. Am 5ten kamen eine Anzahl Transportschiffe auf der Donau bei Regensburg an. Dem Vernehmen nach waren sie ohngefähr mit 80 schweren Kanonen und Mörsern beladen, welche aus den Niederlanden herbei geschaft, und von 300 Artilleristen begleitet wurden. Sie landeten auf der Baierischen Seite, und sezten des folgenden Morgens ihre Wasserreise nach Straubingen fort.

Andere Veränderungen, welche bald durch Vermehrung, bald durch Verminderung der Garnisonen an diesem oder jenem Ort, unter den K. K. Truppen vorgegangen sind, übergehe ich mit Stillschweigen. Der Hauptendzwek dabei war immer, wie die Folge gezeigt hat, den grösten Theil derselben unvermerkt nach Böhmen, dem allgemeinen Versammlungsort, zu ziehen.

Am 13ten hat sich der Freiherr von Schneid ganz ohnvermuthet zu der Herzogl. Baierschen Stimme bei Chur-Maynz aufs neue legitimirt, solches den übrigen Gesandtschaften bekannt gemacht, und dagegen die gewöhnliche Glückwünsche erhalten.

Um eben diese Zeit ließ sich der Churbraunschw. Herr Comitial-Gesandte hin und wieder vernehmen, daß der König, sein Herr, das dermalige Verfahren des Wienerhofs in der Baierischen Erbfolgssache den Reichsgesezen und der Wahlcapitulation keineswegs angemessen finde. Se. Majestät hielten sich daher für überzeugt, daß solches nicht anders als misbilligt werden könnte, auch darauf bestanden werden müßte, daß die in Besiz genommene Lande ohnverzüglich wieder in den vorigen Stand gesezt, die Ansprüche sämtlicher Interessenten hingegen der Reichsversammlung zur Erörterung und Entscheidung vorgelegt würden. Hierauf würde also der Antrag von Reichs wegen um so mehr zu machen, und dieser an des Kaisers Maj. auf eine Verfassungsmäßige Weise zu bringen seyn, da es hiebei um die Sicherheit der deutschen Staaten und die Erhaltung des Reichssystems so offenbar zu thun sey rc.

Für den im Anmarsch begriffenen großen Truppen-Transport aus den Niederlanden hat zwar die Erzherzogl. Oestreich. Gesandtschaft am 23ten um Einräumung derer forderlichen Quartiere auf dem Obern und Untern Wörth bey dem Magistrat der Stadt Regensburg angesucht, auch sogleich die Einwilligung hierzu erhalten. Dem ohngeachtet hat man nachhero, da sie nur Truppweise ankamen, nicht für nöthig oder gut befunden, von jener Erlaubniß einen Gebrauch zu machen.

Auch gab sich gedachte Gesandtschaft zu gleicher Zeit viel Mühe, andere in geheim dahin zu dispo-

disponiren, daß die disjährige große Ferien, welche sonst immer mit dem Monat August ihren Anfang zu nehmen pflegen, wider alle Gewohnheit beschleunigt, und je eher je lieber verabredt werden mögten. Eine solche ungewöhnliche Eilfertigkeit muße nothwendig diejenige befremden, welche patriotisch genug dachten, um sich den öffentlichen Berathschlagungen am allerwenigsten zu einer Zeit zu entziehen, wo man täglich den wichtigsten Auftritten entgegen sehen konnte. Auch kam es dieserhalb zu keinem förmlichen Antrag; Im Gegentheile war es einige Zeit darnach den Kaiserl. Herrn Ministern selbst darum zu thun, die Verabredung der Ferien in so lange zu entfernen, bis die fast von einer Woche zur andern erwartete Antwort des Wienerhofs auf die Königl. Preuß. Erklärung und Nachtrag, den Gesandtschaften würde bekannt gemacht werden können. Allein auch dieser Entwurf misglükte. Die Ferien wurden den 21. Aug. verabredet, die Antwort des Wienerhofs hingegen erst den 23. Sept. bekannt gemacht.

Unter der Menge von Freicorps, welche fast in allen Gegenden Deutschlands zum Dienst des Hauses Oestreich errichtet worden, haben bekanntlich öffentliche Blätter auch eines dergleichen, unter dem Namen Reichsvolontairs, Erwähnung gethan. Wer sich die Mühe nehmen will, die Wahlcapitulation Sr. jeztregierenden Kais. Maj. Art. IV. §. 7. nachzulesen, der wird den Grund finden, warum eine solche eigenmächtige Werbung des Kaisers Majestät im Reiche patriotisch denken

kenden Ständen nothwendig sehr bedenklich fallen mußte.

Den 24ten haben Se. Ch. D. von der Pfalz Ihre längst vorgehabte Reise von München nach Mannheim angetretten. Kaum hatten Sie sich entfernt, so wurden die schon seit einiger Zeit in Bereitschaft gehaltene Decrete bekannt gemacht, kraft deren ein großer Theil der Dienerschaft völlig entlassen, andern hingegen nur ein Theil ihrer bisherigen Einnahme entzogen worden ist. Eine nicht geringere Veränderung gieng unter denen vor, welche Pensionen zu genießen hatten, indem diese theils völlig eingezogen, theils merklich verringert wurden. Ein jedes kann sich das Wehklagen derjenigen vorstellen, welche diese zu einer traurigen Nothwendigkeit gewordene Finan-Einschränkung betraf. Sie riß die Wunde über Maximilians Tod wieder auf, und es blieb diesen unglücklichen Opfern der Konvention vom 3. Jenner nichts als der schmerzhafte Trost, mit einem thränenden Blik die unter ihm verflossene glücklichere Jahre noch einmal zu überschauen.

Von K. K. Verordnungen in den neuen Baierischen Besizungen ist mir nur eine einzige von diesem Monat bekannt. Sie führt die Ueberschrift: Ruf; ist vom 6. Jun. datirt, und folgenden Inhalts:

„Es würden große Klagen darüber geführt, daß durch die dermalige Abtheilung der Baierischen und Oberpfälzischen Lande Handel und Wandel gar zu sehr leide, indem die vorherige einfache Mauth- und Accis-Gebühren nunmehr

von

von beiden Seiten bezogen würden. Diesen abzuhelfen sollte folgende provisorische Vorsehung, welche mit dem 1. Jul. anfange, einsweilen in Wirkung gesetzt werden:

1) würden von den K. K. Beimauten keine Transito-Gebühren in Ansehung der in dem Ch. Antheil gelegenen Hauptstationen gefordert, von diesen das nemliche beobachtet, und so die Mautgäste wegen ein und derselben Station nicht mehr mit doppelter Abgabe beladen werden.

2) Würden alle in Baiern und der Obern Pfalz, in dem K. K. wie in dem Churf. Antheile erzeugten Producte und Fabrikwaaren, wenn man sie von einem Landestheil in den andern verhandelte, mittelst der Meisterzeichen und verordneten Stempels als innländisch legitimirt, und von der Accisgabe befreit, so daß nur die Maut-Gebühren für deren Ausfuhr bezahlt werden dörften. Jedoch würden hievon die vermög Patents vom 8 May namhaft gemachte, und mit einer erhöhten Accise belegte Fabrikwaaren ausgenommen.

3) Die von Churbaiern ergangene Ein- und Ausfuhr-Verbothe würden nur auf den Churfürstlichen, nicht aber auf den K. K. Antheil erstreckt.

4) Beiderseitigen Unterthanen sollte der freie Handel und Wandel in die Lande des andern Theils, und zwar den K. Königlichen gegen Hofcommißionspässe, den Churfürstlichen aber gegen Hofkammerpässe, einsweilen noch weiter vergönnt beiben. Endlich

5) würde den Kais. K. Handelsleuten und Krämern, wenn sie sich legitimirten, daß sie die

Accise dem Churf. Aerarium entrichtet hätten, auf den Märckten in den Churfürstlichen Landen ohne weitere Forderungen zu handeln erlaubt seyn. Hingegen sollten Churfürstliche Handelsleute und Krämer, wenn sie ihre bereits veraccisirte gestempelte Waaren auf die Märkte im K. K. Antheile bringen wollten, den Rükzoll zu genießen, und sodenn allein die Mauth, ohne Accise, zu bezahlen haben.„

Staatsschriften sind in diesem Monat, meines Wissens, keine andere gewechselt worden, als welche sich unter den Beilagen der Kön. Preuß. Erklärung ꝛc. befinden. Es sind deren nur zwei.

1.) P. M. des K. Preuß. Ministeriums an den Grafen von Cobenzel, vom 13. Jun. (Beil. n. 10) des Inhalts:

„Die beide erste Artikel des Vereinigungsplans, welchen das Schreiben des Fürsten von Kauniz vom 31. May enthält, betreffen zum Theil blosse Nebendinge, welche mit dem Hauptgeschäfte, nämlich der Anordnung der Baierschen Erbfolge, in keiner Verbindung stehen.

Se. K. Majestät hatten in Ihrem Entwurfe einer allenfallsigen Vereinigung der Marggrafthümer Anspach und Bareuth mit der Chur nur darum gedacht, weil der Wienerhof es verlangt hatte, und weil es Ihnen wirklich wesentlich vorkam, allen künftigen Streitigkeiten über eine Sache, welche man zweifelhaft machen zu wollen schien, im voraus vorzubeugen. Das Einverständniß hierüber wird übrigens keiner Schwierigkeit unterworfen seyn.

Der

Der dritte Artikel dieses nemlichen Plans, welcher die Verwendung beider Höfe betrifft, um die Zwistigkeiten der Churhäuser Pfalz und Sachsen in Ansehung der Allodial-Forderungen des leztern gütlich beizulegen, sezt schon die Berichtigung der Baierschen Erbfolge voraus, und dieß ist eben, was einer weitern Erläuterung bedarf.

Des Königs Majestät können dem Wienerhof seine dermalige Besizungen in Bairn nimmermehr in ihrem ganzen Umfange zugestehen, jedoch erklären Sie nochmals, daß Sie sich nicht widersezen wollen, wenn der K. K. Maj einen anständigen Theil davon behalten, das Haus Pfalz aber dagegen wiederum schadlos halten, und solches dadurch in den Stand sezen wollen, den Chursächsischen Forderungen eine Genüge zu leisten. Wie aber das alles bewerkstelliget werden könnte, darüber drückt sich der Wienerhof so unbestimmt und dunkel aus, daß Se. Majestät sich für berechtiget halten, eine deutliche und bestimmte Antwort über folgende Puncte zu erwarten:

a) welches sind die Districte von Baiern und der Obern Pfalz, welche Oestreich behalten, oder wieder zurück geben will?

b) auf was für Austauschungen zielt es ab, und was will es dem Haus Pfalz zur Entschädigung geben?

c) worinn bestehen die dem Churfürsten von Pfalz versprochene Vortheile, durch welche dieser in den Stand gesezt werden soll, Chur Sachsen zu befriedigen? und

d) will sich der Wienerhof gefallen lassen, die ganze Baierische Erbfolge, in so weit sie die Rechte der Churfürsten von Pfalz und Sachsen, ingleichem der Herzoge von Zweibrüken und Meklenburg betrifft, mit dem König zu berichtigen, der als Freund und Bundsgenosse dieser Fürsten, als Churfürst des Reichs, auch aus andern schon angeführten Gründen, das größte Interesse bei deren gerechten Vertheilung hat?

Eine deutliche und bestimmte Antwort auf diese 4 Punkte wird den König in Stand sezen zu beurtheilen, ob sich diese Angelegenheit zur Zufriedenheit sämmtlicher Interessenten endigen lasse; da hingegen eine Verweigerung dieser Erläuterungen eine Uebereinkunft unmöglich, und alle daraus entstehende unglükliche Folgen auf den Wienerhof zurükfallen machen würde. Es versprechen sich daher Se. Majest. von der Gerechtigkeit, Mäßigung und Freundschaft Ihrer Kaiserlichen Majestäten, daß Sie Ihnen diese Erläuterungen in einer so wichtigen Angelegenheit zu geben sich nicht weigern werden.„

2) Mündliche Antwort auf vorstehendes vom 24. Jun. (Beil. n. 11) des Inhalts:

„Die leztere Aeußerungen des Herrn Grafen von Cobenzel hätten die Antwort auf diejenige Vorschläge enthalten, welche ihm das Königl. Preußische Ministerium, vermittelst eines so betitelten Entwurfs einer allgemeinen Uebereinkunft über die Baiersche Erbfolge, der bei einem

Vertrag

Vertrag zum Grund gelegt werden könnte, mitgetheilt hätte.

Das wesentliche dieses Entwurfs werde sogleich zeigen, daß solcher für unzuläßig habe erachtet werden müssen. Es sey nämlich der K. K. Majest. vorgeschlagen worden, dem Herrn Churfürsten von Pfalz alles, was Sie in Baiern in Besiz genommen hätten, zurük zu geben, und sich dagegen mit einem in dem Entwurfe bezeichneten Theil zu begnügen, der einer der schlechtesten wäre, und dieserhalb noch das Haus Pfalz durch Abtretung der Herzogthümer Limburg und Geldern schadlos zu halten. Man gestehe, daß Churpfalz alsdann im Stande seyn würde, das Haus Sachsen in Ansehung seiner Allodial-Forderungen zu befriedigen, und dennoch schlage man des Kaisers Majestät noch weiter vor, die erledigte Baiersche Reichslehen an Churpfalz, die Schwäbische aber, so wie die Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig, an Chursachsen zu überlassen. Der K. K. Majestät aber sollten auf Ihre Oberherrschaftliche Rechte über einige Theile der Obern Pfalz, Sachsen, und Bareuth, Verzicht thun, auch der Vereinigung der Fränkischen Marggrafthümer mit der Churbrandenburgischen Erstgeburt, oder deren Umtausch gegen die Lausnizen, keine Hinderniß in den Weg legen.

Dieß wäre es, worauf der K. Preußische Entwurf im Grunde hinaus liefe. Da nun diese Vorschläge mit den Gerechtsamen und dem politischen Interesse Ihrer K. K. Majestäten unver-

vereinbarlich wären: So hätten Sie dagegen diejenige Präliminar-Vorschläge thun lassen, welche in dem Schreiben des Fürsten von Kauniz an den Grafen von Cobenzel vom 31. May enthalten wären. Hierdurch glaubten Sie den Pflichten der Billigkeit und einer gegenseitigen Gleichstellung das vollkommenste Genüge geleistet zu haben. Es käme also blos noch darauf an, ob Se. K. Preuß. Majest. glaubten, Ihre, der K. Königin, gethane Vorschläge bei einem Vorbereitungs-Tractat zum Grund legen zu können, oder nicht. Im leztern Falle würde alle gütliche Uebereinkunft unmöglich, und alle weitere Erläuterung überflüßig seyn. Im ersten Falle hingegen würde sich alles gar leicht ins reine bringen lassen.„

Im Monat

Julius

ist noch die Antwort zu bemerken, welche das Königl. Preußische Ministerium unterm 3ten auf eben gedachte mündliche Antwort ertheilt hat, und folgenden Inhalts ist:

Des Königs Majestät hätten nicht ohne Verwunderung bemerkt, daß man K. K. Seits durch die mündliche Antwort vom 24. Junii Ihrem Entwurf einer allgemeinen Uebereinkunft über die Baierische Erbfolge eine Auslegung gebe, welche ihrem wahren Sinn ganz entgegen sey, und daß man dagegen den Vorschlägen des Wienerhofs einen Vorzug beilege, der darinn

gar nicht anzutreffen sey. Folgende Auseinandersezung würde hierüber keinen Zweifel übrig lassen.

Obgleich Se. Majest. die Gültigkeit der K. K. Ansprüche auf Niederbaiern keineswegs anzuerkennen vermögten; Obgleich der Vertrag vom 3. Jenner, der die Gültigkeit jener Ansprüche voraussete, der K. K. Majest. kein neues Recht geben könne: So hätten der König doch nicht verlangt, daß dem Churfürsten alles in Besiz genommene wieder heraus gegeben werden sollte; vielmehr hätten Sie aus Liebe zum Frieden vorgeschlagen, daß der K. Königin 2. große Districte von Baiern abgetreten werden sollten, welche, nach dem Zeugniß der Kenner, mit für die besten gehalten, wodurch Böhmen und Oestreich zugerundet, und durch 2 große Flüsse begränzt würden.

So bald der K. K. Majest. eine so ansehnliche Zurundung Ihrer Lande, worauf Sie keinen rechtmäßigen Anspruch hätten, erhielten, wäre es billig, daß Pfalz dafür entschädigt würde. Die hierzu vorgeschlagene Herzogthümer Limburg und Geldern aber kämen jenen 2 Districten von Baiern in keinem Betrachte gleich.

Was man zur Befriedigung des Herrn Churfürsten von Sachsen vorgeschlagen habe, stimme mit der Kentnis von seinen Ansprüchen überein.

Die Ueberlassung der Herrschaften Mindelheim und Wiesensteig habe man für ein Mittel gehalten, eine gütliche Uebereinkunft zu erleichtern.

Hingegen würde die Wiederverleihung der eingezogenen Baierschen Reichslehen an Chur-Pfalz das billigste Mittel gewesen seyn, dieses Haus für den unersezlichen Verlust, welchen es durch Trennung der Baierschen Lande allezeit leiden würde, einigermassen schadlos zu halten.

Man hätte denken sollen, daß zur Beförderung eines so wichtigen Werks, und bei einer so großen Erwerbung, der Kaiserl. Königl. Majestät keine Schwierigkeit machen würden, sich, außer dem höchst mittelmäßigen Ersaz durch die Herzogthümer Limburg und Geldern, gewisser Rechte auf die Ober-Pfalz, Sachsen und Bareuth, die ohnehin streitig seyen, und nur zu Zänkereien Anlaß gäben, zu verzeihen.

Zu Bestimmung des künftigen Schiksals der Anspach- und Bareuthischen Lande bedörfe es nichts als die Einwilligung der Glieder des Hauses Brandenburg. Man habe die Beistimmung des Wienerhofs nicht verlangt, sondern dieser habe sich selbst dazu erbothen, und Se. Majestät hätten es angenommen, ohne dadurch anzuerkennen, daß jener Hof zu einem Widerspruch dagegen berechtiget sey.

Fast eine gleiche Beschaffenheit habe es mit dem Umtausche dieser Marggrafthümer gegen die Lausniz, wozu der Wienerhof in seinem ersten Vergleichsplan ebenfalls Anlaß gegeben habe.

Es seyen daher die aus dem Königl. Entwurf gezogene Folgen eben so unrichtig, als den Absichten des Königs wenig angemessen. Vielmehr würden Kaiserliche Majestäten, wenn Sie ihm nur einige Aufmerksamkeit hätten schenken wollen, gefunden haben, daß solcher nicht nur Ihrem Interesse gemäß sey, sondern auch das übertreffe, was Sie nur immer hätten erwarten können.

Ein gleiches könnte von den Vorbereitungs-Vorschlägen des Grafen von Cobenzel unmöglich gesagt werden.

Die rechtmäßige aber entfernte Erbschaft des Churhauses Brandenburg in Franken liesse sich in keine Vergleichung sezen mit der Oestreichischen Erbschaft in Baiern, welche keineswegs gegründet sey, und deren Realisirung nicht nur die offenbahrste Rechte des Hauses Pfalz und Sachsen vernichten, sondern auch den W. Frieden, die ganze Reichsverfassung, und das erforderliche Gleichgewicht übern Hausen werfen würde.

Gegen das gefällige Anerbieten des Wienerhofs, einem Austausch der Fränkischen Marggrafthümer keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen, wären zwar S. Majestät nicht unempfindlich geblieben. Doch vermögten Sie nicht die vorausgesezte wechselseitige Gleichheit in der Gegenforderung Ihro Kaiserl. Majestäten zu

 finden,

finden, wodurch nicht nur der Vergleich vom 3. Jenner und die Trennung der Baierischen Lande bestättigt, sondern Ihnen auch die Freiheit verschafft werden sollte, Baiern zum Theil oder auch ganz auszutauschen, ohne daß der König sich darein mischte. Dieses würde allemal solche Folgen nach sich ziehen, die sich weder mit den unstreitigen Rechten der Häuser Pfalz und Sachsen, noch mit der Würde, Sicherheit und dem Interesse Sr. Maj. und des ganzen Reichs vereinigen liessen.

Der Antrag Ihrer Kaiserl. Majestäten, Sich für die Befriedigung der Allodialerben zu verwenden, könnte niemals eine andere als eine sehr eingeschränkte Wirkung haben, so lange dem Churfürsten von Pfalz die Helfte von Baiern vorenthalten würde.

Das Anerbieten aber, daß Kaiserl. Majestäten sämtlichen Interessenten im Weg Rechtens Gerechtigkeit wiederfahren lassen wollten, würde niemals eine Wirkung haben können, so lange Sie nicht das Haus Pfalz in den Besiz von ganz Baiern wieder eingesezt, und sich mit sämtlichen Interessenten über einen unpartheyischen Richterstuhl verglichen haben würden.

Ueberhaupt würde man bei einer anzustellenden Vergleichung finden, daß die Vorschläge des Königs deutlich, bestimmt, gerecht, und der Würde wie auch dem Interesse Ihrer Kaiserl. Majestäten vollkommen angemessen wären; da hin-

hingegen die Vorschläge des Wienerhofs unbestimmt und dunkel wären, und nur darauf abzweckten, Baiern zu trennen, das Haus Pfalz des grösten Theils seines Erbguts zu berauben, und den Allodialerben die Möglichkeit einer gerechten Befriedigung zu entziehen.

Da nun der Wienerhof erklärt habe, daß, wenn der König diese Vorschläge nicht annehmen wollte, alle gütliche Uebereinkunft unmöglich, und alle weitere Erläuterung überflüßig werden würde: So könnten Se. Majestät dieses für nichts anders als eine Abbrechung der Unterhandlungen von Seiten des Wienerhofs ansehen. Sie müßten daher Ihrer Seits ein gleiches thun, und die vortheilhafte Vorschläge widerrufen, wozu Sie aus Verlangen, den allgemeinen Ruhestand zu erhalten, Sich hätten bewegen lassen. Auch sähen sich Se. Majestät, nachdem alle nur mögliche Mittel der Mäßigung vergebens erschöpft worden wären, nunmehro genöthiget, den einzigen noch übrigen Weg einzuschlagen, um sich der Trennung von Baiern zu widersezen, wobei Sie sich so wenig einen Vorwurf zu machen hätten, daß Sie vielmehr auf einen allgemeinen Beifall Ihrer Mitstände im Reich, ja des ganzen Europa rechnen zu können glaubten.„

Es ist allgemein bekannt, daß des Königs von Preußen Majestät nach dieser Erklärung vom 3. Jul. sich sogleich des folgenden Tags mit Ihrer in Schlesien befindlichen Armee in Bewegung

gung gesezt, und sich den Gränzen von Böhmen genähert haben.

Hier fängt sich also die eigentliche Kriegsgeschichte an, wovon man vermuthlich in einer mir nur dem Titel nach bekannten Schrift,

„Tagebuch, in welchem die wichtigste Vorfälle und Veränderungen bei den anjezt im Krieg „begriffenen Königl. Preuß. und Churfürstl. „Sächsischen, wie auch Kaiserl. Oestreichischen „Armeen, von jedem Tage richtig aufgezeichnet „sind.„

die vollständigste Nachrichten beisammen findet. Wem es aber darum zu thun ist, sowohl von den Hauptbewegungen der Armeen, als den merkwürdigsten Schriften, welche seitdem zum Vorschein gekommen sind, eine genaue Kenntniß zu erlangen, dem glaube ich die im Verlag des Hofbuchdruker Dekers zu Berlin herauskommende

„Abhandlungen und Materialien zum neue„sten deutschen Staatsrecht und Reichsgeschichte „des Jahrs 1778.„

mit desto mehr Zuversicht empfehlen zu dörfen, da ich darinn bemerkt zu haben glaube, daß die nach diesem Zeitpunkt gesammelte Nachrichten von den merkwürdigsten Begebenheiten merklich vollständiger und gemeinnüziger sind, als die vorhergehenden.

Da nun bei allen diesen Umständen eine weitere Fortsezung gegenwärtiger Privatschrift überflüßig werden dürfte; so schliesse ich solche mit einem

einem Zeitpunct, welcher als eine neue Epoche angesehen werden kan.

Es würde mir zu unendlichem Vergnügen gereichen, wenn ich mich versichert halten dürfte, daß meine bei dieser Ausarbeitung gehabte Absicht, — durch eine deutliche und geschichtmäßige Vorlegung der wahren Umstände einer der wichtigsten Veränderungen im deutschen Reich, den gutgesinnten in seiner Ueberzeugung zu bevestigen, dem irrenden hingegen auf den rechten Weg zu helfen, — nicht verfehlt worden wäre.

Durch Einschaltung der Auszüge aus allen mir bekannt gewordenen Verordnungen und Staatsschriften ist eine Weitläuftigkeit entstanden, die mir selbst unangenehm fiel. Da es aber nicht möglich gewesen seyn würde, ohne deren Anführung eine etwas vollständige Geschichte biß auf den berührten Zeitpunct zu liefern; da ausserdem auch viele derselben nicht in jedermanns Händen sind; und da endlich doch noch mancher den Auszug einer Schrift liest, welche er sonst vielleicht, ihrer Weitläuftigkeit wegen, auf die Seite gelegt haben würde: So kan ich diese an sich anangenehme Arbeit nicht für überflüßig halten.

Anhang.

Anhang.

Ehe noch der Beschluß gegenwärtiger Schrift ganz abgedruckt ist, kommt mir eine anmasliche Beantwortung der sogenannten Aufklärung ꝛc. zu Gesicht, welche aus 7. Bogen besteht, und deren Fortsezung nächstens versprochen wird.

Mein unbekannter Herr Gegner beantwortet solche nicht punktweise, oder in einer gewissen Ordnung, sondern er reißt nur diejenige Stellen aus dem Zusammenhang heraus, welche ihm zu seinen Absichten gut dünken, schaft sie nach seiner Phantasie um, und critisirt, politisirt und calumnirt sodann nach seines Herzens Lust.

Hätte ich an ihm einen bescheidenen Tadler, hätte ich an ihm einen Mann kennen lernen, dem es darum zu thun wäre, durch aufgeworfene Zweifel diesen oder jenen Punkt in ein helleres Licht zu sezen, und sich so den Weg zur Ueberzeugung zu bahnen: So wäre es möglich gewesen, daß ich mich zu einer eben so bescheidenen Gegenantwort entschlossen hätte. Da ich aber in dieser Schrift nichts als blinde Partheylichkeit, Unhöflichkeiten, die biß zur Ausschweifung gehen, verläumderische Andichtung der boshaftesten Absichten, und endlich eine geflissentliche Verdre-

drehung der simpelsten Säze antreffe: So berg ich nicht, wie ich glaube, daß ich meinem Herrn Gegner durch eine förmliche Antwort allzuviele Ehre anthun, auch ausserdeme eine überflüßige Arbeit übernehmen würde. Lieber lasse ich — nicht das unbelehrte und von Vorurtheilen und Leidenschaften hingerissene Publikum (wie sich der Beantworter zierlich ausdrükt) — sondern das Einsichtsvolle und Wahrheitliebende Publikum über den Werth oder Unwerth der Aufklärung und deren Beantwortung den Ausspruch thun. Ich würde es für Lästerung halten, wenn mich jemand bereden wollte, daß unter 100. nur 10. wären, welche diese ausgebrannte Schlaken für wirkliche Erzstufen ansehen könnten.

Um dasjenige kurz zu erweisen, was ich zuvor von dem Innhalt der Beantwortung gesagt habe, werden folgende Auszüge hinreichend seyn:

I. Zum Beweis der blinden Partheylichkeit dienet schon, was der V. §. 5. bemerkt,

„daß der Unwerth der Aufklärung, besonders so viel die Geschichts- und Rechtsfragen betreffe, in den bekannten Drukschriften a) unpartheyische Gedanken ꝛc. b) die Rechte der Todtheilung ꝛc. und c) Beantwortung der zu Berlin erschienenen Betrachtungen ꝛc. hinlänglich aufgedeckt sey. Er werde daher in gegenwärtiger Abhandlung gröstentheils auf deren Innhalt sich beziehen ꝛc.

dieses

dieses erfüllt er auch so treulich, daß er daraus zu halben Bogen ausschreibt, (s. z. E. S. 12. - 15. incl.) und zwar gerade die nämliche falsche Säze, welche durch die gründlichste Gegenschriften schon so oft und viel widerlegt, schon so biß zum abgeschmakten getrieben worden sind, daß ich mit Recht besorgen würde, dem Leser einen Ekel zu verursachen, wenn ich deren nur mit einem Wort weiter gedenken wollte.

Dem ungeachtet scheuet er sich nicht, §. 16. zu behaupten:

„Es sey der Saz — daß Niderbaiern ebenfalls unter die hinterlassene Baierische Lehnbare Land und Leute gehöre, wovon die Rudolphinisch-Pfälzische Linie rechtmäßiger Erbe sey — durch alle bißher bekannt gewordene Drukschriften noch nicht erwiesen, noch nicht von denen in obigen 3. Schriften vorkommenden Einwendungen gerettet worden.„

Der Herr V. fühlt auch selbst, wie sehr er den Vorwurf der Partheylichkeit verdient. Er sucht solchen §. 24. von sich abzulehnen, und just dieser ganze §. zeugt wider ihn. Oder könnte man denjenigen für unpartheyisch halten, welcher behauptet,

„daß die Frage: ob Pfalz bei dem Oesterreichischen Widerspruch wahrscheinliche Hofnung habe, zur Erbfolge in ganz Baiern zu gelangen? nicht minder wichtig sey, als diese: Wer das wahre und nächste Recht zur

Erb-

„Erbfolge der Baierschen Lande überhaupt „habe? — Hier verdiene also die vorzüglichste „Erwägung, was räthlich sey? und nicht „blos, was rechtlich sey?„

Und so heißt es §. 19.

„Es sey gewiß, daß Pfalz durch den Ver„gleich mit Oestreich den ansehnlichsten Theil „von Niederbaiern erhalte; ungewiß hinge„gen, ob es im Weg Rechtens eben so viel „erhalten würde; vielmehr sey es möglich, „wo nicht gar wahrscheinlich, daß Pfalz „seinen gewissen Vortheil wiederum verlieren „dürfte. Durch die Convention erhalte Pfalz „ganz gewiß den größten Mitteltheil zwi„schen alles oder nichts. Es sey aber un„wahrscheinlich, mit Oestreichischem Wi„derspruch alles — hingegen wahrschein„lich — nichts von Niederbaiern zu er„halten.„

Sogar meint er §. 20.

„Wenn das Erzhaus Oestreich schädliche Ab„sichten gegen Pfalz gehabt hätte, wer dasselbe „wohl hätte verhindern können, wegen zu ver„schiedenenmalen von dem Baierschen Hause „erlittenen Schadens sich von ganz Baiern „Meister zu machen?„

Der unpartheyische Mann!

II. Zum Beweis seiner Unhöflichkeiten.

§. 5. sagt mein Herr Gegner:

„Seine Hauptabsicht sey nur diese, die unauf-
„geklärten und verkehrten Begriffe, welche der
„im Finstern schwärmende Verfasser der Auf-
„klärung von dem Veranlasse der Conven-
„tion zwischen Pfalz und Oestreich habe, an-
„nebens dessen gränzenlose, bis zur Lüge, Ver-
„läumdung und Lästerung ausschweifende Bos-
„haftigkeit, womit er die Leichtglaubigkeit des
„Publikums zu misbrauchen beflissen sey, zu
„bezeichnen.„

§. 7. critisirt er eine Stelle der Aufklärung, und ruft dann aus:

„In der That recht einfältig!„

Auch heißt es gleich darauf weiter:

„Die Protestation des V. der Aufklärung sey
„also in mehrerm Betracht sehr unvernünftig
„und ungeschickt.„

§. 20. fragt er:

„Wenn Oestreich sich von ganz Baiern hätte
„Meister machen wollen, ob wohl das unver-
„ständige Schreyen und Schmähen der unbe-
„zähmten Raisonneurs vermögend gewesen
„seyn würde, der Oestreichischen Macht Ein-
„halt zu thun, und Baiern von der Ueberzie-
„hung zu retten?

worauf

worauf er fortfährt:

„das einzige, was sich hiebei zu deren Vor-
„theil denken lasse, sey dieses, daß doch auch
„Gänse das Capitolium erhalten hätten.„

(Mir war es ganz natürlich, als ob ich sie die ganze Zeit über hätte schnattern hören, in welcher ich die Beantwortung meines Herrn Gegners durchlas)

§. 26. wirft er dem V. der A. vor:

„daß er, nach der allgemeinen Art der unver-
„schämten Raisonneurs, sich kurz zu einem an-
„dern Gegenstand hinwende, wovon er doch
„wiedrum eben so wenig verstehe, als von dem
„vorhergehenden.„

Und endlich heißt es §. 32.

„So weit gehe in der sogenannten Aufklärung
„die Vorbereitung zu den unmittelbar nach-
„folgenden Lügen, Verläumdungen und Läste-
„rungen, womit der ungezogene Verfasser die
„erste Fortsezung seiner Schmähschrift auf die
„boshafteste Weise ausgestopft habe.„

Der gesittete Mann!

III. Zum Beweis verläumderischer Andichtung der boshaftesten Absichten.

§. 2. „So seicht als diese Schrift, so boshaft ist
„die Absicht des Verfassers. Er bemühet sich,
„durch falsche Begriffe und Säze Verach-
„tung gegen das Reichsoberhaupt, Haß ge-

„gen das Erzhaus Oestreich, Verdacht ge„gen die Treue und Pflichtübung würdiger „Churpfälzischer Ministres dem unwissenden „Publikum einzuflössen. Selbst gegen des „Herrn Churfürsten von Pfalz Durchlaucht „gießt er mit aufgelegter Frechheit boshafte „und respectlose Vorwürfe aus, und diß alles „ursprünglich nur aus dem schändlichen Trie„be eines niedrigen Neids und Eifersucht ge„gen Oestreich.„

ibid. „Nur um die Rechte des Hauses Oestreich „zu verkürzen, spricht er dem Pfälzischen Hau„se all dasjenige zu, worauf sich keine Allo„dialansprüche zu Gunsten Chursachsens er„künsteln oder erträumen lassen.„

ibid. „Die ledigen Reichslehen in Baiern sol„len auf langweilige Untersuchungen ausge„sezt werden, um zu versuchen, ob es nicht „möglich sey, den Genuß davon dem Kaiser, „weil er ein Erzherzog von Oestreich „ist, zu schmälern oder gar zu entziehen.„

Und diese Sprache führt unser Herzenskündiger im ganzen §.

Ich bemerke hier blos, daß es äußerst betrübt wäre, wenn man nicht mehr nach Ueberzeugung reden, nicht mehr die liebe Wahrheit sagen könnte, ohne sich wirklich der benannten Verbrechen gegen das Erzhaus Oestreich schuldig zu machen. Aber mein Herr Gegner scheint kein Freund der

der Wahrheit zu seyn, und das ist meine Schuld nicht.

§. 3. „Man sieht, daß das System des Verf. „der Aufklärung eigentlich für den Allodial„erben ausgedacht sey. Wo er nur irgend „eine Gelegenheit herbei zwingen kan, um die „Allodialansprüche zu erweitern, dort darf das „Pfälzische Haus der Verurtheilung nicht ent„gehen.„

§. 4. „Gleichwohl kan ich mich noch nicht völ„lig überzeugen, daß derselbe nur allein Chur„sachsen zu begünstigen trachte. Es kommt „darauf an, von welchen Höfen der Verfasser „abhängt, oder von wem er gestimmet ist. „Daraus dürfte sich dessen zur Zeit verborge„ner lezter Endzweck vielleicht mit mehrerer „Verläßigkeit entdecken lassen„.

Ohnmöglich kan der Zweck der Aufklärung jemand verborgen bleiben, wenn ihm anders nicht darum zu thun ist, solchen geflissentlich zu miskennen. Er liegt im ganzen Werk am Tage, und künftige Zeiten können nichts weiter aufdecken, als was schon jezo ein paar gesunde Augen auf jeder Seite finden müssen: Eifer für Wahrheit, für Geseze, für Billigkeit und Gerechtigkeit, und ausserdem eine kurze Geschichte wirklicher Vorgänge bis auf einen gewissen Zeitpunkt; nicht von einem Anhänger gewisser Höfe geschrieben, sonst wäre ich vielleicht eben so partheyisch gewesen,

als mein Herr Gegner. — Doch schon allzuviel Ehre für

den Mann mit dem Herzen voll Nächstenliebe.

IV. Zum Beweis geflissentlicher Verdrehung der simpelsten Sätz[e].

§. 11. beschuldigt mich mein Herr Gegner, daß ich mich auf die Erklärung des IV. Art. des W. F. berufen hätte, um dadurch zu erweisen, daß sämtliche von Otto dem Erlauchten besessene Lande durch den Vertrag zu Pavia von 1329. mit einem beständigen Fideicommiß belegt worden seyen, da doch in jener Erklärung S. 27. 28. gerade das Gegentheil gesagt werde wenn es daselbst ausdrücklich heisse: „daß Niederbaiern weder in die Theilung von Pavia habe kommen, noch ein Gegenstand der in diesem Vertrag ausbedungenen wechselseitigen Erbfolge habe seyn können.„

Man wird sich wundern, zu hören, daß in der Aufklärung keine Sylbe von der Behauptung vorkommt, welche deren Verfasser mit solcher Zuverläßigkeit angedichtet wird. Alles was in Bezug auf diesen Gegenstand gesagt worden ist, findet man S. 8. der Aufklärung, wo es heißt:

„Als Herzog Johannes von Niederbaiern „1340. ohne Kinder verstorben war, erkann„ten

„ten die Baierschen Landstände den Kaiser
„Ludwig, mit Ausschließung der übrigen
„Prätendenten, für den rechtmäßigen Erben,
„weil er dem Grad nach der nächste
„war.

„So wurden nun also Ober= und Niederbaiern
„unter dem K. Ludwig IV. wieder mit einan=
„der vereinigt ꝛc.„

Diese Sätze sind so deutlich, daß niemand, als mein Herr Gegner, jenen ganz entgegen gesezten Verstand daraus erzwingen konnte.

Ferner S. 9. der Aufkl. Abs. Nachdem aber ꝛc.

„Kaiser Ludwig verglich sich mit seinen Nef=
„fen, den jungen Pfalzgrafen, durch den Ver=
„trag zu Pavia, wo er seine und seines 1319.
„verstorbenen Bruders (Rudolfs) Lande
„in 2 Theile absonderte, und seinen Vettern
„die Wahl darunter ließ.„

Niederbaiern war also nicht mit darunter begriffen.

Am unwidersprechlichsten aber widerlegt sich das Vorgeben meines Herrn Gegners aus dem, was man S. 10. lin. 3. sqq. daselbst liest:

„Da nun im Jahre 1340. Niederbaiern mit
„Oberbaiern wieder vereinigt, und unter dem

„nämlichen Kaiser Ludwig in ein Fürstenthum
„zusammen geschmolzen worden ist; da die-
„ses Grundgesez (der Vertrag zu Pavia) für
„alle Erben und Nachfolgern in beiden Chur-
„häusern Pfalz, und Baiern, ohne Ausnahme
„verbindlich ist; da alle auf diese Wiederverei-
„nigung gefolgte Verträge, Freiheitsbriefe
„und Kaiserliche Bestättigungen sich nament-
„lich darauf beziehen, die Unzertrennlich-
„keit der Lande behaupten, alle Verpfän-
„dung, Vertauschung und Veräußerung
„untersagen; — wer könnte da noch zwei-
„feln, daß Ober- und Niederbayern nur
„ein unzertrennbares Fürstenthum ausma-
„chen.„

Nun beziehe ich mich nach alledem S. 12. noch auf die Erklärung des IV. Art. 2c. wo es S. 28 und 29. heißt:

„Ihr (der Herzoge von Oestreich) Anspruch
„an die Niederbaiersche Reichsmannlehen war
„eben so ungegründet, als unstreitig die
„Lehenfolge der von dem ältern Sohn Ottos
„des Erlauchten, Ludwig dem Strengen,
„abstammenden Agnaten war.

„Diese folgten aber in Niederbaiern nicht
„vermöge des Tractats von Pavia, sondern
„vermöge ihrer Abstammung von dem ersten

Erwer-

„Erwerber des Ober- und Niederbayern.
„Ihrer auf diesem Grunde beruhenden Erb-
„und Lehnsfolge konnte daher auch durch kei-
„ne nachherige Verträge, Verfügungen und
„Belehnungen Abbruch geschehen ꝛc.

Diese Stelle werden Sie ebenfalls gelesen haben, mein Herr Gegner, dann sie folgen unmittelbar auf Ihren Auszug. Vermuthlich aber waren sie nicht nach Gusto. — Pfui des Mannes, der sich zu so niedrigen Kunstgriffen herabläßt, um einen andern zu verunglimpfen! dörfen denn Sie, ohne zu erröthen, es wagen, von altväterischem Edelmuthe, Redlichkeit und Tugend zu sprechen? Sie! — Und doch scheint es, als ob mein Herr Gegner diese Stelle am Ende des §. 20. auf sich angewendet wissen wollte.

In eben dem §. 11. heißt es noch ferner:

„Weil der V. nur gar zu wohl fühlt, daß der
„Paviische Tractat von 1329. nicht auf Nie-
„derbaiern gehe, so nimmt er, um eine klare
„Sache nur einigermassen zu verdunkeln, zu
„einem in Ansehung der Zeitordnung um-
„gekehrten Geschichtsvortrage seine Zuflucht.
„Nemlich, er trägt die Sache in seiner einfäl-
„tigen aber vorsezlich unwahren Erzählung
„S. 11. und 12. so vor, als wenn der Ver-
„trag von 1329. erst nach dem Succeßions-
„fall von 1340. geschlossen worden wäre,
„mithin dieser zu jenem Anlaß gegeben hätte.

„Das wahre Kennzeichen, daß er durch eine „solche Geschichtsverdrehung das Publikum „zu täuschen und zu hintergehen beabsichtige, „besteht darinn, daß S. 12. 13. von einem „Erbeinigungsvertrag redend nicht eine Syl„be, zu dessen Kennbarmachung, von Pavia „oder vom J. 1329. bemerklich macht, wel„ches gleichwohl um so nöthiger gewesen wä„re, als die Verbindungsworte S. 12. (wie „sich übrigens bei diesem Vertrag ꝛc.) „womit er von der Erzählung des Succes„sionsfall von 1340. zu dem geflissentlich un„benannten Erbeinigungsvertrag übergeht, be„züglich, und dennoch von S. 12. bis 1. zurück „noch nicht ein Wort von einem solchen Ver„trag vorgekommen ist. Selbst das ungereimte „und widernatürliche dieser Transition giebt „ein unverwerfliches Zeugniß, wie der V. „die Wahrheit auf die gewaltsamste Art zu „mishandeln, und seinen Landsleuten nur Irr„thümer aufzubringen suche.„

Hierinn liegen folgende Beschuldigungen:

1.) In der Aufklärung S. 11. und 12. werde die Sache so vorgetragen, als ob der Vertrag von 1329. erst nach dem Succeßionsfall von 1340. geschlossen worden wäre.

Antwort: In meiner Edition in 4to heißt es S. 8. nachdem zuvor von dem Erbfall von 1340. die Rede war:

„So

„So wurden nun also Ober- und Niederbaiern „unter dem K. Ludwig IV. wieder mit einan„der vereinigt, welcher schon zuvor im J. „1329. mit seines verstorbenen Bruders „Söhnen — den bekannten merkwürdigen „Vertrag zu Pavia geschlossen hatte, kraft „dessen Kaiser Ludwig Oberbaiern behielt, an „seine Vettern aber die Junge Pfalz und „denjenigen Theil von Baiern abtrat, wel„cher hernach den Namen Ober-Pfalz er„halten hat.

Absatz:

„Wie sich übrigens bey diesem Vertrag „beide Theile eine standhafte Freundschaft und „gegenseitige Erbfolge rc. zugesichert ha„ben rc.

Diß ist der Uebergang von einem Absatz zum andern. Und man sollte sagen können,

2) Daß es unkennbar sey, ob die Worte — bey diesem Vertrag — von dem Successionsfall von 1340. oder von dem Erbeinigungsvertrag von 1329. zu verstehen seyen? daß vor solchen von einem dergleichen Vertrag noch kein Wort vorgekommen sey? daß ich dadurch die Wahrheit auf die gewaltsamste Art mishandlet? daß ich durch eine solche Geschichtsverdrehung das Publikum zu hintergehen beabsichtige? —

Ich rathe meinem Herrn Gegner, sich mit dem tollen Schwarm, der sich eines aufgeklärten Verstands und verfeinerten Sitten berühmt (s. §. 20. in f. S. 35.) ein wenig näher bekannt zu machen. Für seinen altväterlichen Edelmuth, Redlichkeit und Tugend (ehrwürdige Namen, die oft auch der unwürdigste auszusprechen wagt) ist hiebei sicher nichts zu besorgen.

Endlich gehört auch noch unter diese Klasse, was man §. 20. S. 34. liest, wo der V. der Beantwortung fragt:

„Haben nicht Se. Kurfürstl. Durchl. von „Pfalz selbst noch unlängst Ihro höchste „Zufriedenheit vor dem Reichsrathe zu Re„gensburg am 7. Aug. durch die standhafte „Erklärung — daß Sie ein vor allemal ent„schlossen bleiben, den mit der Kaiserin Kö„nigin getroffenen Vergleich zu halten — „öffentlich bezeuget?

Ich antworte Nein! und das mit derjenigen Zuversicht, welche mir die Genauigkeit der bis jezt von daher erhaltenen Nachrichten einflößt. Vielmehr kan ich meinem Herrn Gegner, oder eigentlich denen, welchen es um Wahrheit zu thun ist, folgende gründliche Erläuterung geben:

Just am 7ten hat sich die Oestreichische Gesandtschaft gegen einige wenige bei Rath verlauten lassen, sie habe zuverläßige Nachrichten, daß

des

des Herrn Churfürsten Durchl., der Verzichtsurkunde H. Albrechts ohngeachtet, vest entschlossen seyen, von der am 3. Jenner geschlossenen Convention niemals abzuweichen.

Nicht also die Churpfälzische Herren Ministere, welche an diesem Vorgeben keinen Theil genommen haben, sondern die Oestreichische vortrefl. Gesandschaft hat solches ein und andern anvertraut.

Und hiemit Gott befohlen, mein gewissenhafter Herr Gegner! schwärmen Sie! schimpfen Sie! verläumden Sie! verdrehen Sie, nach Ihres Herzens Lust! Ich werde Ihnen schwerlich mehr in Weg kommen.

Bayerische Staatsbibliothek München